



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 19. Dezember 1966

Nr. 51

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern	1604
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1601	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens	1602	Flurbereinigung Hombressen, Krs. Hofgeismar	1609
Verlängerung eines Exequaturs	1602	Personalnachrichten	
Der Hessische Minister des Innern		F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1609
Übernahme der Aufgaben der kommunalen Vollzugspolizei in den Städten Neu-Isenburg, Lampertheim, Eschwege und Bad Hersfeld durch das Land	1602	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1609
Gütesicherung der Betonzeugnisse	1602	I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1610
Gefangenentransportvorschrift (GTV) vom 13. 2. 1963; hier: Änderung der Fahrgeschwindigkeit im Gefangenenansammlertransport	1603	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen	
Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 17. 11. 1966	1603	Urteil des Präsidenten des Staatsgerichtshofes betr. Vereinbarkeit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Hessischen Verfassung	1612
Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhausrichtlinien)	1603	Regierungspräsidenten	
Verlegung des Polizeikommissariats des Landrats des Landkreises Bergstraße, des Staatlichen Kriminalkommissariats Heppenheim und der Staatlichen Kriminalabteilung Heppenheim	1603	DARMSTADT	
Das Hessische Landesvermessungsamt		Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises C	1624
Luftbildwesen in Hessen	1603	WIESBADEN	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Vorläufige Anordnung zum Schutze des Grundwasserwerks Hattersheim der Stadt Frankfurt/Main — Stadtwerke	1624
Anerkennung von Sachverständigen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 7. 2. 1941	1604	Buchbesprechungen	1626
		Öffentlicher Anzeiger	1630
		II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	1644
		Haushaltssatzung Schulverband Goldner Grund, Niederselters	1644

1206

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN UND SCHULTERBAND

Lorberg, Dr. h. c. Karl, Staatsminister a. D., Hofgut Wickstadt, Präsident der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Bay, Dr.-Ing. Dr.-Ing. e. h. Hermann, Gesellschafter der Firma Wayss & Freytag AG., Bad Homburg v. d. H.

Brübach, Wilhelm, Mitglied des Landtages, Witzenhausen/W.

Fleckenstein, Nikolaus, Mitglied des Landtages, Frankfurt/M.-Zeilsheim

Horn, Ruth, Mitglied des Landtages, Darmstadt-Eberstadt

Köcher, Josef, Mitglied des Landtages, Kassel

Krause, Dr. Hermann, Bürgermeister a. D., Mitglied des Landtages, Hanau/Main

Mengel, Karl, Mitglied des Landtages, Rosenthal

Platiel, Nora, Mitglied des Landtages, Kassel

Riffel, Dr. Paul, Direktor, Wiesbaden-Biebrich

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Dittler-Heine, Lisa, Gewerbeoberlehrerin a. D., Frankfurt am Main

Flick, Dr.-Ing. Karl, Gewerbeleiter, Roßdorf

Gelbe, Albert, Hauptgeschäftsführer, Wiesbaden-Sonnenberg

Herrmann, Dr. Wilhelm Josef, Amtsgerichtsdirektor a. D., Lampertheim

Herwig, Werner, Spediteur, Kassel-Wilhelmshöhe

Klingler, Otto, Diplom-Kaufmann, Fabrikant, Heppenheim a. d. B.

Klüss, Heinrich, Posthalter a. D., früherer Vorsitzender der Posthalter-Ausschüsse beim Hauptverband der Deutschen Postgewerkschaft, Diedenbergen

Otter, Heinrich, Direktor a. D., Frankfurt am Main

Plewe, Prof. Bernhard, Leiter des Hessischen Lehrerfortbildungswerkes, Hanau am Main

von Strenge, Dr. Joachim, Diplom-Landwirt, Frankfurt am Main

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Emig, Hans, Kaufmann, Frankfurt/M.-Rödelheim

Emmerling, Anni, Dekanatsbeauftragte, Offenbach/M.

Moschner, Emilie, Lehrerin a. D., Gießen

Poppe, Emilie, Ordensschwester (Schwester Erna), Hadamar

Schaefer, Dr. Frieda, Stadtmedizinalrätin a. D., Kassel

Scholz, Joachim, Polsterer und Tapeziermeister, Bad Homburg v. d. H.

VERDIENSTMEDAILLE

Behem, Alois Jakob, Bürgermeister a. D., Lämmerspiel

Diehl, Wilhelm, Rentner, Frankfurt am Main

Hornung, Adam, Schleifer, Ober-Roden

Wiesbaden, 30. 11. 1966

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —

II B/2 — 14 a 02/01

St. Anz. 51/1966 S. 1601

1207**Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens**

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN GOLD

Diehl, Heinrich, Reviersteiger, Ransbach
 Fischer, Hermann, Betriebsführer, Oberscheld
 Geist, Otto, Gruppenführer, Heimboldshausen
 Göbel, Heinrich, Gruppenführer, Röhrigshof
 Kraus, Georg, Schlosser über Tage, Heimboldshausen
 Möller, Johannes, Gruppenführer, Röhrigshof
 Schüssler, Oskar, Gruppenführer, Langers
 Schütze, Gerhard, Schlosser über Tage, Philippsthal

GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN SILBER

Bachmann, Heinrich, Grubenschlosser, Rommerode
 Bender, Wilhelm, Reviersteiger, Münster
 Degenhardt, Wilhelm, Reviersteiger, Heringen
 Friebe, Werner, Hauer und Schießmeister, Hess. Lichtenau
 Jahnke, Hans, Aufseher, Heringen (Werra)

Krone, Helmut, Reviersteiger, Neuhof
 Sell, Heinrich, Anschläger, Philippsthal
 Thun, Joachim, Fahrsteiger, Philippsthal

Wiesbaden, 30. 11. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
 — Staatskanzlei —
 II B/2 — 14 e 04/01
 StAnz. 51/1966 S. 1602

1208**Verlängerung eines Exequaturs**

Bezug: Mein Schreiben vom 5. 8. 1966 — II B/2 — 2 e 10/03 —

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Sudan in Bonn, Herrn Sayed Baghir El Sayed Mohamed Baghir, am 30. November 1965 erteilte Exequatur auf 18 Monate verlängert.

Wiesbaden, 6. 12. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
 — Staatskanzlei —
 II B/2 — 2 e 10/03
 StAnz. 51/1966 S. 1602

1209**Der Hessische Minister des Innern****Übernahme der Aufgaben der kommunalen Vollzugspolizei in den Städten Neu-Isenburg, Lampertheim, Eschwege und Bad Hersfeld durch das Land (§ 66 Abs. 3 Satz 1 HSOG)**

(1) Ab 1. Januar 1967 werden die Aufgaben der bis zu diesem Zeitpunkt kommunalen Vollzugspolizei in den Städten Neu-Isenburg, Lampertheim, Eschwege und Bad Hersfeld von Dienststellen und Beamten der staatlichen Vollzugspolizei wahrgenommen. Von diesem Zeitpunkt an werden

1. die Schutzpolizeiabteilung dieser Städte in die Behörde des Landrats als Kreispolizeibehörde eingegliedert und als Polizeistation weitergeführt,
 2. die Kriminalabteilung dieser Städte dem Regierungspräsidenten als Bezirkspolizeibehörde angegliedert und als Staatliche Kriminalabteilung weitergeführt.
- (2) Es nehmen wahr
1. die der Schutzpolizei obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO)
 - a) im Gemeindegebiet Neu-Isenburg die Polizeistation Neu-Isenburg,
 - b) im Gemeindegebiet Lampertheim die Polizeistation Lampertheim,
 - c) im Gemeindegebiet Eschwege die Polizeistation Eschwege,
 - d) im Gemeindegebiet Bad Hersfeld die Polizeistation Bad Hersfeld;
 2. die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO)
 - a) im Gemeindegebiet Neu-Isenburg die Staatliche Kriminalabteilung Neu-Isenburg,
 - b) im Gemeindegebiet Lampertheim die Staatliche Kriminalabteilung Lampertheim,
 - c) im Gemeindegebiet Eschwege die Staatliche Kriminalabteilung Eschwege,
 - d) im Gemeindegebiet Bad Hersfeld die Staatliche Kriminalabteilung Bad Hersfeld.

(3) Der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar unterstellt werden

1. die Staatliche Kriminalabteilung Neu-Isenburg dem Staatlichen Kriminalkommissariat Darmstadt;
2. die Staatliche Kriminalabteilung Lampertheim dem Staatlichen Kriminalkommissariat Heppenheim;
3. die Staatliche Kriminalabteilung Eschwege dem Staatlichen Kriminalkommissariat Eschwege;
4. die Staatliche Kriminalabteilung Bad Hersfeld dem Staatlichen Kriminalkommissariat Fulda.

(4) Dienstbezirk der in Abs. 2 bezeichneten Schutz- und Kriminalpolizeidienststellen ist jeweils das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Dienstsitz haben (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 PolOrgVO). Ich bitte, die Anlage zu meinen Erlassen vom 27. April 1966 (StAnz. S. 672) und 7. November 1966 (StAnz. S. 1474) entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 29. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
 III A 11 — 21 b 02 21 —
 StAnz. 51/1966 S. 1602

1210

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
 Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
 — Bauaufsichtsbehörde —
 Frankfurt/Main

Gütesicherung der Betonzeugnisse

Bezug: Erlaß vom 10. 5. 1961 -- Vb — 64 b 16 — 1/61
 (StAnz. S. 672)

Die Firma E. L. Luther, Beton- und Kunststeinwerk, Sprendlingen, wird von der Staatlichen Materialprüfungsanstalt an der Technischen Hochschule Darmstadt, die Firma Sondermann & Bücking, Alsfeld/Hessen, von der Baustoffprüfstelle der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/M. entsprechend meinem Erlaß vom 10. 5. 1958 Ziff. 2.12 (StAnz. S. 730) überwacht.

Das Verzeichnis vom 10. Mai 1961 ist daher wie nachstehend zu ergänzen:
 In Abschnitt a)

Lfd. Nr.	Herstellerbetrieb	Erzeugnisse
9	E. L. Luther, Beton- u. Kunststeinwerk Sprendlingen	Betonwerkstein- erzeugnisse nach DIN 18500
in Abschnitt b)		
9	Sondermann & Bücking 632 Alsfeld/Hessen	Stahlbeton- hohldielen nach DIN 4028

Wiesbaden, 30. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
 V A 2 — 64 b 14 — 1/66
 StAnz. 51/1966 S. 1602

1211

Gefangenentransportvorschrift (GTV) vom 13. 2. 1963 (StAnz. S. 339);

hier: Änderung der Fahrgeschwindigkeit im Gefangenensammeltransport

Die Gefangenentransportvorschrift (GTV) vom 13. 2. 1963 (StAnz. S. 339) wird geändert. In Nr. 16 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Auf den Autobahnen und Kraftverkehrsstraßen darf eine Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h, auf den übrigen Straßen eine solche von 60 km/h nicht überschritten werden.“

Wiesbaden, 2. 12. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 11 — 26 e 12 —
StAnz. 51/1966 S. 1603

1212

Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Hessischen Lotterieverwaltung vom 17. 11. 1966 — StAnz. S. 1528

Vom 1. Wettbewerb des Jahres 1967 (1. 1. 1967) an wird von den deutschen Toto-Unternehmen an Stelle der 13er-Wette und 9er-Wette

eine 12er-Wette mit drei Rängen

aufgelegt. Gewinner im 1. Rang der 12er-Wette ist, wer 12 Spielergebnisse in einer Tippreihe richtig vorausgesagt hat, Gewinner im 2. Rang, wer 11 Spielergebnisse, und Gewinner im 3. Rang, wer 10 Spielergebnisse richtig vorausgesagt hat.

Für diese Wettart werden von der Hessischen Lotterieverwaltung neue Wertscheine herausgegeben. Vom 1. 1. 1967 an werden daher alle Wertscheine mit Spalten für die 13er-Wette und 9er-Wette ungültig. Sollten jedoch nach diesem Zeitpunkt im Einzelfalle noch Wertscheine alter Art versehentlich bei den Annahmestellen abgegeben werden, so werden die in einer Tippreihe eingetragenen Voraussagen (Tips) für die 12er-Wette mit 3 Rängen in der Reihenfolge von Spiel 1 bis Spiel 12 gewertet. Das 13. Spiel wird dabei nicht berücksichtigt.

Die Bekanntmachung der Hessischen Lotterieverwaltung vom 20. 11. 1965 — StAnz. S. 1416 — wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 12. 1966

Hessische Lotterieverwaltung
StAnz. 51/1966 S. 1603

1215

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 1. 12. 65 — K 5242 B — LV 2 — StAnz. 1966 S. 176 — werden nachstehend weitere Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
106	Kennwort: Bad Schwalbach Das Fluggebiet umfaßt den südl. Teil des Untertaunuskreises und den östl. Teil des Rheingaukreises. Es liegt auf folgenden Blättern der Top. Karten 1:25 000: Nr. 5813 tlw. Nastätten 5814 Bad Schwalbach 5815 tlw. Wehen 5913 tlw. Presberg 5914 tlw. Eltville a. Rhein 5915 tlw. Wiesbaden 6013 tlw. Bingen 6014 tlw. Ingelheim a. Rhein	20. 3. 66 1. 5. 66 1:12 000

1213

Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhausrichtlinien)

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 1. 1963 — Va/Vd — 64 c 16 — 1/63 — (StAnz. S. 149)

Der Nr. 3.1 der mit Erlaß vom 9. 1. 1963 eingeführten Hochhausrichtlinien — Fassung Dezember 1962 — wird als Satz 4 angefügt:

„Je eine von zwei notwendigen Treppen ist an der Außenwand anzuordnen; wird von Satz 3 Gebrauch gemacht, so ist die bis in das Erdgeschoß führende Treppe an der Außenwand anzuordnen.“

Die Ergänzung trägt der durch Art. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Bauordnung und des Bauaufsichtsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBL I S. 171) bewirkten Änderung des § 40 Abs. 1 HBO Rechnung. Die dort festgelegte Voraussetzung für die allgemeine Zulässigkeit innenliegender Geschoßtreppen, nämlich ihre sichere Benutzbarkeit als Rückzugs- und Rettungswege im Brandfalle, trifft nicht für Hochhäuser und ihre langen Rückzugswege zu.

Wiesbaden, 5. 10. 1966

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 c 16 — 1/66
StAnz. 51/1966 S. 1603

1214

Verlegung des Polizeikommissariats des Landrats des Landkreises Bergstraße, des Staatlichen Kriminalkommissariats Heppenheim und der Staatl. Kriminalabteilung Heppenheim

Das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Bergstraße, das Staatliche Kriminalkommissariat Heppenheim und die Staatliche Kriminalabteilung Heppenheim haben neue Diensträume bezogen und sind nunmehr wie folgt zu erreichen:

- Anschrift:**
6148 Heppenheim, Weiherhausstraße 21
- Fernsprechrufnummern:**
Heppenheim 20 91, 20 92, 20 93 und 20 95

Wiesbaden, 29. 11. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 03 —
StAnz. 51/1966 S. 1603

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
107	Kennwort: Groß-Gerau—Darmstadt Das Fluggebiet umfaßt Teile der Kreise Groß-Gerau, Darmstadt-Land und der Stadt Darmstadt. Es liegt auf folgenden Blättern der Top. Karten 1:25 000: Nr. 5917 tlw. Kelsterbach 6015 tlw. Mainz 6016 Groß-Gerau 6017 Mörfelden 6018 tlw. Langen 6116 tlw. Oppenheim 6117 Darmstadt-West 6118 tlw. Darmstadt-Ost	8. 3. 66 21. 3. 66 1. 5. 66 1:12 000
108	Kennwort: Dudenhofen Das kleine Fluggebiet umfaßt einen Raum bei Dudenhofen, Landkreis Offenbach	23. 4. 66 1:11 000
109	Kennwort: Imshausen Das Fluggebiet umfaßt die Gemarkung Imshausen, Kreis Rotenburg	23. 4. 66 1:6 000

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bild- maßstab
110	Kennwort: Landkreis Kassel Das Fluggebiet umfaßt den Raum Weimar, Heckershausen, Obervellmar, Niedervellmar, Frommershausen, Simmershausen, Ihringshausen, Heiligenrode, Niederkaufungen, Oberkaufungen im Landkreis Kassel	23. 4. 66 29. 4. 66 1:6 200
111	Kennwort: Schotten—Breungeshain Das Fluggebiet umfaßt die Ortslagen von Schotten und Breungeshain, Kreis Büdingen	13. 8. 66 1:4 000 bzw. 1:3 300
112	Kennwort: Hanau a. M.—Offenbach a. M. Das Fluggebiet umfaßt Teile der Kreise Hanau, Offenbach und Dieburg. Es liegt auf folgenden Blättern der Top. Karte 1:25 000: Nr. 5818 tlw. Frankfurt a. M.-Ost 5819 Hanau a. M. 5917 tlw. Kelsterbach 5918 tlw. Neu-Isenburg 5919 Seligenstadt 5920 tlw. Alzenau i. Ufr. 6018 tlw. Langen 6019 tlw. Babenhausen 6020 tlw. Aschaffenburg	20. 9. 66 1:12 000
113	Kennwort: Bad Soden a. Ts.—Eppstein/Ts. Das Fluggebiet umfaßt Teile des Ober-Taunuskreises und des Main-Taunuskreises. Es liegt auf folgenden Blättern der Top. Karte 1:25 000: Nr. 5816 tlw. Königstein i. Ts. 5817 tlw. Frankfurt a. M.-West	20. 9. 66 1:12 000

Flugplanung: Für das Frühjahr 1967 ist das Gebiet Hofheim a. Ts.—Hochheim a. M. und das Gebiet Darmstadt—Dieburg bis zur Landesgrenze, ein Raum bei Stephanshausen, Rheingaukreis, und am Südufer des Edersees vorgesehen.

Wiesbaden, 28. 11. 1966

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5242 — LV 2 —
StAnz. 51/1966 S. 1603

1216

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Anerkennung von Sachverständigen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 7. 2. 41 (RGBl. I S. 88)

Als Sachverständige im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 7. 2. 41 (RGBl. I S. 88) erkenne ich hiermit die Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel, Ludwig-Mond-Str. 33b, an.

Zugleich widerrufe ich hiermit meine dem Max-Planck-Institut für Biophysik in Frankfurt/M.-Süd, Forsthausstraße 70, erteilte Anerkennung auf eigenen Wunsch des Instituts (StAnz. 1952, S. 909).

Ich weise darauf hin, daß damit jetzt die Meß- und Prüfstelle in Kassel die einzige im Lande Hessen vorhandene Stelle ist, die im Sinne der vorliegenden Rechtsvorschrift als Sachverständige anerkannt ist.

Wiesbaden, 30. 11. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 6 — Az.: 53a 12. 11. 60
StAnz. 51/1966 S. 1604

1217

Vorläufige Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern

I. Aufgabengebiet

§ 1

(1) Der Gesundheitsaufseher ist der Gehilfe des Amtsarztes auf den hygienischen Arbeitsgebieten des Gesundheitsamtes.

(2) Durch seine Ausbildung soll er befähigt sein, bei der Erfüllung der Dienstaufgaben des Gesundheitsamtes besonders auf folgenden Gebieten mitzuwirken:

1. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich der Geschlechtskrankheiten,
2. Ortshygiene,
3. Gewerbehygiene,
4. Lebensmittelhygiene,
5. Wasser- und Abwasserhygiene,
6. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken,

7. Berichtswesen, Statistik,
8. Desinfektion, Entwesung und Schädlingsbekämpfung,
9. Leichenwesen,
10. Katastrophenschutz.

II. Staatliche Anerkennung

§ 2

(1) Als Gesundheitsaufseher ist auf Antrag staatlich anzuerkennen, wer

1. die Ausbildung am Gesundheitsamt (§§ 7 und 8) erfolgreich abgeschlossen,
2. an einem Lehrgang (§ 9) teilgenommen und
3. die Prüfung (§ 12) bestanden hat und
4. nach bestandener Prüfung mindestens ein Jahr als Gesundheitsaufseher-Praktikant im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig gewesen ist (§ 28).

(2) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Landes Hessen eine gleichwertige Ausbildung erhalten haben.

(3) Über die staatliche Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Für die Ausstellung ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 4 tätig gewesen ist, zuständig.

(4) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Hessen.

§ 3

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
2. sich schwerer strafrechtlicher oder sonstiger Verfehlungen schuldig gemacht hat, die mit den an einen Gesundheitsaufseher zu stellenden Anforderungen unvereinbar sind.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn die Eignung zur Ausübung des Berufes durch körperliche oder geistige Mängel beeinträchtigt ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und des Abs. 2 ist der Bewerber vorher zu hören.

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn

1. eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder
2. nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der staatlichen Anerkennung nach § 3 Abs. 1 rechtfertigen würden.

(2) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn Umstände im Sinne des § 3 Abs. 2 bekannt werden.

(3) Vor der Zurücknahme ist der Betroffene zu hören.

(4) Die staatliche Anerkennung kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die ihre Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.

III. Ausbildung

§ 5

Die Gesuche um Zulassung zur Ausbildung als Gesundheitsaufseher (§ 6) sind an den Träger des Gesundheitsamtes, bei dem der Bewerber nach abgeschlossener Ausbildung tätig werden will, zu richten. Ihnen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Geburtsurkunde zum Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. der Nachweis der abgeschlossenen Volksschulbildung,
4. gegebenenfalls das Abgangszeugnis der Berufsschule oder der weiterführenden Schule,
5. gegebenenfalls Zeugnisse über die Beschäftigung nach der Schulentlassung,
6. der Nachweis der Tätigkeit von mindestens drei Monaten in der Krankenpflege an einem Krankenhaus oder von mindestens sechs Monaten im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes,
7. der Nachweis der Berufstauglichkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis,

8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als drei Monate,

9. bei Minderjährigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

(1) Die Annahme von Bewerbern zur Ausbildung als Gesundheitsaufseher erfolgt durch die Träger der Gesundheitsämter auf Vorschlag des Amtsarztes. In Zweifelsfällen ist der für das Gesundheitsamt zuständige Regierungspräsident zu hören. Die Bewerber sind dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen auf dem Dienstwege unter Übersendung der Unterlagen nach § 5 zu melden.

(2) Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 Nr. 1 und 6 zulassen.

§ 7

(1) Die Ausbildung am Gesundheitsamt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) dauert neun Monate.

(2) Der Amtsarzt leitet die Ausbildung. Er bescheinigt die Dauer der Ausbildung und gibt eine schriftliche Beurteilung über die körperliche, geistige und charakterliche Berufseignung und die beruflichen Leistungen ab.

§ 8

Während der Ausbildung am Gesundheitsamt ist der Bewerber zu allen einem Gesundheitsaufseher zu übertragenden Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabengebiete nach § 1 Abs. 2 heranzuziehen. Der Bewerber hat ein Tagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Das Tagebuch ist monatlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen und von ihm abzuzeichnen.

§ 9

(1) Der Lehrgang (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) wird nach dem Rahmenlehrplan (Anlage 3) durchgeführt.

(2) Der Lehrgang soll sich an die Ausbildung am Gesundheitsamt (§§ 7 und 8) anschließen. Ausnahmen kann der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zulassen.

(3) An dem Lehrgang können auch Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.

(4) Die Teilnahme an dem Lehrgang ist für Bewerber, die sich bei dem Träger eines hessischen Gesundheitsamtes in Ausbildung befinden, gebührenfrei.

§ 10

(1) Der Lehrgangsleiter und die Lehrkräfte werden vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bestellt.

(2) Der Lehrgangsleiter entscheidet über die Zulassung zum Lehrgang, er beruft die Bewerber zu dem Lehrgang ein.

§ 11

Der Bewerber untersteht während seiner gesamten Ausbildung gemäß § 23 der 2. DVO zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. 2. 1935 (RGBl. I S. 215) der Dienstaufsicht des Ausbildungsleiters (§ 7 Abs. 2). Er hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

IV. Prüfung

§ 12

(1) Die Prüfung schließt den Lehrgang ab. Sie besteht aus einem fachkundlichen sowie einem rechts- und verwaltungskundlichen Abschnitt.

(2) Der fachkundliche Abschnitt besteht aus

1. einer schriftlichen Arbeit (§ 17) aus dem Aufgabengebiet des Gesundheitsaufsehers, die während der praktischen Ausbildung am Gesundheitsamt anzufertigen ist,
2. drei Aufsichtsarbeiten und
3. der mündlichen Prüfung.

(3) Der rechts- und verwaltungskundliche Abschnitt besteht

1. aus drei Aufsichtsarbeiten und
2. der mündlichen Prüfung.

§ 13

(1) Die Prüfung wird von dem Prüfungsausschuß für Gesundheitsaufseher abgenommen. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Unterausschuß für den fachkundlichen (§ 12 Abs. 2) und einem Unterausschuß für den rechts- und verwaltungskundlichen Abschnitt (§ 12 Abs. 3).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Leiter der beiden Unterausschüsse (Abs. 1) und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren widerruflich durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bestellt. Der Prüfungsvorsitzende kann auch gleichzeitig Leiter des Unterausschusses für den fachkundlichen Abschnitt sein.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sein.

(4) Dem Prüfungsausschuß hat ein staatlich anerkannter Gesundheitsaufseher mit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit anzugehören.

§ 14

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen

1. die Zulassung zu den Prüfungen,
2. die Festsetzung des Prüfungstermins,
3. die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben,
4. die Ladung der Prüflinge,
5. die Leitung der gesamten Prüfung,
6. die Aushändigung des Zeugnisses über die Prüfung,
7. die Mitteilung der Prüfungsergebnisse an den für den Sitz des Gesundheitsamtes (§§ 5 und 6) zuständigen Regierungspräsidenten.

(2) Den Leitern der Unterausschüsse des Prüfungsausschusses obliegt die Leitung der Prüfung in den entsprechenden Abschnitten nach Weisung des Prüfungsvorsitzenden.

§ 15

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Den Leitern der Ausbildung an den Gesundheitsämtern, dem Leiter und den Lehrkräften der Lehrgänge sowie Vertretern des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und der Regierungspräsidenten hat der Vorsitzende die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Auf Antrag eines Prüflings kann er einem Vertreter der Berufsorganisation des Bewerbers die Teilnahme gestatten.

§ 16

Sechs Wochen vor Beendigung des Lehrganges hat der Bewerber seine Zulassung zur Prüfung durch die Hand des Ausbildungsleiters über den Regierungspräsidenten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Gesuch ist das Tagebuch (§ 8) beizufügen.

§ 17

(1) Durch die schriftliche Arbeit (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) soll der Bewerber an Hand eines praktischen Falles nachweisen, daß er in der Lage ist, eine ihm nach dem Stand seiner Ausbildung am Gesundheitsamt gestellte Aufgabe selbständig auszuführen.

(2) Der Umfang der schriftlichen Arbeit ist so zu bemessen, daß eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen nicht überschritten wird.

(3) Der Ausbildungsleiter (§ 7 Abs. 2) schlägt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dessen Anforderung Themen für die schriftliche Arbeit (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) vor. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgaben.

(4) Der Bewerber hat die Arbeit selbständig auszuführen, zu dem festgesetzten Termin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Hand des Ausbildungsleiters vorzulegen und dabei zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

(5) Der Ausbildungsleiter nimmt zu der Arbeit Stellung und übersendet sie mit der Beurteilung des Bewerbers (§ 7 Abs. 2) über den für den Ausbildungsort zuständigen Regierungspräsidenten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 18

(1) Die für die Aufsichtsarbeiten (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1) zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling vorher angegeben oder mit der Prüfungsaufgabe zur Ver-

fügung gestellt. Andere Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.

(2) Für jede Aufsichtsarbeit ist eine bestimmte Bearbeitungsfrist festzusetzen. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung an einem Prüfungstage soll sechs Stunden nicht überschreiten. Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die jeweilige Arbeit mit seiner Unterschrift versehen dem Aufsichtsführenden abzugeben.

(3) Zu Beginn der Prüfungen sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel untersagt ist. Bei Täuschungsversuchen kann der Prüfling durch den Prüfungsvorsitzenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 19

Eine der fachkundlichen Aufsichtsarbeiten (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) soll einen praktischen Fall mit Berücksichtigung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus dem Aufgabengebiet des Gesundheitsaufsehers behandeln.

§ 20

(1) Die Aufsichtsarbeiten bei der Prüfung sind von dem Fachprüfer zu beurteilen und den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor der mündlichen Prüfung vorzulegen.

(2) Werden drei Aufsichtsarbeiten (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1) oder die schriftliche Arbeit (§ 17) und zwei Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 21

(1) Die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 1 Nr. 2) soll insgesamt für jede Prüfungsgruppe nicht länger als vier Stunden dauern.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt das gesamte Aufgabengebiet des Gesundheitsaufsehers und erstreckt sich auf theoretische und praktische Fragen.

§ 22

(1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind nach den Vorschriften über „einheitliche Bewertungsnoten von Zeugnissen und bei Prüfungen“ vom 10. 10. 195 (Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung S 506 Ziff. I) zu bewerten.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist nach den Beurteilungen:

sehr gut bestanden, gut bestanden, befriedigend bestanden, ausreichend bestanden, nicht bestanden abzustufen.

§ 23

(1) Die Feststellung des Prüfungsergebnisses der beider Prüfungsabschnitte treffen die Prüfungsunterausschüsse (§ 13 Abs. 1) im Anschluß an die mündliche Prüfung. Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter des Unterausschusses.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Leitern der Unterausschüsse mit Stimmenmehrheit festgestellt. Ist der Prüfungsvorsitzende gleichzeitig Leiter des fachkundlichen Unterausschusses (§ 13 Abs. 2), so nimmt ein weiteres Mitglied des fachkundlichen Unterausschusses an der Entscheidung über das Prüfungsergebnis teil.

§ 24

(1) Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis ist für jeden Prüfling eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 25

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er die bei Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Unterbricht der Prüfling aus einem der in Abs. 1 genannten Gründen die schriftliche Prüfung, so wird diese an einem der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. An Stelle der nicht bearbei-

teten erhält der Prüfling neue Aufgaben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, in welchem Umfange die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Eine abgebrochene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie muß in einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Frist nachgeholt werden.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne stichhaltigen Grund die schriftliche oder mündliche Prüfung versäumt.

§ 26

(1) Wird die Prüfung in einem Abschnitt (§ 12) nicht bestanden, so kann dieser Abschnitt innerhalb eines Jahres und frühestens drei Monate nach Beginn der Prüfung wiederholt werden. Das gleiche gilt, wenn beide Prüfungsabschnitte nicht bestanden werden.

(2) Ausnahmen kann der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zulassen.

§ 27

(1) Die Gebühr für die Prüfung und die Wiederholung der Prüfung beträgt je 50,— DM.

(2) Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

V. Praktikantenzeit

§ 28

(1) Die Praktikantenzeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) dient der Vertiefung der während der Ausbildung am Gesundheitsamt und im Lehrgang erworbenen Kenntnisse sowie des Verständnisses für die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den anderen auf den Arbeitsgebieten nach § 1 Abs. 2 tätigen Dienststellen und Institutionen.

(2) Die Praktikantenzeit ist nach einem Plan des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zu gestalten. Sie soll den Gesundheitsaufseher befähigen, die ihm vom Amtsarzt zu übertragenden Aufgaben selbständig zu erledigen.

(3) Der Amtsarzt oder ein von ihm beauftragter Arzt des Gesundheitsamtes, an dem der Praktikant nach abgeschlos-

sener Ausbildung als staatlich anerkannter Gesundheitsaufseher tätig werden soll, hat den Praktikanten besonders zu unterweisen und den planmäßigen Ablauf der praktischen Ausbildung nach dem Plan des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zu überwachen.

(4) Über die abgeleitete Praktikantenzeit stellt der Amtsarzt (Abs. 3) eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 aus.

VI. Schlußvorschriften

§ 29

(1) Diese Vorschriften treten am Tage der Veröffentlichung, die §§ 27 Abs. 1 und 28 treten am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Die vorläufigen Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern vom 7. Juli 1964 (StAnz. S. 966) werden bis auf die §§ 28 Abs. 2 und 29, die bis zum 31. Dezember 1967 fortgelten, aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 12. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A — 3a — 98b 34/01

StAnz. 51/1966 S. 1604

*

Anlage 1
Zu § 2 Abs. 3

URKUNDE

Herr geb. am
in hat die Prüfung für
Gesundheitsaufseher mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden (Prüfungsergebnis vom)
und die einjährige Praktikantenzeit vom bis
erfolgreich abgeleistet.

Er hat damit die Voraussetzungen des § 2 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern vom erfüllt und ist berechtigt, sich als
staatlich anerkannter Gesundheitsaufseher
zu bezeichnen.

Der Regierungspräsident

(Siegel)

Anlage 2
Zu § 8

Beschäftigungstagebuch
des Bewerbers für den Beruf des Gesundheitsaufsehers

Ausbildungsabschnitt *)	Dienststelle	Datum von bis	Sachgebiet	Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

* Die Ausbildungsabschnitte sind einzeln aufzuführen

RAHMENLEHRPLAN
I. Fachkunde

Anlage 3
Zu § 9 Abs. 1

Stunden:

- 1. Der öffentliche Gesundheitsdienst (allgemeine Rechtsgrundlage) 24
- 2. Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschl. der Geschlechtskrankheiten 80
- 3. Ortshygiene einschl. Wasser, Abwasser- und Lüfthygiene, Bauwesen und Wohnungshygiene, Beseitigung fester Abfallstoffe, Bäderwesen 80
- 4. Desinfektionswesen u. Schädlingsbekämpfung 30
- 5. Lebensmittelhygiene 36
- 6. Gewerbehygiene einschl. Lärmbekämpfung 18
- 7. Verkehr mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken 16
- 8. Friedhofshygiene, Leichenwesen 8

- 9. Strahlenschutz 8
 - 10. Berichtswesen, Statistik 12
 - 11. Allgemeine und persönliche Hygiene, Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitssicherung 12
 - 12. Erste Hilfe in Notfällen, Katastrophenschutz 8
- II. Rechts- und Verwaltungskunde
- 1. Allgemeine Staatskunde 20
 - 2. Allgemeine Rechts- und Verwaltungskunde
 - a) Allgemeine Rechtskunde 20 Stunden
 - b) Allgemeine Verwaltungskunde 16 Stunden
 - 3. Besondere Verwaltungskunde
 - a) Kommunalrecht 10 Stunden
 - b) Polizei- und Gewerbeamt 12 Stunden
 - c) Beamtenrecht 10 Stunden
 - d) Arbeits- und Tarifrecht 8 Stunden
 - 4. Finanz-, Haushalts- und Rechnungswesen 24
 - 5. Geschäfts- und Bürokunde 10

460

Anlage 4
Zu § 24 Abs. 1

Niederschrift

über die Prüfung für den Beruf als Gesundheitsaufseher
Herr geb. am
wurde nach den Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern vom geprüft

Er hat folgende Prüfungsergebnisse erzielt:

- I. Schriftliche Arbeit während der praktischen Ausbildung
Thema: Beurteilung:
- II. Schriftliche Aufsichtsarbeiten in dem fachkundlichen Abschnitt
Thema: Beurteilung:
Thema: Beurteilung:
Thema: Beurteilung:
- III. Schriftliche Aufsichtsarbeiten in dem rechts- und verwaltungskundlichen Abschnitt
Thema: Beurteilung:
Thema: Beurteilung:
Thema: Beurteilung:
- IV. Mündliche Prüfung in dem fachkundlichen Abschnitt
1. Fach: Beurteilung:
2. Fach: Beurteilung:
3. Fach: Beurteilung:
4. Fach: Beurteilung:
5. Fach: Beurteilung:
6. Fach: Beurteilung:
- V. Mündliche Prüfung in dem rechts- und verwaltungskundlichen Abschnitt
1. Fach: Beurteilung:
2. Fach: Beurteilung:
3. Fach: Beurteilung:
4. Fach: Beurteilung:
5. Fach: Beurteilung:
6. Fach: Beurteilung:

Gesamturteil:

- 1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden:
- 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
a) dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er in
..... nicht ausreichende Leistungen zeigte und die Prüfung in einem Abschnitt / in beiden Abschnitten nicht bestanden hat.
Auf Antrag des Prüflings wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Wiederholung der Prüfung entscheiden.
b) Zum Ausgleich der Ausbildungslücken werden voraussichtlich Wochen / Monate ausreichen.
- 3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:
Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er in
..... nicht ausreichende Leistungen zeigte und die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

Zu einer nochmaligen Wiederholung der Prüfung kann der Prüfling nicht zugelassen werden.

4. Sonstige Angaben:

.....

....., den
Der Prüfungsausschuß
für Gesundheitsaufseher
.....
Vorsitzender

Leiter des Unterausschusses
für den fachkundlichen Abschnitt
Leiter des Unterausschusses
für den rechts- und verwaltungskundlichen Abschnitt
Beisitzer des Prüfungsausschusses

als Prüfling

Anlage
Zu § 24 Abs. 2

ZEUGNIS

über die bestandene Prüfung als Gesundheitsaufseher

Herr geb. am
in hat die Ausbildung am Gesundheitsamt in vom bis
abgeleistet.

An dem Lehrgang für Gesundheitsaufseher in
vom bis teilgenommen.
Die Prüfung vor dem Prüfungsausschuß für Gesundheitsaufseher mit dem Gesamtergebnis bestanden.
Die staatliche Anerkennung als Gesundheitsaufseher wird auf Antrag erteilt, wenn eine einjährige erfolgreiche Tätigkeit als Gesundheitsaufseher — Praktikant nachgewiesen wird und kein Verweigerungsgrund gegeben ist.

....., den
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Aktenzeichen
.....

Anlage
Zu § 28 Abs. 1

BESCHEINIGUNG

Herr geb. am
in hat die Praktikantenzeit gemäß § 28 der Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Gesundheitsaufsehern vom

an
in vom bis
in vom bis
in vom bis
abgeleistet.

....., den
Der Amtsarzt

1218

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Hombressen, Krs. Hofgeismar

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landeskulturamtes in Wiesbaden vom 9. 8. 1966 — KF 263 — 24186/66 — ist wie folgt zu berichtigen:

Ziffer 2 Satz 1: „Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Hombressen, einschließlich der Ortslage, jedoch ohne Flur 12, sowie Teile der Fluren Gemarkung Beberbeck, Flur 4, Gemarkung Oberförsterei Hombressen, Flur 4 und 6, festgestellt.“

Ziffer 2 Satz 2 und Anlage 1: In der Zahl „1187“ ist die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ zu ersetzen.

In der Übersichtskarte ist ein schmaler, kurzer, in das Verfahrensgebiet hineinragender Geländestreifen irrtümlich als zum Verfahrensgebiet gehörend eingezeichnet. In der Übersichtskarte, die ein Bestandteil dieses Beschlusses ist, ist das berichtigte Verfahrensgebiet dargestellt.

Wiesbaden, 26. 10. 1966

Landeskulturamt

KF 263 — 32318/66

StAnz. 51/1966 S. 1609

1219

Personalmeldungen

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Studienassessor (BaP) der Assessor im Lehramt (BaW) Fritz Rohrsdorf, Frankfurt/Main (21. 10. 1966); zu Studienräten(innen) (BaL) die Studienassessoren(innen) (BaP) Klaus Gerhard, Frankfurt/Main (3. 9. 1966), Erika Lenz, Frankfurt/Main (9. 9. 1966), Horst Schröder, Frankfurt/Main (28. 9. 1966), Paul Ziegert, Frankfurt/Main (29. 9. 1966), Suse Rebmann, Frankfurt/Main (30. 9. 1966), Knut Thomsen, Frankfurt/Main (6. 10. 1966), Bruno Eihausen, Frankfurt/Main (7. 10. 1966), Ottomar Löhr, Idstein (24. 9. 1966), Rosemarie Schwiager, Hofheim (18. 10. 1966); zu Oberstudienräten(innen) die Studienräte(innen) (BaL) Dr. Maria Klippel, Wiesbaden (26. 8. 1966), Rosemarie von Hake, Heinrich Klepsch, Dr. Margarete Eilers, Wolfgang Kleist, Dr. Charlotte Sennewald, Hubert Perscheid, Antonie Sittig, Heinz Bingel, Karl Braun, Erika Binder, Dr. Antonie Zander, alle Frankfurt/Main (27. 8. 1966), Dr. Gertrud Dombrowski, Frankfurt/M. (20. 8. 1966), Dr. Franz Rieland, Dillenburg (28. 8. 1966), Dr. Kurt Schierenberg, Wetzlar (25. 7. 1966), Roman Quiram, Frankfurt/M. (25. 7. 1966), Viktoria Huhn, Werner Berg, Dr. Kurt-Dietrich Krause-Mirus, alle Wiesbaden (24. 9. 1966); Rolf Trummlitz, Frankf./M. (15. 9. 1966), Esther Wondzinski, Siegfried Lawetzki, Kurt Hanson, Franz Fischer, Hermann-Josef Seyfried, Hildegard Wegeleben, Rudolf Junghans, Dr. Helmut Flenner, Gerhard Berger, Helmut Radon, Dr. Dr. Walter Matthias, Wolfgang Brauer, Eugen Philipp, Eva-Maria Warmers, Helmut Homma, Günther Herßbroick, Dr. Heinz Dwenger, Dr. Antonia Bischoff, Dr. Klaus Lilienthal, Paula Philipp, Otto Göbler, Elfriede Böttinger, alle Wiesbaden (26. 9. 1966); Dr. Fritz Winterling, Heinrich Muth, Hilde Müller-Karpe, alle Wiesbaden (27. 9. 1966); Ernst Schmidt, Josef Holzapfel, alle Hadamar (27. 9. 1966); Dr. Ida Kugler, Hubertine Hagenow, Lucia Burkardt, Helmut Bienäcker, Alois Will, Dr. Josef Burg, alle Geisenheim (27. 9. 1966); Burghard Weyl, Martin Schmidt, Walter Kromp, Franz Kratisch, Dr. Irmgard Klarmann, Regina Hartung, Herbert Böhler, Heinrich Simon, alle Hanau (27. 9. 1966); Luise Spindlegger, Dr. Carmen Rohe, Mechthild Lennarz, Hertha Eid, Dr. Ruth Heß, Reinharde Krausek, Dr. Helmut Petran, alle Oberursel (27. 9. 1966); Maria Nowak, Werner Gräß, Dr. Kurt Zerrenner, Herbert Thieme, alle Schlüchtern (27. 9. 1966); Ruth Illner, Dr. Wolfgang Häufner, Karl Eckhardt, alle Dillenburg (27. 9. 1966); Josef-Karl Kohl, Gerhard Meyer, Dr. Erich-Heinz Schlettner, Hans Reinardt, Dietram Schmidt-Marloh, Gertrud Reichelt, Johannes Prosch, Dr. Rudolf Mattausch, alle Königstein (27. 9. 1966); Christa Sander, Wolfgang Renner, alle Kronberg (27. 9. 1966); Lothar Schäfer, Herborn (27. 9. 1966); Bernd Zack, Hans Wunder, Dr. Georg Beck, Gerhard Stellmach, Heinz Pieke, Rudolf Lutz, Helmut Zwergel, Ernst Seipp, alle Gelnhausen (27. 9. 1966); Richard Franck, Michael Emmes, Irma Dehnhardt, alle Hofheim (27. 9. 1966); Annette Stöhr, Liselotte Messerschmidt, Melanie Haas, Dr. Anneliese Petry, Margarete Gans, alle Wetzlar (27. 9. 1966); Dr. Hedwig Gelbert, Willi Friedrich, alle Weilburg (27. 9. 1966); Dr. Hannelore Oberfeuer, Frankfurt/M. (27. 9. 1966);

Elfriede Madlener, Karl-Heinz Lohmann, Karl-Heinz Klimmer, Helmut Hörr, Manfred Michler, Karl-Heinrich Heil, Dr. Hans-Joachim Witzel, Joachim Klimpel, Gudrun Schwarzmüller, Erika Aurich, Dr. Helmut Böhm, Lieselotte Daiber, Hildegard Bachmann, alle Bad Homburg v. d. H. (28. 9. 1966); Dr. Maria Büdel, Erich Müller, Dr. Gertrud Großkopf, Dr. Heinz Böhlen, Winfried Hartmann, Heinrich Schmitt, Hubert Kalteier, alle Limburg (28. 9. 1966); Rosemarie Hofmann, Ilse Küchler, Herbert Kohlhoff, Herbert Petersilge, Werner Plaß, Hans Teuber, Hildegard Singer, Irmgard Gimbel, Mathilde-Irene Kröning, Dr. Luise Bodensohn, Gertrud Bittner, Dr. Ruth Zipf, Ilse Diehl, Anneliese Hruschka, Hildegard Schweringer, Dr. Erika Nettebohm, Dr. Waltraud Schulz-Weidner, Margarete Braunger, Georg Westphälting, Otto Meyer, Werner Lausche, Gerhard Gomille, Johann Zink, Dr. Rudolf Stell, Irmgard Krummacher, Karl Braunger, Susanne Hellmann, Helmut Volk, Karl Wolf, Ralph Hahn-Kruppa, Helga Flinsch, Rotraut Werner, alle Frankfurt/Main (28. 9. 1966); Ruth Neuser, Weilburg (28. 9. 1966); Elisabeth Wendt, Max Rothe, alle Biedenkopf (28. 9. 1966); Karl-Richard Theobald, Dr. Fritz Struth, Eckhard Wolf, Hans Kreck, alle Usingen (28. 9. 1966); Eckhardt Krebs, Wiesbaden (28. 9. 1966); Otto Wolz, Somborn (28. 9. 1966); Gustav Kraschinski Heinz Imiela, Ludwina Rothhaupt, Gertrud Kaps, Dr. Susanne Hilling, Dr. Barbara Walter, Dr. Edith Kethe, Anneliese Ludwig, Kurt Kremer, Erich Seifert, Dr. Gerlinde Paetzer, Else Albrecht, Ernst Haase, Dr. Waltraud Bess, Georg Newrzella, Dr. Wilhelm Fischer, Kurt Krömmelbein, Dr. Rotraut Hanus, Lieselotte Zankert, Ruth Schönbach-Privat, Heinz May, Ursula Todt, Dr. Erwin Bansemmer, Dr. Johanna Bachl, Richard Gimbel, Dr. Beate Everling, Arnulf Klein, Rudolf Speck, Ludwig Weber, Elfriede Doeblitz, Franz Grögler, Adolf Schröder, Dr. Wilhelm Kaiser, Elfriede Hinterseher, Karl Braun, Dr. Kurt Wenzlitschke, Siegfried Richter, Erich Thürmer, Wolfgang Stein, Dr. Josef Sambach, Elfriede Jänecke, Renate Wirth, Hartmut Wernicke, Heinrich Leidinger, Erna Freudenberg, Brigitte Henkel, Dr. Alois Pittenauer, Friedrich Schneider, Hermann Nebel, Gertrud Adams, Walter Trog, alle Frankfurt/Main (29. 9. 1966); Gerald Penkwitt, Hofheim (29. 9. 1966); Wilhelm Velten, Friedrich Klotz, Erwin Böhm, alle Idstein (30. 9. 1966); Helga van Rey, Frankfurt/Main (28. 10. 1966); Dr. Hilde Bohrer, Schlüchtern (31. 10. 1966).

Wiesbaden, 25. 11. 1966

Der Regierungspräsident

II 3a — 101 — IIB — 8b 06 — 03

StAnz. 51/1966 S. 1609

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Regierungsgewerbeinspektor Oberregierungsgewerbeamt (BaL) Gerhard Rosenhagen, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (24. 10. 1966);

zum Oberregierungsgewerbeamt Regierungsgewerbeamt (BaL) Rudolf Schwanecke (24. 10. 1966);

zum **Regierungschemikerat (BaL)** Regierungschemikerat z. A. (BaP) Dr. Wolfram Schulz, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Darmstadt (14. 10. 1966);

zum **Regierungsoberamtmann** Regierungsamtmann (BaL) Friedrich Hill, Techn. Überwachungsamt Darmstadt (31. 10. 1966).

Darmstadt, 25. 11. 1966

Der Regierungspräsident
P2 — 7 1 02/07 E
StAnz. 51/1966 S. 1609

J. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt

zum **Oberlandforstmeister** der Landforstmeister (BaL) Otto Neuhaus, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (14. 10. 66);

zu **Landforstmeistern**, die Oberforsträte (BaL) Hans-Eberhard Besch, Reg.-Präsident Kassel (14. 10. 66), Rudolf Graulich, Reg.-Präsident Darmstadt (6. 10. 66), Willy Grubel, Reg.-Präsident Darmstadt, Paul Karpf, Reg.-Präsident Kassel, Gerhard Petri, Reg.-Präsident Wiesbaden, Harald Raffauf-Lipp, Reg.-Präsident Wiesbaden, Frhr. Christoph von Seebach, Reg.-Präsident Kassel (sämtl. 14. 10. 66);

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Heinrich Bär, FA. Altmorschen (13. 10. 66), Fritz Beez, FA. Romrod (1. 10. 1966), Ernst Bender, FA. Hersfeld-West (13. 10. 66), Hans-Werner Blum, FA. Nidda (4. 10. 66), Heinrich Buhlmann, FA. Bad Homburg (14. 10. 66), Dr. Gustav Brunner, FA. Luisenthal, Walrab von Buttlar, FA. Wetter-Ost, Caspar Canisius, FA. Bad Sood.-Allendorf (sämtl. 13. 10. 66), Heinz Dietz, FA. Hersfeld-Ost (14. 10. 66), Wilhelm Eichenauer, FA. Birkenau (4. 10. 66), Ernst-Arthur Etzel, FA. Neuhof-West (14. 10. 66), Hubertus Feuerborn, FA. Weilmünster (14. 10. 66), Gotthard Franke, FA. Isenburg (6. 10. 66), Gerhard Frömsdorf, FA. Wellerode, Hans Fuhr, FA. Biedenkopf, Paul Ganse, FA. Idstein, Friedrich Gelbbach, FA. Stryck, Ernst Grau, FA. Wetter-West (sämtl. 14. 10. 66), Horst Gebbers, FA. Usingen (8. 11. 66), Werner Greiff, FA. Neuweilnau, Heinrich Gumbel, FA. Wilhelmshöhe, Helmut Haase, FA. Neukirchen, Hans-Georg von Heineccius, FA. Reichensachsen (sämtl. 14. 10. 66), Hans Heldmann, FA. Büdingen (1. 10. 66), August Henne, FA. Königstein (14. 10. 66), Gustav Herbold, FA. Altenlotheim (14. 10. 66), Kurt Hild, FA. Gießen (6. 10. 66), Georg Hoffmann, FA. Gudensberg (14. 10. 66), Rudolf Horst, FA. Katzenbach (14. 10. 66), Erich Jenderek, FA. Kranichstein (1. 10. 66), Wilhelm Jockel, FA. Homberg/Ohm (6. 10. 66), Heinrich Jordan, FA. Nentershausen (14. 10. 66), Friedrich Joseph, FA. Babenhausen (6. 10. 66), Heinrich Justi, FA. Vöhl (14. 10. 66), Erich Katzenmayer, FA. Konradsdorf (6. 10. 66), Helmut Kreuzler, FA. Hanau, Alfred Krupinski, FA. Hess.-Lichtenau, Arnold Kunze, FA. Bad Wildungen (sämtl. 14. 10. 66), Joachim Lütckemann, FA. Langen (1. 10. 66), Heinrich Lutz, FA. Laubach (6. 10. 66), Dietrich Meyer, FA. Fulda-Süd, Rudolf Michalik, FA. Frankenberg, Karl Mogall, FA. Elbrighausen, Ulrich Neumann, FA. Rosenthal, Alfred Neusinger, FA. Hatzfeld (sämtl. 14. 10. 66), Hermann Nicolaus, FA. Nieder-Ohmen (6. 10. 66), Karlheinz Pfnorr, FA. Kirtorf (6. 10. 66), Wilhelm Premper, FA. Wideck (13. 10. 66), Rudolf Prescher, FA. Wörsdorf (14. 10. 66), Dr. Helmut Puchert, FA. Hofgeismar, Wolfg.-Dietr. Rebenstorff, FA. Wolkersdorf, Ulrich Rheinforth, FA. Heringen, Joachim Rudelt, FA. Ehlen, Bernhard Ruhr, FA. Rauschenberg (sämtl. 13. 10. 66), Hubert Sabiers, FA. Weilburg (14. 10. 66), Horst Süffert, FA. Offenbach, Helmut Sulzmann, FA. Hirschhorn, Hans-Dieter Schmitt, FA. Darmstadt (sämtl. 6. 10. 66), Rolf Schubert, FA. Melsungen (13. 10. 66), Reyner Schücking, FA. Neuenstein (13. 10. 66), Albr. Stein von Kamiensky, FA. Kassel (14. 10. 66), Erwin Steinnökel, FA. Alsfeld (6. 10. 66), Friedrich Steinhäuser, FA. Mörfelden (6. 10. 66), Wilhelm Störmer, FA. Grebenhain (13. 10. 66), Wilhelm Trautwein, FA. Schiffenberg (13. 10. 66), Walter Truschel, FA. Bensheim (6. 10. 66), Fritz Walter, FA. Michelstadt, Karl Weidmann, FA. Friedewald, Hans Wollenweber, FA. Burghaun, Gerhard Zimmermann, FA. Marburg-Nord (sämtl. 13. 10. 1966);

zum **Oberregierungsrat** der Regierungsrat (BaL) Hildmar Poenicke, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (1. 10. 66);

zum **Forstmeister (BaL)** der Forstassessor (BaP) Walter Funk, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (6. 10. 1966);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Dipl.-Forstwirte Michael Jestaedt, Reg.-Bezirk Wiesbaden, Ulrich Kappes, Reg.-Bezirk Darmstadt, Hans Klingelhöfer, Reg.-Bez. Kassel, Ernst Metz, Reg.-Bezirk Wiesbaden, Eberhard Roeder, Reg.-Bezirk Kassel, Rüdiger Zobel, Reg.-Bezirk Kassel (sämtl. 3. 10. 1966);

zum **Forstoberamtmann** der Forstamtmann (BaL) Walter Berndt, Reg.-Präs. Kassel (1. 10. 66);

zu **Reg.-Oberamtmännern** die Reg.-Amtmänner (BaL) Adolf Bender, Reg.-Präs. Wiesbaden (31. 10. 66), Peter Uhl, Reg.-Präs. Darmstadt (1. 10. 66);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Richard Becker, FA. Reichensachsen, Kurt Brandt, FA. Flörsbach, Heinrich Bühler, FA. Hünfeld, Friedrich Conrad, FA. Stryck (sämtl. 1. 10. 66), Karl Dörr, FA. Homberg (1. 8. 66), Alfred Ernst, FA. Königstein, Friedrich Fälder, FA. Bad Hersfeld, Paul Feger, FA. Wörsdorf, Karl Fritz, FA. Nidda, Waldemar Geyer, FA. Idstein, Eugen Guckes, FA. Rod a. d. Weil, Horst Guerndt, FA. Rosenthal, Max Happel, FA. Schotten (sämtl. 1. 10. 66), Wilhelm Hartmann, FA. Düdelsheim (1. 8. 66), Heinrich Heil, FA. Neuhof-West, Adam Horst, Bad Nauheim, Herbert Huse, FA. Altenlotheim, Willi Iffland, Reg.-Präs. Kassel, Gustav Jäger, FA. Bad Homburg, Heinrich Jakob, FA. Gr. Bieberau, Ernst Jung, FA. Butzbach, Heinrich Jung, FA. Wellerode, Helmut Kesting, FA. Bad Wildungen, Fritz Krause, FA. Rotenburg-West, Erich Krücken, FA. Birkenau, Karl Kuh, FA. Erlenhof, Otto Lang, FA. Ob.-Eschbach, Kurt Lehmann, FA. Gahrenberg, Wilhelm Leonhard, FA. Chausseehaus, Heinrich Meurer, FA. Hatzfeld, Hans Meyfarth, FA. Stölzingen, Theodor Möller, FA. Höchst, Karl Nies, FA. Grebenhain, Kurt Nödel, FA. Melsungen, Walter Pfeil, FA. Stornorf, Hans Pritsch, FA. Niederaula, Heinrich Roßbach, FA. Offenbach, Heinrich Scharf, FA. Rhoden (sämtl. 1. 10. 66), Heinrich Schier, FA. Salmünster (21. 11. 66), Ernst Schnell, FA. Mörfelden, Otto Schweitzer, FA. Hess.-Lichtenau, Hans Spieles, FA. Fulda-Süd, Paul Tillmann, FA. Bieber, August Voßner, FA. Netze, Albert Wachsmuth, FA. Hersfeld-Ost, Friedrich Wallbach, FA. Karlshafen, August Zeller, FA. Schönstein (sämtl. 1. 10. 1966);

zum **Regierungsamtmann** die Reg.-Oberinspektoren (BaL) Wilhelm Breitwieser, FA. Landesforstschule Schotten, Karl Hufer, FA. Groß Gerau, Heinrich Keppel, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen, Reinhard Neeb, FA. Schotten, Bernhard Weidner, FA. Lampertheim, Richard Weigand, FA. Waldmichelbach, Alfons Weimer, Reg.-Präs. Wiesbaden (sämtl. 1. 10. 66);

zum **Reg.-Vermessungsamtmann** der Reg.-Verm.-Oberinspektor (BaL) Georg Ickler, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (1. 11. 66);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Georg Ackermann, FA. Hofgeismar, Raymond Adomeit, FA. Schotten, Georg Albert, FA. Frankenberg, Georg Andres, FA. Laubach, Helmut Bahre, FA. Battenberg, Heinz Banniza, FA. Melsungen, Walter Bauer, FA. Wildeck, Jakob Bausch, FA. Nidda, Eberhard Becker, FA. Neuweilnau, Ernst Becker, FA. Schotten, Karl Becker, FA. Hatzfeld, Richard Becker, FA. Krofdorf, Walter Bellof, FA. Butzbach, Karl Bernhard, FA. Vöhl, Bernhard Bierschenk, FA. Lampertheim, Günther Biewald, FA. Großlüder, Richard Blasinger, FA. Alsfeld, Willi Blum, FA. Wilhelmshöhe, Karl Blume, FA. Burgloß, Heinz Böhle, FA. Dieburg, Horst Böhm, FA. Thiergarten, Rudolf Bonsack, FA. Niederbeisheim, Manfred Borse, FA. Königstein, Wilhelm Bormuth, FA. Babenhausen, Karl Boss, FA. Romrod, Hermann Brandt, FA. Wellerode, Friedel Bremer, FA. Weilmünster, Walter Briegel, FA. Stornorf, Walter Brunner, FA. Neuweilnau, Karl-Heinz Buchner, FA. Jugenheim, Erwin Bullmann, FA. Butzbach, Herbert Butteron, FA. Laubach, Heinrich Czieslik, FA. Schlüchtern, Karl Heinrich Daab, FA. Büdingen, Walter Dächsel, FA. Roßberg, Hermann Dammel, FA. Mörfelden, Heinrich Daum, FA. Dornberg, Karl Debus, FA. Groß-Bieberau, Horst Denner, FA. Korbach-Süd, Karl Depenbrock, FA. Gahrenberg, Karl Diehl, FA. Nidda, Wilhelm Dietrich, FA. Groß-Bieberau (sämtl. 1. 10. 66), Georg Dietz, FA. Netze (1. 11. 66), Alfred Dilling, FA. Meißner, Walter Dönch, FA. Fulda-Süd, Karl Dörr, FA. Friedberg, Hans-Georg Eckhardt, FA. Meiß-

ner, Heinz Elend, FA. Nentershausen, Gottfried Ellenberg, FA. Frielendorf, Helmut Enders, FA. Heppenheim, Martin Engels, FA. Flörsbach, Gustav Erb, FA. Büdingen, Otto Erbe, FA. Hadamar, Friedrich Fechter, FA. Bad Nauheim, Richard Fiebig, FA. Niederaula, Karl Figge, FA. Oedelsheim, Werner Flechsenhar, FA. Babenhausen, Gerhard Flikschuh, FA. Hatzfeld, Hubert Förster, FA. Kassel, Friedrich Franz, FA. Hersfeld-Ost, Herbert Freese, FA. Burghaun, Horst Frey, FA. Grebenau, Klaus Fuhr, FA. Wörsdorf, Horst Fuhrmann, FA. Karlshafen, Horst Gabriel, FA. Spangenberg, Hubertus Gaertner, FA. Bad Sood.-Allendorf, Georg Gante, FA. Bracht, Rudolf Gerhardt, FA. Oberkaufungen (sämtl. 1. 10. 66), Karl Gerland, FA. Netze (1. 11. 66), Hans Gimbel, FA. Elbrighausen, Hermann Goebel, FA. Schwarzenfels, Heinrich Götz, FA. Lengfeld, Rolf Götz, FA. Rüdesheim (sämtl. 1. 10. 66), Erich Gonder, FA. Alsfeld (1. 11. 66), Otto Grein, FA. Ober-Ramstadt, Helmut Groß, Reg.-Präs. Wiesbaden, Werner Grunwald, FA. Battenberg, Siegfried Grußdorf, FA. Dillenburg (sämtl. 1. 10. 66), Willibald Gückelhorn, FA. Lengfeld (12. 9. 66), Adalbert Guse, FA. Wolkersdorf, Paul Gute, FA. Storndorf, Karl Halm, FA. Romrod, Hermann Hammel, FA. Biedenkopf, Walter Hanßmann, FA. Gladenbach, Alfred Harras, FA. Gladenbach, Heinrich Hartmann, FA. Friedewald, Karl Hassenpflug, FA. Großlüder, Nikolaus Hassenpflug, FA. Mengsberg, Heinrich Hecker, FA. Beerfelden, Fritz Heeser, FA. Altenlotheim, Rudolf Held, FA. Grünberg, Heinrich Hellwig, FA. Battenberg, Heinrich Helm, FA. Höchst, Herbert Henkel, FA. Storndorf, Egon Henß, FA. Hanau, Kurt Hengst, FA. Flörsbach, Horst Herborth, FA. Niederbeisheim, Karl Herche, FA. Schlüchtern, Wilhelm Heumüller, FA. Neuohf-West, Walter Hichert, FA. Marburg-Nord, Günter Hilsenitz, FA. Wolkersdorf, Walter Höhl, FA. Jesberg, Hans Hölzing, FA. Wald-Michelbach, Eugen Hörder, FA. Neuohf-West, Walter Hoffmann, FA. Fulda-Nord, Ernst-Ludwig Hofmann, FA. Bieber, Hubertus Hofmann, FA. Bad Wildungen, Leo Holtkotte, FA. Luisenthal, Wilhelm Hood, FA. Lampertheim, Gerhard Hothum, FA. Hirschhorn, Karl-Heinz Hübner, FA. Elbrighausen, Martin Hübschmann, FA. Spangenberg, Gerhard Hücker, FA. Wilhelmshöhe, Werner Huppmann, FA. Hatzfeld, Karl Ihrig, FA. Jugenheim, Lothar Jaeger, FA. Hilders, Wilfried Jähnert, FA. Fritzlär, Arthur Jung, FA. Friedberg, Heinrich Jung, FA. Wanfried, Hubert Jung, FA. Chausseehaus, Gerhard Jurkowiak, FA. Beerfelden, Georg Kaemmerer, FA. Homburg/E. (sämtl. 1. 10. 66), Dieter Kaps, FA. Hahn, FA. Gießen, Hans Kilian, FA. Stryck, Sebastian Kinzer, FA. Höchst, Adolf Kircher, FA. Rotenburg-West, Kurt Kittelmann, FA. Lich, Herbert Klee, FA. Babenhausen, Georg Kleinschmidt, FA. Marburg-Nord, Robert Kleppe, FA. Bad Sood.-Allendorf, Helmut Klipp, FA. Altenlotheim, Heinz Klotz, FA. Fulda-Nord, Heinrich Knoth, FA. Meißner, Johann Kober, FA. Raunheim, Karl Koch, FA. Ehlen, Georg Köhler, FA. Ober-Eschbach, Adolf König, FA. Konradsdorf, Theodor König, FA. Laubach, Walter Körber, FA. Raunheim, Klaus Kottwitz, FA. Frielendorf, Richard Krause, FA. Neuenstein, Alfred Krieger, FA. Dillenburg, Erwin Krock, FA. Altenlotheim, Heinz Krönert, FA. Korbach-Süd, Karl Kromm, FA. Mörfelden, Hubert Krum, FA. Seligenstadt, Bruno Kümmel, FA. Birkenau, Wilhelm Kümmel, FA. Korbach-Nord, Viktor Kuhn, FA. Ob.-Ramstadt, Werner Kuhne, FA. Rosenthal, Bernhard Kuptz, FA. Reichensachsen, Ferdinand Lämmert, FA. Friedewald, Philipp Lampert, FA. Wald-Michelbach, Friedrich Landau, FA. Frankenberg, Erich Lang, FA. Groß-Bieberau, Gerhard Langkopf, FA. Neukirchen, Karl Laudemann, FA. Neuohf-West, Hans Lutz, FA. Driedorf, Werner Laux, FA. Hadamar, Karl-Otto Lefèvre, FA. Reichensachsen, Horst Lehnhardt, FA. Raunheim, Gerhard Lehnhausen, FA. Korbach-Süd, Werner Lehr, FA. Chausseehaus, Heinz Leonhardt, FA. Offenbach, Helmut Leonhardt, FA. Offenbach, Gerhard Leubecher, FA. Luisenthal, Walter Löchel, FA. Lich, Rudi Lorösch, FA. Katzenbach, Heinrich Lotz, FA. Bad Homburg, Hermann Lotz, FA. Thiergarten, Heinz Mackenroth, FA. Offenbach, Horst Mainz, FA. Affoldern, Christoph Maixner, FA. Birkenau, Wilfried Mantel, FA. Gahrenberg, Hans Masur, FA. Brandoberndorf, Georg Mayer, FA. Langen, Konrad Meister, Niederaula, Otto Menzel, FA. Friedewald, Ernst Metzger, FA. Darmstadt, Reinhard Mewes, FA. Altengronau, Rudolf Michel, FA. Herborn, Norbert Mönig, FA. Rauschenberg, Armin Müller, FA. Oberkaufungen, Friedhelm Müller, FA. Ewersbach, Karl-Heinz Müller, FA. Korbach-Nord, Philipp Müller, FA. Hersfeld-West, Heinz Münch, FA. Jugenheim, Hermann Nickel, FA. Herborn, Karl-Heinrich Nickel, FA. Netze, Hellmut Nietzke, FA. Oedelsheim, Karl-Franz

Nigmann, FA. Wetter-Ost, Herbert Oechler, FA. Ober-Eschbach, Robert Ory, FA. Oedelsheim, Werner Otto, FA. Niederbeisheim, Ernst Paul, FA. Wetter-Ost (sämtl. 1. 10. 66), Günter Pauli, FA. Kassel (21. 11. 66), Karl-Manfred Peuster, FA. Neuohf-West, Walter Peuster, FA. Wellerode, Walter Pfaff, FA. Elbrighausen, Wolfgang Pfalzgraf, FA. Schlüchtern, Hugo Pfendesack, FA. Wolkersdorf, Herbert Pforr, FA. Homburg/Efze, Hans Pidun, FA. Offenbach, Rudolf Pradler, FA. Bensheim, Horst Prempfer, FA. Altenlotheim, Robert Prohaska, FA. Hadamar, Ernst Rappe, FA. Rotenburg-West, Heinrich Rasch, FA. Eiterhagen, Josef Raschka, FA. Frielendorf, Heinz Rauch, FA. Lengfeld, Heinrich Rausch, FA. Homburg/Ohm, Ewald Reese, FA. Affoldern, Wilhelm Reinhold, FA. Oberkaufungen, Heinz Reuss, FA. Wilhelmsthal, Albert, Richtig, FA. Kirtorf, Gerhard Riehl, FA. Bracht, Edmund Rinnert, FA. Höchst, Ludwig Röder, FA. Ober-Ramstadt, Hermann Rohland, FA. Burgjoß, Max Rubow, FA. Neuohf-West, Wilhelm Rühl, FA. Kirtorf, Heinrich Rüppel, FA. Altenlotheim, Friedrich Rummel, FA. Stryck, Walter Sann, FA. Bensheim, Bernhard Sartoris, FA. Rotenburg-Ost, Paul Sehlbach, FA. Hofheim, Kurt Seibel, FA. Hirschhorn, Wilhelm Seibert, FA. Oedelsheim, Dietrich Sendler, FA. Schönstein, Albert Siegel, FA. Babenhausen, Udo Sieges, FA. Flörsbach, Otto Sorg, FA. Oberaula, Günther Schade, FA. Hilders, Hans-Jochen Schade, FA. Weilmünster, Erich Schäfer, FA. Bad Sooden-Allendorf, Heinrich Schäfer, FA. Bieber, Ulrich Scharnitzki, FA. Altenlotheim, Friedrich Scherf, FA. Melsungen, Friedel Scheurer, FA. Neuweilna, Gerhard Schlimme, FA. Mengsberg, Karl-Heinz Schmidt, FA. Neuenstein, Karl Schmitt, FA. Bensheim, Helmut Schmitz, FA. Lich, Heinrich Schmoll, FA. Altmorschen, Herbert Schneider, FA. Katzenbach, Paul Schneider, FA. Ewersbach, Dietrich Schnell, FA. Wanfried, Heinz Scholl, FA. Großlüder, Wilhelm Scholl, FA. Hünfeld, Hans Schott, FA. Neuohf-Ost (sämtlich 1. 10. 66), Arthur Schütz, FA. Hess. Lichtenau (1. 11. 66), Hans-Jürgen Schulz, FA. Wetter-West (1. 10. 66), Hans-Heinrich Schulze, FA. Ewersbach (21. 11. 66), Hans-Werner Schwenc, FA. Korbach-Süd, Kurt Stegemann, FA. Wetter-West, Alfred Stein, FA. Grünberg, Willibert Stern, FA. Neukirchen, Heinz Streiff, FA. Fulda-Nord (sämtlich 1. 10. 66), Hans Streun, FA. Wörsdorf (21. 11. 66), Fritz Strieder, FA. Vöhl (1. 10. 66), Hermann Stroh, FA. Ewersbach (21. 11. 66), Heinrich Stuhlmann, FA. Wellerode, Walter Tassius, FA. Affoldern, Friedrich Tauber, FA. Affoldern (sämtlich 1. 10. 66), Horst-Dieter Thoms, FA. Rod a. d. Weil (21. 11. 66), Klaus Titel, FA. Rüdesheim, Karl Trieselmann, FA. Friedewald, Alfred Truebenbach, FA. Altmorschen, Eckhard Vaupel, FA. Wittzenhausen, Walter Vetter, FA. Oberaula, Helmut Viering, FA. Friedewald, Heinz Wagner, FA. Oberreifenberg, Karl Wehnes, FA. Gudensberg, Wilhelm Weidmann, FA. Raunheim, Ernst Weingärtner, FA. Chausseehaus (sämtlich 1. 10. 66), Artur Weiß, FA. Grebenhain (1. 11. 66), Hans-Erich Weise, FA. Flörsbach (21. 11. 66), Hermann Weitzel, FA. Babenhausen (1. 10. 66), Dieter Werner, FA. Nentershausen (1. 10. 66), Günter Werner, FA. Netze (22. 11. 66), Gerhard Westphal, FA. Burghaun, Detlev Wetzell, FA. Hombressen, Artur Wilke, FA. Wetter-West, Helmut Winter, FA. Bad Homburg, Erich Wolfarth, FA. Netze, Karl Wolfram, FA. Altmorschen, Herbert Wollenhaupt, FA. Spangenberg, Erich Wolter, FA. Hombressen, Hermann Wucherpfennig, FA. Frielendorf, Rudolf Zeh, FA. Großlüder, Heinrich Zinkhan, FA. Idstein (sämtlich 1. 10. 66);

zu **Reg.-Oberinspektoren** die Reg.-Inspektoren (BaL) Karl-Heinz Beyer, FA. Butzbach, Karl Dillmann, FA. Dillenburg, Hans Dörsam, FA. Heppenheim, Karl Henkel, FA. Bensheim, Heinz Lorum, FA. Dornberg, Otto Rack, FA. Nidda, Hubert Schreurs, FA. Grebenhain, Reinhold Uhl, FA. Konradsdorf (sämtlich 1. 10. 66);

zum **Revierförster (BaL)** der Revierförster z. A. (BaP) Kurt Grebe, FA. Wildeck (5. 10. 66);
zum **Reg.-Inspektor** der Reg.-Inspektor z. A. (BaP) Horst Eich, Reg.-Präs. Wiesbaden (12. 8. 66);

zum **Reg.-Inspektor** der Reg.-Hauptsekretär (BaL) Konrad Richtberg, FA. Romrod (21. 11. 66);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter (BaW) Eberhard Albrecht, Reg.-Bez. Kassel, Heinz Arras, Reg.-Bez. Darmstadt, Rainer Demme, Reg.-Bez. Kassel, Karl-Wilhelm Döring, Reg.-Bez. Darmstadt, Klaus Finger, Reg.-Bez. Kassel, Ernst Fleischmann, Reg.-Bez. Darmstadt, Peter Gallei, Reg.-Bez. Darmstadt, Wilhelm Greese, Reg.-Bez. Kassel, Hubertus Koch, Reg.-Bez. Kassel, Hans Jochen

Nethe, Reg.-Bez. Kassel, Bernd Rohrmoser, Reg.-Bez. Wiesbaden, Uwe Rudersdorf, Reg.-Bez. Kassel, Erhardt Rüsseler, Reg.-Bez. Kassel, Reinhard Semper, Reg.-Bez. Kassel, Ewald Schaaf, Reg.-Bez. Darmstadt, Karl Schetla, Reg.-Bez. Kassel, Günter Schmidt, Reg.-Bez. Kassel, Bernd Schwappacher, Reg.-Bez. Darmstadt, Hans-Udo Schultheis, Reg.-Bez. Wiesbaden, Gerhard Schultz, Reg.-Bez. Wiesbaden, Wolfgang Stöhr, Reg.-Bez. Kassel, Ortwin Vaupel, Reg.-Bez. Kassel, Günter Zeller, Reg.-Bez. Kassel (sämtlich 1. 10. 66);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** Claus Bergel, Reg.-Bez. Kassel (1. 10. 66), Reinhart Pflingst, Reg.-Bez. Wiesbaden (1. 9. 66);

zu **Revierförsteranwärtern (BaW)** die Anwärter für die Rfö.-Laufbahn Gottfried Auel, Reg.-Bez. Kassel (4. 10. 66), Paul-Gerhard Esch, Reg.-Bez. Wiesbaden (4. 10. 66), Rolf Haimann, Reg.-Bez. Kassel (28. 10. 66), Gernot Herrmann, Reg.-Bez. Kassel, Helmut Hofmann, Reg.-Bez. Wiesbaden, Alfred Klanner, Reg.-Bez. Wiesbaden, Eitel Klein, Reg.-Bez. Kassel, Rainer Koch, Reg.-Bez. Kassel (smtl. 4. 10. 66), Klaus-Detlef Lehmann, Reg.-Bez. Kassel (17. 10. 66), Rolf-Dieter Meyer, Reg.-Bez. Wiesbaden (4. 10. 66), Gerd Nahlinger, Reg.-Bez. Kassel (7. 11. 66), Heinz Sill, Reg.-Bez. Wiesbaden (4. 10. 66), Gerd Sossenheimer, Reg.-Bez. Wiesbaden (4. 10. 66), Dieter Schmidt, Reg.-Bez. Wiesbaden (6. 11. 66), Ludwig Strüh, Reg.-Bez. Kassel (4. 10. 66);

zu **Revierförsteranwärtern (BaW)** Eberhard Funk, Reg.-Bez. Kassel (1. 10. 66), Jürgen Schuppelius, Reg.-Bez. Kassel (1. 10. 66);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Revierförster Werner Böhm, Reg.-Bez. Kassel (13. 10. 66), Karl-Dieter Klose, Reg.-Bez. Kassel (10. 9. 66), Friedrich Kühn, Reg.-Bez. Darmstadt (9. 11. 66), Hartmuth Piper, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt (29. 9. 66), Werner Thiele, Reg.-Bez. Kassel (15. 10. 66);

in den **Ruhestand** getreten nach Erreichen der Altersgrenze

Oberförster Friedrich Oechler, FA. Friedberg (Ende des

Monats Sept. 1966), Oberförster Hermann Schepp, FA. Bensheim (Ende des Monats Sept. 1966), Oberförster Herbert Landmann, FA. Neuho-West (Ende des Monats Oktober 1966), Reg.-Ober-Insp. Karl Kauß, FA. Gernsheim (Ende des Monats Oktober 1966), Oberlandforstmeister Otto Neuhaus, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt (Ende des Monats November 1966), Oberforstmeister Gottfried Lohr, FA. Marjoß (Ende des Monats November 1966), Oberforstmeister Dr. Anton Ulrich, FA. Chausseehaus (Ende des Monats November 1966), Oberforstmeister Fritz Walter, FA. Michelstadt (Ende des Monats November 1966), Oberförster Johann Becker, FA. Hofheim (Ende des Monats November 1966), Revierförster Franz Ziegler, FA. Kelsterbach (Ende des Monats November 1966);

in den **Ruhestand** versetzt

Oberförster Karl Jacobi, FA. Alsfeld (mit Ablauf des Monats September 1966), Reg.-Verm.-Amtmann Heinrich Hast, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt (mit Ablauf des Monats Oktober 1966), Oberförster Willi Gundlach, FA. Spangenberg (mit Ablauf des Monats Oktober 1966), Forstamtmann Gottfried Meinicke, FA. Altmorschen (mit Ablauf des Monats November 1966), Oberförster Heinz Burk, FA. Rotenburg-West (mit Ablauf des Monats Dezember 1966), Reg.-Inspekt. Philipp Siegel, FA. Lengfeld (mit Ablauf des Monats Dezember 1966), Revierförster Josef Schwarz, FA. Grünberg (mit Ablauf des Monats Dezember 1966);

entlassen auf eigenen Antrag

Rfö.-Anwärter Ulrich Steinhardt, Reg.-Bez. Kassel (mit Wirkung vom 1. 10. 66), Rfö.-Anwärter Wilfried Wehnes, Reg.-Bez. Kassel (mit Wirkung vom 1. 10. 66), Revierförster Karlwalter Schmidt, Reg.-Bez. Darmstadt (mit Wirkung vom 15. 10. 66), infolge Versetzung zum Kreis Herzogtum Lauenburg.

Wiesbaden, 25. 11. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 70. 16.03 — 1/66 —

StAnz. 51/1966 S. 1610

1220

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen

Vereinbarkeit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit der Hessischen Verfassung

Urteil vom 24. 11. 1966 — P. St. 414

IM NAMEN DES VOLKES!

In der Verfassungsstreitigkeit

der Hessischen Landesregierung,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Adolf Arndt
Berlin 33, Milowstraße 1,

gegen

den Hessischen Landtag,

vertreten durch seinen Präsidenten,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Pitzer,
Wetzlar/Lahn, Inselstraße 1,

der sich angeschlossen haben:

1. folgende Abgeordnete der SPD-Fraktion des Hessischen Landtags:

1. Dr. Johannes Strelitz,
2. Nora Platiel,
3. Georg Buch,
4. Ernst Leuninger,
5. Ferdinand Auth,
6. Dr. Werner Best,
7. Erwin Bugert,
8. Helmut Caspar,
9. Christian Enders,
10. Heinrich Fischer,
11. August Franke,
12. Georg Gaßmann,
13. Eitel O. Höhne,

14. Ruth Horn,
15. Erich Jordan,
16. Hans Karl,
17. Dr. Erwin Lang,
18. Karl Raute,
19. Willi Rehbein,
20. Hans Reucker,
21. Adam Schmitt,
22. Rudi Schmitt,
23. Albert Weber,
24. Hans-Otto Weber,
25. Ludwig Wedel,
26. Heinrich Weiß,
27. Willi Wild,
28. Liesel Winkelsträter,
29. Karl Wöll,

Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Johannes Strelitz,
Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion, Wiesbaden, Schloßplatz 1 (Landtag);

II. folgende Abgeordnete der CDU-Fraktion des Hessischen Landtags:

1. Dr. Fay,
2. Dr. Hans Wagner,
3. Heinz Wolf,
4. Dr. Rudolf Lucas,
5. Otto Zink,
6. Benno Erhard,
7. Fleckenstein,
8. Dr. Loew,
9. Picard,
10. Dr. Holtzmann,
11. Josef Wittwer,
12. Dr. Rudolf Kurtz,
13. W. Jansen,

14. Fritz Bruder,
15. Dr. Hermann Krause,
16. Hildegard Schnell,
17. Karl Bachmann,
18. Karl Mengel,
19. Dr. Hanna Walz,
20. Dr. Ferdinand Bodesheim,
21. Westermacher,
22. Baumgarten,
23. Arnulf Borsche,
24. Richard Hackenberg,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Bodesheim, Wiesbaden, Wilhelmstr. 16, und Rechtsanwalt Benno Erhard, Bad Schwalbach, Neustraße 2;

III. der Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Wiesbaden, Wilhelmstraße 24,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 22. September 1966 durch

den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, Landgerichtspräsident Dr. Schröder,

den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofs, Amtsgerichtspräsident Karnath,

Stadtrat Ahrens,

Rechtsanwalt und Notar Dr. Breitbach,

Rechtsanwalt und Notar Engel,

Direktor Engelmann,

Regierungspräsident a. D. Dr. Hoch,

Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Joachim,

Senatspräsident Dr. Nieders,

Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Reuß,

Oberverwaltungsgerichtsrätin Dr. Wittrock

— Mitglieder des Staatsgerichtshofs —

für Recht erkannt:

Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses gemäß dem Antrage Nr. 991, Drucksachen Abteilung I, Hessischer Landtag, V. Wahlperiode, in der 30. Plenarsitzung des Hessischen Landtags am 16. September 1964 ist mit der Hessischen Verfassung nicht vereinbar.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei;

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

A.

I.

Die Regierung des Landes Hessen ermächtigte in ihrer 36. Kabinettsitzung am 25. Februar 1964 die Minister für Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr, Verhandlungen zu führen, um zur Strukturverbesserung und Wirtschaftsförderung eine Beteiligung des Landes Hessen an der Investitions- und Handelsbank AG in Frankfurt (Main) — IHB — herbeizuführen. Ende Februar 1964 erschienen in der deutschen Presse Veröffentlichungen, die von einer Interessennahme des Landes Hessen an der IHB berichteten. Nachdem über die Verhandlungen einiges in die Öffentlichkeit gelangt war, beantragte die Fraktion der CDU im Hessischen Landtag am 7. April 1964, die Landesregierung zu ersuchen, „dem Landtag unverzüglich alle im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Beteiligung an der Investitions- und Handelsbank AG stehenden Vereinbarungen und Verträge vorzulegen“ (V. Wahlp. Drs. Abt. I Nr. 884, ausgegeben am 17. April 1964). Am 10. April 1964 brachte die Fraktion der FDP im Landtag eine Große Anfrage an die Hessische Landesregierung betreffend Beteiligung an der IHB ein (Drs. Abt. I Nr. 892, ausgegeben am 21. April 1964). Der Antrag der CDU-Fraktion war Gegenstand der 26. Sitzung des Landtags am 29. April 1964 und wurde nach einer Stellungnahme des Ministers für Wirtschaft

und Verkehr dem Haushaltsausschuß überwiesen (V. Wahlp. Drs. Abt. III Nr. 26 S. 1043—1056).

In dessen Sitzung am 19. Juni 1964 gab der Minister der Finanzen einen Bericht zu dem Komplex Investitions- und Handelsbank (Sten. Prot. über die 17. Sitzung des Haushaltsausschusses).

Am 25. August 1964 beantragten 20 Abgeordnete der CDU die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drs. Abt. I Nr. 991, ausgegeben am 8. September 1964). Der Antrag lautete:

„Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß eingesetzt, der feststellen soll:

1. Welche Verhandlungen, Vereinbarungen, Absprachen oder Zusagen zur Übernahme oder zum treuhänderischen Erwerb einer Kapitalbeteiligung an der Investitions- und Handelsbank Frankfurt (Main) hat der Ministerpräsident, ein anderer Minister oder die Landesregierung geführt, mit wem und wann?

2.

a) Welche Zusage hat die Hessische Landesregierung oder der Ministerpräsident oder ein anderer Minister der Bank für Gemeinwirtschaft AG Frankfurt (M.) hinsichtlich des Erwerbs einer solchen Beteiligung gemacht, und welcher Übernahmekurs wurde dabei vereinbart?

b) Welche Tatsachen liegen vor, aus denen der Hessische Finanzminister den Schluß gezogen hat, die Landesregierung habe eine moralische Verpflichtung zur Übernahme einer Kapitalbeteiligung an der Investitions- und Handelsbank?

3.

a) Welche Gründe waren dafür bestimmend, daß der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr in den Aufsichtsrat der Investitions- und Handelsbank gewählt bzw. delegiert wurde?

b) Hat er in der Generalversammlung der Investitions- und Handelsbank 26 Prozent Fremdbesitz vertreten?

Wenn ja:

Wessen Fremdbesitz und in wessen Auftrag?

c) Hat der Ministerpräsident oder die Landesregierung von den Tatsachen zu a) und b) gewußt und diese gegebenenfalls gebilligt?

4. Hat die Hessische Landesregierung oder der Ministerpräsident die Hessische Landesbank ersucht, eine Beteiligung von 26 Prozent an der Investitions- und Handelsbank zu erwerben und zu welchem Kurs?

Was hat der Vorstand der Landesbank dazu beschlossen?

Wie ist vom Vorstand der Landesbank der Übernahmekurs gewertet worden?

Hat die Landesregierung die treuhänderische Übernahme des Aktienpakets durch die Landesbank gewünscht?

5. Gibt es öffentliche Aufgaben und gegebenenfalls welche, die das Land durch eine Privatbank, an der es mit 26 Prozent beteiligt ist, besser erfüllen kann als durch enge Zusammenarbeit mit der Landesbank und dem gesamten Kreditgewerbe?

Dieser Antrag wurde — zusammen mit der Großen Anfrage der FDP-Fraktion, die der Minister der Finanzen beantwortete — in der 30. Sitzung des Landtages am 16. September 1964 behandelt (Drs. Abt. III Nr. 30 S. 1192 f., 1194 ff.). In der auf die Begründung des Antrags folgenden Debatte wurden mehrmals Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Themas der beantragten Untersuchung geäußert. Nachdem die Aussprache über den Antrag geschlossen worden war, erklärte der Präsident des Landtages, ohne daß ein formeller Beschluß gefaßt worden war oder eine Abstimmung über die Einsetzung des Ausschusses stattgefunden hatte (Drs. Abt. III Nr. 30 S. 1204):

„Ich darf folgendes feststellen: Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses trägt 20 Unterschriften. Damit ist die nach Art. 92 der Verfassung notwendige Zahl von

Antragstellern erreicht. Ich stelle hiermit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses fest. Nach § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung hat der Landtag über den Untersuchungsantrag zu beschließen. Wir müssen jetzt nach dieser Diskussion zur Abstimmung über den formulierten Untersuchungsauftrag schreiten."

Nach zwei Erklärungen zur Geschäftsordnung ließe der Präsident des Landtags über den Untersuchungsauftrag abstimmen (a. a. O. S. 1205):

„Wir kommen zur Abstimmung. Die Damen und Herren, die dem formulierten Untersuchungsauftrag zustimmen wollen, bitte ich um ein Handzeichen.“

Der formulierte Untersuchungsauftrag wurde mit den Stimmen der CDU und FDP bei Stimmenthaltung der SPD und GDP/BHE antragsgemäß angenommen (a. a. O. S. 1205). Nach der Abstimmung über den Untersuchungsantrag erklärte der Präsident des Landtags (a. a. O. S. 1205):

„Ich darf feststellen, daß der Untersuchungsauftrag mit den Stimmen der Oppositionsparteien bei Stimmenthaltung der Regierungsparteien akzeptiert worden ist.“

Daran anschließend gab der Präsident des Landtags die Namen der Abgeordneten bekannt, die von den Fraktionen als Mitglieder des Ausschusses benannt worden waren, und erklärte abschließend (a. a. O. S. 1205):

„Damit ist der Untersuchungsausschuß eingesetzt. Der Untersuchungsausschuß kann also die Arbeit aufnehmen.“

Inzwischen hatte der Vorstand der Bank für Gemeinwirtschaft AG, die an der IHB mit mehr als 75% beteiligt war und sich zum Verkauf eines Teiles der von ihr gehaltenen Aktien der IHB an das Land Hessen bereit erklärt hatte, dem Ministerpräsidenten mit Schreiben vom 7. September mitgeteilt, daß er mit großem Bedauern die öffentlichen Auseinandersetzungen um die IHB verfolge; überdies scheinete auch die Absicht zu bestehen, diese Bank in den Strudel politischer Erörterungen zu bringen. Aus der Verantwortung für die Kunden und freien Aktionäre der IHB sähe sich der Vorstand verpflichtet, alles zu tun, um dem so schnell wie möglich ein Ende zu setzen. Wörtlich heißt es in dem Schreiben: „Eine Bank darf nach unserer Auffassung aber kein Objekt der politischen Auseinandersetzung werden. Wir bitten Sie daher, uns von der Ihnen gegebenen für uns verbindlichen Zusage zu entbinden, dem Lande eine Beteiligung an der Investitions- und Handelsbank zu überlassen.“ Die Landesregierung hatte darauf in der 57. Kabinettsitzung vom 15. September 1964 den Ministerpräsidenten ermächtigt, dieser Bitte zu entsprechen. Dies geschah durch Schreiben des Ministerpräsidenten an den Vorstand der Bank für Gemeinwirtschaft vom 17. September 1964.

II.

1. Die Hessische Landesregierung hat den Staatsgerichtshof angerufen und beantragt festzustellen:

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß dem Antrag Nr. 991 (Drucksachen Abteilung I Hess. Landtag V. Wahlperiode) in der 30. Sitzung des Hessischen Landtags am 16. September 1964 ist mit der Hessischen Verfassung nicht vereinbar.

Die Landesregierung hält sowohl das Verfahren bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses als auch den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig.

Zur verfahrensrechtlichen Seite trägt die Landesregierung vor, der Untersuchungsausschuß sei nicht dem Art. 92 Abs. 1 der Hessischen Verfassung — HV — entsprechend eingesetzt worden. Über den Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei nicht ausdrücklich abgestimmt worden. Diese Entscheidung stehe aber nach dem Wortlaut des Art. 92 Abs. 1 HV dem Landtag in seiner Gesamtheit und nicht Teilen des Landtags — einer Fraktion oder einer qualifizierten Minderheit — zu. Die herrschende Lehre halte daher, im Gegensatz zu der vielfach üblichen Praxis, in jedem Falle eine formelle Entscheidung des Landtags für erforderlich, die nur durch eine Abstimmung herbeigeführt werden könne. Diese Forderung habe hier nicht nur formale Bedeutung, da der Landtag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nur verpflichtet sei, wenn der Antrag nicht gegen die Verfassung verstoße. Die gegenwärtige Rechtslage sei anders als zur Zeit

der Weimarer Reichsverfassung, da jetzt durch die Verfassungsgerichtsbarkeit der Schutz der Minderheit gewährleistet sei. Auch der Bundestag sei der Ansicht seines Rechtsausschusses gefolgt und setze nunmehr Untersuchungsausschüsse nur noch durch förmlichen Beschluß ein. Der formelle Beschluß sei essentielles Erfordernis für eine rechtswirksame Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Das Parlament könne nur so seine rechtliche Verantwortung als „Institution“ übernehmen; denn nur das Plenum sei legitimiert, Untersuchungsbefugnisse auf einen Ausschuß zu übertragen, zumal immer die Gefahr bestehe, daß Rechte Dritter berührt würden. Bei allem parlamentarischen Tätigwerden müsse man unterscheiden zwischen Akten der Selbstbestimmung (Selbstgestaltung) des Hauses und Akten der Ausübung öffentlicher Gewalt; ein vereinfachtes Verfahren sei nur in den Fällen der Selbstgestaltung möglich; nur in diesen werde eine Automatik in Gang gesetzt, zu der es keiner Abstimmung bedürfe. Art. 92 HV setze aber keine solche Automatik in Gang. Eine Abstimmung durch schlüssiges Verhalten könne hier auch nicht angenommen werden. Dies sei nur dann der Fall, wenn alle Beteiligten sich ihres Rechts bewußt seien. Ebensovienig sei ein Unterlassen des Widerspruchs als Beschluß anzusehen. Es handele sich hierbei nicht um rein formale, sondern um wesentliche Rechtsfragen, denen die Parlamente Rechnung zu tragen hätten. Gerade die gegenwärtigen, politisch ruhigen Zeiten ermöglichten es, anders als in der Weimarer Republik, eine vorbildliche Verfassungspraxis zu entwickeln.

Zu der materiellen Seite führt die Landesregierung aus, Verfahrensfrage und Sachfrage seien eng miteinander verbunden. Sollte sich der Landtag dessen nicht bewußt gewesen sein, so trage er dafür die Verantwortung. Wenn auch der Staatsgerichtshof die Einsetzung des Untersuchungsausschusses schon auf Grund des eingeschlagenen Verfahrens als verfassungswidrig erachten müsse, so sei es doch bei der großen Bedeutung der Sache erwünscht, daß der Staatsgerichtshof auch zu der materiellen Seite Stellung nehme. Der Inhalt des Untersuchungsauftrages sei mit der Hessischen Verfassung nicht vereinbar und überschreite in erheblichem Maße die Grenzen, die der Untersuchung unter jedem denkbaren Gesichtspunkt als Vorbereitung einer Landtagsentscheidung gesetzt seien. Die Untersuchung durch einen Untersuchungsausschuß, der ein Hilfsorgan des Landtags sei, könne sich nur auf solche Vorgänge und Tatsachen erstrecken, deren Kenntnis für eine zulässige Entschließung des Landtags notwendig sei. Der Kreis der Untersuchungsgegenstände sei daher durch die Kompetenz des Landtags begrenzt; darüber hinausgehende Untersuchungen decke Art. 92 Abs. 1 HV nicht (Korollar-Theorie). Die Antragsteller hätten nicht darzulegen versucht, für welche Entschließung des Landtags die Kenntnis der im Untersuchungsauftrag genannten Einzelheiten als Grundlage dienen solle. Um über die Wirtschaftspolitik der Landesregierung zu debattieren, sei die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses als parlamentarisches Zwangsmittel verfehlt und unzulässig, zumal die Landesregierung nie Zweifel gelassen habe, daß sie zu einer Diskussion im Landtag oder in seinem zuständigen Fachausschuß jederzeit bereit gewesen sei. Als zulässige Aufgabe des Untersuchungsausschusses schieden die — nicht gestellte — Frage nach dem Vorliegen einer rechtsverbindlichen Abmachung, wie auch eine Art Haushaltskontrolle, die bereits durch das Haushaltsrecht institutionalisiert sei, aus. Die Untersuchung habe nicht zur Überprüfung eines abgeschlossenen Sachverhalts führen, sondern die Absichten der Landesregierung ausforschen sollen. Die Kontrolle durch die Legislative könne sich aber nicht in dieser Weise bis in die Verhandlungssphäre der Exekutive erstrecken. Die Bereiche von Legislative und Exekutive seien insoweit getrennt. Der Regierung müßten aus der Natur der Sache ein Raum freier Initiative und ein eigener Beratungsbereich (Diskretionsbereich) verbleiben, in den das Parlament nicht eingreifen dürfe. Ihm stehe ausschließlich eine Ergebniskontrolle zu. Nach der Verfassung bestehe keine Rechtspflicht für die Regierung, jederzeit und über alles Auskunft zu erteilen. Der unzulässige Untersuchungsauftrag sei auch nicht dadurch zulässig geworden, daß durch ihn die schwebenden Verhandlungen abgebrochen worden seien. Diese voraussehbare Folge sei den Antragstellern bewußt gewesen und offenbar von ihnen angestrebt worden. Bankgeschäfte seien ihrer Natur nach vertraulich und verträgen keine öffentliche Erörterung. Weder der Landtag noch gar eine Minderheit hätten das Recht, Exekutivmaßnahmen zu verhindern, zu erschweren oder aufzuheben. Ein Untersuchungsantrag zu solchem Zwecke sei mißbräuchlich, hier überdies zur Unzeit gestellt worden. Die Antragsteller hätten durch ihren Antrag das Vorhaben zum Scheitern und den Landtag um sein Recht

gebracht, das Projekt zu billigen oder abzulehnen. Von der geplanten Untersuchung würden Unternehmensgeheimnisse betroffen, deren Bekanntwerden zu schweren Schäden für das Bankunternehmen und dessen Aktionäre führten. Gegenüber diesen Dritten würde der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Daß der beantragte Untersuchungsausschuß eine politische Aktion mit dem Ziele sein sollte, die Regierungspläne zu Fall zu bringen, gehe zweifelsfrei aus den Landtagsprotokollen hervor.

2. Der Hessische Landtag hat beantragt festzustellen:

1. Das Verfahren zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Antrag Nr. 991 (Drucksache Abteilung I, Hess. Landtag, V. Wahlperiode) in der 30. Sitzung des Hessischen Landtags am 16. September 1964 ist mit der Hessischen Verfassung vereinbar;
2. das formulierte Untersuchungsthema ist mit der Hessischen Verfassung nicht vereinbar.

Der Landtag widerspricht der Rechtsauffassung der Landesregierung in der Frage der formellen Erfordernisse der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Er ist der Ansicht, der Minderheitenschutz erfordere es, die Einsetzung des Ausschusses schon mit der Einbringung des Minderheitsantrags als vollzogen anzusehen. Wer einen Beschluß des Plenums über den Einsetzungsantrag verlange, bringe die Minderheit in die Gefahr einer Majorisierung. Zu fordern sei jedoch, daß der Einsetzungsantrag einer reinigenden Plenardebatte, die der politischen Willensbildung diene, ausgesetzt werde. Der Untersuchungsausschuß sei dann als durch das Plenum eingesetzt anzusehen, wenn er seine Konstitution durch die Landtagsdebatte erfahren habe. Die feststellende Tätigkeit des Landtagspräsidenten nach Abschluß der Debatte habe im Verhältnis zum Landtag eine deklaratorische Wirkung, nach außen komme ihr indes konstitutive Wirkung zu. Dieses Verfahren verstoße auch nicht gegen die Geschäftsordnung des Landtags. § 34 Abs. 1 GesChO verlange nur für das Prüfungsthema einen Beschluß. Nach der Praxis des Hessischen Landtags bedürfe es zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses grundsätzlich keines Parlamentsbeschlusses. Diese Übung stelle im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik keine Ausnahmeerscheinung dar. Eine Abstimmung über das Minderheitsquorum sei schon deshalb nicht erforderlich, weil für die Antragsform § 54 GesChO gelte, wonach die Unterschriften der Antragsteller notwendig seien.

Das formulierte und beschlossene Untersuchungsthema hält der Landtag aber für nicht vereinbar mit der Verfassung. Es entziehe der Regierung sowohl parlamentarisches Vertrauen als auch allgemein Autorität, ohne daß ein Regierungsverhalten vorliege, das einen solchen Entzug rechtfertigen könnte. Das Enqueterrecht dürfe nicht den verfassungsrechtlichen Status der Regierung antasten, die mit einer Sphäre unkontrollierter Freiheit ausgestattet sein müsse, wenn sie mit Hilfe ihrer Autorität repräsentative Aufgaben erfüllen solle. Dies müsse insbesondere dann gefordert werden, wenn vertrauliche Gespräche und Verhandlungen geführt werden müßten. Die Untersuchungsfragen berührten ohne Ausnahme das zwischen der Landesregierung und der Bank für Gemeinwirtschaft bestehende Vertrauensverhältnis. Da es bei der Untersuchung um ein Kreditinstitut gehe, werde dessen wirtschaftliche Stellung berührt. Eine öffentliche Untersuchung der Beteiligung des Landes Hessen an der IHB würde einmal die wirtschaftliche Betätigung dieses Instituts stark einschränken, zum anderen sowohl die Aktionäre als auch den Vorstand und die Bank selbst schädigen. Allein die Erörterung bankinterner Vorgänge dringe in unzulässiger Weise in die Diskretionssphäre der Bank ein, auf deren Wahrung sie auch ihren Kunden gegenüber nicht verzichten könne, ganz abgesehen von dem wettbewerbsrechtlichen Einfluß, den eine solche Untersuchung zur Folge hätte. Der Landtag verweist insoweit auf ein Schreiben der Bank für Gemeinwirtschaft an den Präsidenten des Landtags vom 23. März 1965, in dem diese besonders betont, in welchem hohem Maße ein Kreditinstitut für seine haftenden Mittel auf das Vertrauen der Öffentlichkeit angewiesen sei, und erinnert an die Auswirkungen des Geredes um die Firmengruppe Hugo Stinnes auf die Stinnesbank.

3. Dem Verfahren haben sich gemäß §§ 44 Satz 2 und 3, 41 Abs. 2, 17 Abs. 2 Nr. 3 StGHG Mitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU im Hessischen Landtag (im folgenden kurz als SPD- bzw. CDU-Fraktion bezeichnet) mit mehr als je

einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags sowie der Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof angeschlossen.

a) Die SPD-Fraktion hat beantragt festzustellen:

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache I/991, Hess. Landtag, 5. Legislaturperiode) in der Plenarsitzung vom 16. September 1964 ist mit der Hessischen Verfassung nicht vereinbar.

Sie hat auf weitere Darlegungen zu der Frage der rechtswirksamen Einsetzung des Untersuchungsausschusses verzichtet, begrüßt es aber, wenn auch diese Streitfrage geklärt und so mögliche Diskrepanzen zwischen der Hessischen Verfassung und der Geschäftsordnung des Landtags beseitigt werden könnten. Sie habe deshalb auch in der Plenarsitzung vom 16. September 1964 auf jede Stellungnahme zum formellen Einsetzungsverfahren verzichtet, vielmehr ihre verfassungsrechtlichen Bedenken nur hinsichtlich des gewünschten Untersuchungsauftrages angemeldet. Insoweit teilt die SPD-Fraktion die Rechtsauffassung der Landesregierung und meint, Gegenstand eines Untersuchungsauftrages könnten nicht Absichten, vorbereitende Planungen, Vorverhandlungen der Exekutive sein, es sei denn, es bestehe der Verdacht gesetzwidriger Handlungsweise. Eine solche Behauptung sei indessen von den Antragstellern nicht aufgestellt oder aber bereits in vorhergehenden Ausschuß- und Plenarsitzungen widerlegt worden. Eine parlamentarische Untersuchung dürfe nicht dazu dienen, lediglich im Stadium der Erwägung und der Vorbereitung befindliche Regierungsmaßnahmen durch vorzeitige Ausforschung zu beeinflussen und zum Scheitern zu bringen. Die Antragsteller verwechselten den Bereich politisch-parlamentarischer Tätigkeit, in dem etwa die Kleine oder die Große Anfrage ermögliche, Auskunft auch über (noch) nicht der Beschlußfassung des Landtags unterliegende Vorverhandlungen, Absichten usw. zu verlangen, mit demjenigen, in dem Untersuchungsausschüsse tätig werden könnten. Im Falle eines Meinungsstreits über die Rechtmäßigkeit eines Untersuchungsauftrages könne nicht die Landtagsmehrheit, sondern nur das unabhängige Verfassungsgericht die Entscheidung treffen.

b) Die CDU-Fraktion hat beantragt, den Feststellungsantrag der Landesregierung abzulehnen.

Sie legt zunächst die historische Entwicklung dar, die zu dem Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses führte. Zur formellen Frage der Einsetzung des Untersuchungsausschusses vertritt sie den Standpunkt, der Präsident des Landtags sei durchaus korrekt vorgegangen. Es sei nicht einzusehen, wieso die Rechtsposition der Regierung durch dieses Verfahren beeinträchtigt werden könnte. Auch die Mehrheit des Landtags habe insoweit keine Einwendungen erhoben; die Mehrheitsparteien hätten sich im Gegenteil der Stimmen enthalten und durch ihre Sprecher zum Ausdruck bringen lassen, daß sie an der Durchführung des Untersuchungsauftrags durchaus interessiert seien. Auch in der Literatur werde — wenn auch von einer Minderheit — die Auffassung vertreten, daß eine Debatte und eine förmliche Abstimmung über einen Einsetzungsantrag überflüssig seien, wenn dessen Verfassungsmäßigkeit nicht angezweifelt werde, und daß ein abgekürztes Verfahren zulässig sei. Aber auch ein Verfahrensverstoß könne nicht zur Verfassungswidrigkeit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, sondern lediglich zur Wiederholung des Verfahrens führen.

Die Auffassung der Landesregierung, daß der Untersuchungsauftrag sich nicht im Rahmen der Kompetenz des Landtags halte, gehe fehl. Seit langem fänden lebhaftere Diskussionen in den Kreisen der Staatsrechtler und der Politiker über die Rechtsnatur der Untersuchungsausschüsse, ihre Aufgaben und das einzuhaltende Verfahren statt. Kein Zweifel bestehe jedoch darüber, daß auch die politische (Regierungs- und Verwaltungs-) Kontrolle der Untersuchungsausschüsse sei. Für eine wirksame Ausgestaltung des Minderheitsrechts spreche gerade das parlamentarische Regierungssystem, kraft dessen die Funktion der politischen Kontrolle vom Gesamtparlament auf die Opposition übergegangen sei. Allein dem Parlament müsse es überlassen werden zu entscheiden, welche Kenntnisse es für seine Willensbildung für notwendig halte. Es sei müßig, die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Kontrollfunktion des Parlaments unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen, ob das Ergebnis der Kontrolle dann auch zu Entschließungen des Parlaments führe. Die CDU-Fraktion wendet sich sodann im einzelnen gegen den Vortrag

der Landesregierung und kommt zu dem Ergebnis, daß die Regierung sich nicht mit Geschäften befassen solle, die das Licht der Öffentlichkeit scheuen müßten. Die Opposition habe ein maßgebendes staatspolitisches Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts gehabt, da nicht nur die von der Regierung gebilligten Maßnahmen ungeeignet erschienen, den „Großen Hessenplan“ zu fördern, sondern auch das Eindringen der öffentlichen Hand in das private Bankgewerbe zu einer unzulässigen Verzerrung des freien Wettbewerbs auf dem Kredit- und Kapitalmarkt geführt hätte.

c) Der Landesanwalt ist der Meinung, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie erfordere einen Beschluß des Landtagsplenums, der zugleich den Auftrag, eine bestimmte Angelegenheit zu überprüfen, bestimme. Das Prinzip des Minderheitenschutzes binde den Landtag auch an den von den Antragstellern formulierten Auftragsvorschlag. Mit der Mehrheit der den Einsetzungsantrag bejahenden Stimmen habe hier auch der Landtag die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beschlossen und diesem den im Auftrag formulierten Auftrag erteilt. Die Feststellung des Landtagspräsidenten nach Beendigung der Debatte, daß die förmlichen Voraussetzungen des Art. 92 HV vorlägen, bilde mit der unmittelbar folgenden — nur durch zwei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ aufgehaltenen — Abstimmung über den Untersuchungsauftrag rechtlich einen einheitlichen Vorgang. Für die rechtliche Wirkung der Abstimmung, in der die dem Antrag zustimmenden Fraktionen eine Mehrheit im Sinne des Art. 88 HV gebildet hätten, sei es unerheblich, daß die Fraktionen der Meinung gewesen seien, verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Untersuchungsauftrag könnten vom Untersuchungsausschuß selbständig geprüft und beurteilt werden.

Den dem Untersuchungsausschuß erteilten Auftrag hält der Landesanwalt jedoch mit der Verfassung für nicht vereinbar. Ein Untersuchungsausschuß könne nur innerhalb der Parlamentskompetenz tätig werden. Eine Grenze der Zuständigkeit des Landtags bilde der Grundsatz der Gewaltenteilung, der ein Prinzip auch der Hessischen Verfassung sei. Das Kontrollrecht des Landtags beziehe sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und auf die verfassungsmäßige Ausübung der Regierungskompetenzen, sei jedoch kein allgemeines Aufsichtsrecht. Über Angelegenheiten, die nicht oder noch nicht vom Landtag zu beraten seien, sei die Landesregierung zur Auskunft rechtlich nicht verpflichtet; diese könne auch nicht durch Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwungen werden. Der Landtag könne die Landesregierung nicht verpflichten, einer durch einen Untersuchungsausschuß zu prüfenden Auffassung über die Zweckmäßigkeit einer beabsichtigten Regierungshandlung zu folgen. Der an die allgemeine Rechtsordnung gebundene Landtag müsse Rechtspflichten, die der Landesregierung gegenüber Dritten oblägen, beachten, so auch die privatrechtliche Verschwiegenheitspflicht der Landesregierung. Mit diesen Grundsätzen stehe der Untersuchungsauftrag als Ganzes — seine einzelnen Unterteile bildeten eine Einheit — nicht im Einklang.

III.

Die Landesregierung hat dem Staatsgerichtshof zur Unterstützung ihres Rechtsstandpunktes Rechtsgutachten der Universitätsprofessoren Dr. Karl Josef Partsch, Mainz, und Dr. Ernst Forsthoff, Heidelberg, vorgelegt. Die CDU-Fraktion hat eine gutachtliche Stellungnahme von dem Leiter des wissenschaftlichen Dienstes beim Landtag Rheinland-Pfalz, Regierungsdirektor Dr. Walter Becker, erstatten lassen und sich die darin vertretene Rechtsauffassung zu eigen gemacht.

Professor Dr. Partsch kommt zu dem Ergebnis, daß der Untersuchungsausschuß nicht in verfassungsmäßiger Form eingesetzt worden sei. Da ein Beschluß über seine Einsetzung nicht ergangen sei, sei der gesamte Zeitraum des Einsetzungsverfahrens von der Antragstellung bis zum Schluß der Debatte am 16. September 1964 als maßgebender Zeitraum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage anzusehen. Der Untersuchungsauftrag mache in unzulässiger Weise die schwebenden Verhandlungen zwischen der Landesregierung und der Bank für Gemeinwirtschaft zum Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen. Auch die Elemente des Untersuchungsauftrags, die einen unmittelbaren Einfluß auf den Erfolg des Regierungshandelns zu erzielen geeignet seien — insbesondere die Frage nach dem Übernahmekurs der Aktien der IHB — seien verfassungswidrig und unzulässig. Verfassungsrechtlich sei jedoch nicht zu beanstanden, daß Nr. 5 des Untersuchungsauftrages dem Untersuchungsaus-

schuß nicht nur Tatsachenfeststellungen, sondern auch fachliche und politische Wertungen übertragen habe. Die verfassungsrechtlich eindeutig unzulässigen Bestandteile des Untersuchungsauftrags seien aber mit den anderen so eng verknüpft und vermischt, daß der ganze Untersuchungsauftrag als verfassungsrechtlich unzulässig anzusehen sei.

Auch Professor Dr. Forsthoff gelangt in seinen Untersuchungen, wenn auch aus teilweise anderen Gründen, zu dem Schluß, daß das Untersuchungsbegehren verfassungswidrig sei, weil es einen Einbruch in den verfassungsmäßig garantierten eigenständigen Funktionsbereich der Landesregierung anstrebe; außerdem verletze es Rechte Dritter, nämlich der Verhandlungspartner der Landesregierung. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses sei rechtsfehlerhaft, da ein förmlicher Einsetzungsbeschluß nicht gefaßt worden sei und der Landtag über die aufgetretenen Rechtsbedenken nicht selbst entschieden, sondern diese Entscheidung dem Ausschuß überlassen habe.

Demgegenüber vertritt Regierungsdirektor Dr. Becker in seinem Rechtsgutachten den Standpunkt, der Untersuchungsausschuß sei in verfassungsmäßiger Form eingesetzt. Der ihm erteilte Untersuchungsauftrag halte sich im Rahmen der sich aus der Verfassungsstruktur für das parlamentarische Untersuchungsrecht ergebenden Grenzen und sei unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte im vollen Umfange mit der Hessischen Verfassung vereinbar.

B.

Die Anrufung des Staatsgerichtshofs durch die Landesregierung ist zulässig.

Gegenstand der Streitigkeit ist entsprechend dem Antrage der Landesregierung die Frage, ob die Einsetzung des von der CDU-Fraktion in der 30. Sitzung des Hessischen Landtags beantragten Untersuchungsausschusses mit der Hessischen Verfassung vereinbar ist oder nicht.

Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ergibt sich aus Art. 131 Abs. 1 HV und den §§ 44 in Verbindung mit 17 Abs. 2 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3, 122) — StGHG —. Es handelt sich um einen Streit zwischen zwei Staatsorganen, der Landesregierung und dem Landtag, über die Auslegung der Verfassung (Verfassungsstreitigkeit), dem sich mit eigenem Antragsrecht Mitglieder der Landtagsfraktionen der SPD und der CDU mit je wenigstens einem Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags angeschlossen haben (§§ 44 Satz 3, 41 Abs. 2, 17 Abs. 2 Nr. 3 StGHG). Das Recht des Landesanwalts, sich diesem Verfahren anzuschließen, folgt aus § 18 Abs. 2 StGHG.

C.

Der Antrag der Landesregierung muß auch Erfolg haben.

I.

Der Landtag hat, wie der stenografische Bericht ausweist, in seiner Sitzung am 16. September 1964 über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses einen ausdrücklichen Beschluß nicht gefaßt. Der Landtagspräsident hat vielmehr nach der Feststellung, daß die nach Art. 92 HV notwendige Zahl von Antragstellern erreicht sei, und ohne einen Beschluß des Landtags über die Einsetzung herbeizuführen, die Einsetzung des Untersuchungsausschusses festgestellt. Ein förmlicher Beschluß des Landtags (in der Form einer Abstimmung durch Handzeichen) ist nur über die Formulierung des Untersuchungsthemas gefaßt worden.

Der Auffassung des Landesanwalts, die Feststellung des Landtagspräsidenten nach Beendigung der Debatte, daß die förmlichen Voraussetzungen des Art. 92 HV vorlägen, sei mit der darauf folgenden, nur durch zwei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung verzögerten Abstimmung über den Untersuchungsauftrag rechtlich als einheitlicher Vorgang anzusehen, kann der Staatsgerichtshof nicht folgen. Der tatsächliche Hergang, wie er sich aus den Landtagsdrucksachen ergibt, läßt die Annahme eines Uno-actu-Beschlusses des Plenums nicht zu. Daß hier der Landtagspräsident einen Uno-actu-Beschluß nicht herbeiführen wollte und der Landtag einen solchen Beschluß auch nicht gefaßt hat, zeigt der Ablauf der Behandlung des Einsetzungsantrags im Plenum. Nach Beendigung der Aussprache erklärte der Landtagspräsident nämlich: „Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses trägt

20 Unterschriften. Damit ist die nach Art. 92 der Verfassung notwendige Zahl von Antragstellern erreicht. Ich stelle hiermit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses fest.“ Offenbar ging er hierbei von der Auffassung aus, er sei zu dieser Feststellung bereits auf Grund des Minderheitsquorums verpflichtet. Nur daraus erklärt sich auch seine Äußerung, daß die spätere Abstimmung sich ausschließlich auf den Untersuchungsauftrag beziehen solle; nur insoweit hielt er eine Abstimmung überhaupt für erforderlich („Nach § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung hat der Landtag über den Untersuchungsauftrag zu beschließen. Wir müssen jetzt nach dieser Diskussion zur Abstimmung über den formulierten Untersuchungsauftrag schreiten.“ Etwas später: „Die Damen und Herren, die dem formulierten Untersuchungsauftrag zustimmen wollen, bitte ich um ein Handzeichen.“). Die Abstimmung bezog sich mithin nur auf das Untersuchungsthema und umfaßte nicht die Einsetzung, sollte sie auch im Hinblick auf die Vorstellung, der Untersuchungsausschuß sei schon eingesetzt, nicht umfassen. Daß nur so der Vorgang im Landtag verstanden worden ist, läßt insbesondere die vor der Abstimmung über das Untersuchungsthema abgegebene Erklärung des Abgeordneten Dr. Strelitz erkennen. Auch keiner der übrigen an diesem Verfassungsverfahren Beteiligten hat, nachdem von der Landesregierung die Frage nach den formellen Erfordernissen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses besonders aufgeworfen und von den erstatteten Gutachten eingehend behandelt worden war, eine der Auffassung des Landesanwalts entsprechende Ansicht vertreten. Alle übrigen Beteiligten gehen — entsprechend dem Geschehensablauf — davon aus, daß eine förmliche Beschlusfassung des Plenums über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht erfolgt ist; je nach ihrem Standpunkt halten sie eine förmliche Abstimmung für erforderlich oder für überflüssig.

Der Staatsgerichtshof vermag sich auch nicht der Auffassung anzuschließen, ein isolierter Beschluß über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verbiete sich bei einer Zweiteilung des Verfahrens in Einsetzung und Untersuchungsthema; über die bloße Einsetzung könne mit Rücksicht auf Art. 88 HV gar kein Beschluß gefaßt werden. Daß zu dem Einsetzungsantrag auch das Untersuchungsthema gehört, ist nicht zweifelhaft, wird auch ganz allgemein im Schrifttum vertreten (vgl. Partsch, Gutachten 45. DJT, S. 15 ff., 36; Maunz-Düring, Kommentar zum Grundgesetz, 1964, Rdnr. 34 zu Art. 44). Ein sinnvoller Beschluß des Plenums über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses kann nur im Zusammenhang mit dem Untersuchungsthema gefaßt werden. Es gibt keinen Untersuchungsausschuß ohne konkreten Auftrag und keinen Untersuchungsauftrag ohne Untersuchungsausschuß. Der Rechtsanspruch der qualifizierten Minderheit geht nicht auf die Einsetzung eines beliebigen Untersuchungsausschusses mit einem beliebigen Thema. Das Thema muß sich vielmehr innerhalb der Zuständigkeit des Parlaments halten, und der Untersuchungsausschuß darf nur zur Untersuchung von Einzelfällen eingesetzt werden. Deshalb steht zwar nichts im Wege, die Beschlüsse über Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Formulierung des Untersuchungsthemas zusammenzufassen; an ihrer eigenständigen rechtlichen Bedeutung ändert dies jedoch nichts. Deshalb vermag die Beschlusfassung über den einen Punkt nicht die über den anderen zu ersetzen. Die generalisierende und vereinfachende Betrachtung, mit der Beschlusfassung über den konkreten Untersuchungsauftrag erlange der Untersuchungsausschuß seine verfassungsrechtliche Wirksamkeit, mag bei Zurückstellung erheblicher Bedenken in unproblematischen Fällen aus Praktikabilitätsgründen allenfalls noch Platz greifen können — worauf noch einzugehen sein wird —, ist aber dann nicht haltbar, wenn in der Aussprache verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden sind. Der Einsetzungsbeschluß bringt den Willen des Parlaments zum Ausdruck, einen Untersuchungsausschuß ins Leben zu rufen. Der Beschluß über die Formulierung bestimmt den Umfang der Untersuchung (vgl. Mainz-Düring, a. a. O., Rdnr. 36 mit Nachweisen).

In der Möglichkeit differenzierender Behandlung zeigt sich der sachliche und rechtliche Unterschied zwischen der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und der Beschlusfassung über das Untersuchungsthema.

Es kann deshalb die für den rechtlichen Bestand des Untersuchungsausschusses wesentliche Frage, ob es für dessen Einsetzung eines förmlichen Beschlusses des Plenums bedurfte oder nicht, nicht deshalb dahingestellt bleiben, weil ein solcher, wäre er überhaupt Voraussetzung der Einsetzung,

jedenfalls mit der Abstimmung über den Untersuchungsauftrag infolge eines rechtlich einheitlichen Vorganges als gefaßt anzusehen wäre.

II.

1. Für das bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu beobachtende Verfahren kommen als Rechtsgrundlagen Art. 92 Abs. 1 Satz 1 HV in Verbindung mit § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags — GeschO — und parlamentarisches Gewohnheitsrecht, soweit es der Verfassung nicht widerspricht, in Betracht. Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 1 HV hat der Landtag das „Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen“. Nach § 34 Absatz 1 GeschO haben „die auf Grund des Artikels 92 der Verfassung eingesetzten Untersuchungsausschüsse unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 92 die Angelegenheiten zu untersuchen, deren Überprüfung ihnen durch Beschluß des Landtags übertragen wird“.

Eine vom Wortlaut ausgehende Auslegung des Art. 92 Absatz 1 Satz 1 HV spricht dafür, daß es eines Einsetzungsbeschlusses des Landtags bedarf. Auch bei Antragstellung durch eine qualifizierte Minderheit hat „der Landtag“, also das Plenum, „Untersuchungsausschüsse einzusetzen“. Es wird somit ein ausdrücklicher Akt des Plenums, nicht etwa der Initianten verlangt. Dies entspricht im übrigen nicht nur Art. 92 Abs. 1 Satz 1 HV, sondern auch dem übereinstimmenden Wortlaut der einschlägigen Verfassungsbestimmungen in Bund und Ländern, soweit ein Minderheitsrecht überhaupt anerkannt ist (vgl. Art. 44 GG, Art. 35 BadWürtt. Verf., Art. 25 Bay. Verf., Art. 25 Hambg. Verf., Art. 11 Nds. Verf., Art. 41 NRW Verf., Art. 91 RhPf. Verf., Art. 91 Saarl. Verf., Art. 15 Schlesw.-Holst. Verf.). Für die Form, in welcher der Landtag in einer solchen Angelegenheit zu handeln hat, ist in Hessen Art. 88 HV heranzuziehen, wonach der Landtag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen faßt.

Der Einsetzungsbeschluß bringt den Willen des Parlaments — nicht nur der Antragsteller — zum Ausdruck, einen solchen Ausschuß ins Leben zu rufen, der mit den besonderen in der Verfassung nur für Untersuchungsausschüsse vorgesehenen Befugnissen zur Beweiserhebung ausgestattet ist. Das Parlament ist im Falle des Antrags einer qualifizierten Minderheit von Verfassungs wegen an sich verpflichtet, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, hat aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zu prüfen, ob der Antrag verfassungsrechtlich zulässig ist; es muß die Einsetzung ablehnen, wenn es den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält. Das ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt (vgl. von Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz, 2. Aufl. 1955 ff., Anm. III 4b zu Art. 44; Maunz-Düring, Kommentar zum Grundgesetz, 1964, Rdnr. 32 und 35 zu Art. 44, beide mit Nachweisen; Bonner Kommentar, Erl. II 6 zu Art. 44 GG; Hamann, Das Grundgesetz, 2. Aufl., Anm. B 2; Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, Urteile vom 12. Januar 1922 — StGH 2/21 — [RGZ 104, 423 ff.] und vom 18. Juni 1927 — StGH 1/27 —, Lammers-Simons Bd. I [1929] S. 318 [319] und S. 370 [375]). Schon der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hatte in der zuerst abgegebenen Entscheidung ausgeführt, daß die Funktion auch eines Minderheitsuntersuchungsausschusses „auf einem Auftrag bzw. einer Vollmacht des Parlaments beruhen“, und hatte diese Auffassung dann in der späteren Entscheidung aufrecht erhalten. Beiden Entscheidungen lagen Verfassungsbestimmungen zugrunde, die in den hier wesentlichen Punkten mit Art. 92 HV übereinstimmen. Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch das Parlament wie auch dessen Berechtigung und Verpflichtung, das Einsetzungsbegehren im Fall seiner Verfassungswidrigkeit abzulehnen, — möglicherweise auch der Umstand, daß ein solches Minderheitsrecht als Mittel bloßer Obstruktion mißbraucht werden könnte, wogegen es zur korrekten Wahrnehmung der Kontrollinstanz des Landtags bedürfte —, geben der strengen Form eines Plenarbeschlusses durchaus einen Inhalt. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und — in noch größerem Maße — die Ablehnung der Einsetzung aus verfassungsrechtlichen Gründen sind so bedeutsame Entscheidungen des Parlaments, daß in der Regel auf die Formstrenge eines Plenarbeschlusses dabei nicht verzichtet werden kann. Hinzu kommt, daß ein Einsetzungsbeschluß auch incidenter zum Ausdruck bringt, daß das Parlament im jeweils konkreten Fall in der Antragstellung keinen Mißbrauch des Antragsrechts aus bloßer Obstruktion erblickt hat.

2. Gleichwohl hat sich weder im Schrifttum eine einheitliche Überzeugung noch in der parlamentarischen Praxis eine einheitliche Übung herausgebildet. Die Frage nach den Erfordernissen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Grund eines Minderheitsquorums ist nach wie vor umstritten.

a) In der staatsrechtlichen Literatur ist die Auffassung vorherrschend, es bedürfe zur Einsetzung eines Minderheitsausschusses notwendig eines Beschlusses des Plenums als einer bestimmten Form des Tätigwerdens. Dies war schon zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung der Fall (vgl. Lammers, *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse*, in *Anschtz-Thoma, HdbDStR* Bd. II, 1932, S. 454 ff. [462 f. mit Nachweisen]; Heck, *Das parlamentarische Untersuchungsrecht*, 1925, S. 30 ff.; Alsborg, *Verhandlungen des 34. DJT*, Bd. I S. 339 f.; Jacobi, *Verhdg. 34. DJT*, Bd. II S. 73, 105 f.; von Türcke, *Die Untersuchungsausschüsse des Reichstages*, Diss. Frankfurt am Main 1929, S. 46; Breiholdt, *Die Abstimmung im Reichstag*, *AöR NF* Bd. 10 [1926] S. 289 ff. [333]; Poetzsch-Heffter, *Handkommentar der Reichsverfassung*, 3. Aufl. 1928, Anm. I 3 zu Artikel 34; Arndt, *Untersuchungsausschuß zur Prüfung der preussischen Rechtspflege?*, *AöR NF* Bd. 22 [1932] S. 339 ff.; Kahn, *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse*, Diss. Gießen 1931 Seite 11; Sackers, *Das parlamentarische Minderheitenrecht in Deutschland*, Diss. Freiburg 1933 S. 25; Emmerich, *Das Untersuchungsrecht des Deutschen Reichstages*, Diss. Marburg 1934 Seite 10 ff.). Diese Rechtsauffassung ist auch für die nach 1945 erlassenen Verfassungen der Länder im Schrifttum für maßgebend erachtet worden, zumal insoweit der frühere Wortlaut aufrecht erhalten worden ist (vgl. Geller-Kleinrahm-Fleck, *Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen*, 2. Aufl. 1963, Anm. 3b zu Art. 41, S. 260; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, *Die Verfassung des Freistaates Bayern*, 2. Aufl. 1964, Rdnr. 4 zu Art. 25).

Die gegenwärtige Staatsrechtswissenschaft hat der nach wie vor bestehenden Problematik der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen — namentlich auf Art. 44 GG bezogen, dessen Wortlaut insoweit dem Art. 92 HV entspricht — zwar starkes Interesse entgegengebracht; indes hat sie grundlegende neue Argumente nicht hervorzubringen vermocht und nimmt weitgehend auf das frühere Schrifttum Bezug. Die Rechtsansicht, daß ein Untersuchungsausschuß beim Antrag einer qualifizierten Minderheit durch die Beratung des Antrags im Plenum kraft Gesetzesfiktion eingesetzt ist und diese Rechtsfolge nur noch festgestellt zu werden braucht, hat sich nicht durchgesetzt; es wird vielmehr überwiegend eine förmliche Einsetzung durch Beschluß gefordert, insbesondere weil ein rechtswidriger Antrag keinen rechtmäßig bestehenden Ausschuß hervorrufen könne, unbeschadet des faktischen Bestandes des Ausschusses. Die qualifizierte Minderheit sei zwar insofern Herr der Einsetzung, als sie über die Zweckmäßigkeit der Einsetzung entscheide; der Mehrheit stehe aber die Kontrollbefugnis bezüglich der Rechtmäßigkeit zu (vgl. Laforet, *Gutachten zu Art. 44 GG*, erstattet von ihm als Vorsitzenden des Rechtsausschusses des 1. Deutschen Bundestages, abgedruckt in *Ritzel-Koch, Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Kommentar 1952*, Anm. 10 zu § 63; Patsch, *Gutachten in Verhandlungen des 45. DJT*, 1964, Bd. I Teil 3 S. 35, 199; Jordan).

Das parlamentarische Untersuchungsverfahren in den ersten drei Legislaturperioden des Deutschen Bundestages, Diss. Tübingen 1964 S. 64; Mensching, *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse gemäß Art. 44 BGG*, Diss. Hamburg 1964 Seite 23; Halstenberg, *Das Verfahren der parlamentarischen Untersuchung nach Art. 44 des Grundgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zur Gerichtsbarkeit*, Diss. Köln 1957 S. 177; Kintzi, *Die Rechtsstellung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland*, Diss. Kiel 1958 S. 61). Auch die Empfehlungen der Konferenz der Präsidenten der deutschen Länderparlamente zur Regelung des Verfahrens von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen haben sich dafür ausgesprochen, daß über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein Plenarbeschluß herbeigeführt werden solle, und zwar auch, wenn der Antrag von einer qualifizierten Minderheit gestellt wird, die nach der Verfassung die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erzwingen kann (II. 4, abgedruckt als Anhang zu Becker „*Parlamentarische Untersuchungsausschüsse*“, *DöV* 1964 S. 509 f., und zu Groß „*Empfiehlt es sich, Funktion, Struktur und Verfahren der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse grundlegend zu ändern?*“, *JR* 1964 Seite 327 ff.; vgl. jedoch die dazu gegebenen Erläuterungen).

b) Demgegenüber wird in namhaften Kommentaren zum Grundgesetz, offenbar in Anlehnung an die frühere Praxis

des Bundestags und die überwiegende Praxis der Landtage, die Meinung vertreten, daß zwar der Untersuchungsausschuß vom Plenum eingesetzt werde, die Einsetzung aber nicht notwendig einen Beschluß des Plenums erfordere, weil dieses verpflichtet sei, einem solchen Antrag stattzugeben (sogenanntes vereinfachtes Verfahren).

Maunz weist in Maunz-Dürig (a. a. O.) darauf hin, daß der Einfluß der Mehrheit bei der Minderheits-Enquete gering sei, da bereits die Antragsteller über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses entschieden; die Einsetzungsverpflichtung der Mehrheit habe in der Praxis weitgehend dazu geführt, daß ein besonderer Beschluß über die Einsetzung nicht mehr ergehe, wenn der Antrag den erforderlichen Voraussetzungen entspreche. Der Antrag werde im Plenum besprochen und müsse in der Regel stillschweigend oder ausdrücklich angenommen werden, wenn er nicht verfassungswidrig sei. Maunz hält dieses vereinfachte Verfahren für verfassungsrechtlich unbedenklich. Für ebenso zulässig sieht er allerdings auch einen gesonderten Beschluß des Plenums über die Einsetzung an, „wie es dem Wortlaut des Art. 44 Abs. I Satz 1 entspricht“. Andererseits verlangt er, daß das Plenum unverzüglich über den Minderheitsantrag „abstimme“ (Rdnr. 32, 34, 35, 37 und 38). Nicht unwichtig scheint seine Ansicht, daß eine Zurückweisung möglich ist, „wenn der Antrag verfassungswidrig ist, wenn er also z. B. das Untersuchungsthema nicht bestimmt genug bezeichnet oder über den Aufgabenbereich des Bundestages hinausreicht. . . . Vielmehr muß er bei solchen Zweifeln stets der Abstimmung im Plenum unterstellt werden. Nur so ist die Gefahr der Vereitelung des Minderheitsrechts durch Verschleppung zu verhindern. Hält das Plenum den Antrag für unzulässig, so kann es ihn zurückweisen“ (Rdnr. 38). Durch diese Bemerkung erscheinen die Ausführungen von Maunz nicht so miteinander unvereinbar, wie Patsch (*Prozeßgutachten* s. 6/7) meint. Daß eine Entscheidung des Plenums schlechthin entbehrlich sei, nimmt auch Maunz in den Fällen von Minderheits-Enqueten dann nicht an, wenn verfassungsrechtliche Zweifel bestehen.

Einen formellen Einsetzungsbeschluß des Plenums halten weiter von Mangoldt-Klein (a. a. O., Anm. III 4b zu Art. 44 GG), Ritzel-Koch (a. a. O., Anm. 1a zu § 63 BT-GeschO) und Freihöfer (*Der parlamentarische Geschäftsgang bei Einsetzung von Untersuchungsausschüssen*, Diss. Göttingen 1956 Seite 54 ff., S. 58) für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit Rücksicht auf die gegenüber der beantragenden Minderheit bestehende Verpflichtung für nicht erforderlich; einer besonderen Abstimmung darüber bedürfe es nicht; sie habe rein formale Bedeutung. Die Zuständigkeit des Plenums, über die Einsetzung zu entscheiden, wird jedoch nicht geleugnet, indem zumindest eine „reinigende Plenardebatte“ über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses verlangt wird, damit der Minderheitsantrag die „parlamentarische Weihe“ erhält. Ein Einsetzungsbeschluß wird aber dann gefordert, wenn der Einwand verfassungsrechtlicher Unzulässigkeit des Untersuchungsausschusses erhoben worden ist, weil z. B. der Gegenstand der Untersuchung nach der Meinung der Mehrheit des Plenums außerhalb der Zuständigkeit des Bundestags und damit auch derjenigen des Untersuchungsausschusses liegt. Entgegen seinem eigentlichen Wortlaut erläutern auch die Landtagspräsidenten den Leitsatz II. 4 ihrer Empfehlungen dahin, Plenarbeschluß bedeute nicht, daß der Präsident in jedem Falle förmlich abstimmen lassen müßte; es solle nur klargestellt werden, daß der Untersuchungsausschuß nicht bereits durch den Antrag der qualifizierten Minderheit, sondern allein durch einen Akt des Plenums existent werde (S. 13 des Sonderdrucks des Landtags Rheinland-Pfalz 1961).

c) Am weitesten geht die Meinung, daß eine Entscheidung des Landtags über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses überhaupt nicht erforderlich sei, da schon ein den Anforderungen der Verfassung genügender Antrag der qualifizierten Minderheit durch seine Einbringung oder Behandlung im Plenum die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bewirke, für die Existenz des Untersuchungsausschusses also bereits der Beschluß der Minderheit genüge. Von dieser Auffassung ist die parlamentarische Praxis im Reichstag der Weimarer Zeit wiederholt ausgegangen. Im staatsrechtlichen Schrifttum hat Walter Lewald (*Enqueterrecht und Aufsichtsrecht*, *AöR NF* Bd. 5, 1923, S. 269 ff.) diese Parlamentspraxis wissenschaftlich zu stützen versucht, indem er aus dem Minderheitsrecht ein Minderheitsprinzip entwickelte und der Minderheit die Kompetenz zusprach, durch ihren Willen den Willen der Volksvertretung zum Ausdruck zu

bringen; kraft des Minderheitsprinzips sei „der Minderheit die Fähigkeit verliehen, aus sich heraus den Kollektivwillen zu bilden“, so daß rechtlich „die Beschlußfassung der Minderheit nicht Betätigung subjektiven Minderheitsrechts, sondern spezifische Organtätigkeit des Parlaments“ sei (S. 319). Deshalb genüge ein von der qualifizierten Minderheit getragener Beschluß zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Einige Jahre darauf glaubte Biedermann (Die Untersuchungsausschüsse im deutschen Staatswesen, Diss. Halle-Wittenberg 1929) feststellen zu können, daß dem Geist dieser Theorie in Preußen und im Reich der parlamentarische Brauch entspreche; beim Vorliegen des erforderlichen Quorums habe der Präsident stets festgestellt, über das angegebene Thema sei ein Untersuchungsausschuß eingesetzt (vgl. auch die von Poetzsch, Jahrbuch d. öffentl. Rechts Bd. 13 S. 21 ff., Bd. 17 Seite 75 ff. angeführten Verhandlungen des Reichstags). Diese Auffassung wird jetzt, soweit ersichtlich, nur noch von Lechner-Hülshoff (Parlament und Regierung, 2. Aufl. 1958, Anm. 1 Abs. 1 zu § 63 BT-GeschO S. 192) vertreten.

3. In der parlamentarischen Praxis wird bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, die eine qualifizierte Minderheit beantragt hat, uneinheitlich verfahren, und zwar auch innerhalb ein- und desselben Parlaments. Teils wird ein Plenarbeschluß über die Einsetzung herbeigeführt, teils wird der Ausschuß mit der Beratung des Antrags der qualifizierten Minderheit im Plenum als eingesetzt erachtet und nur noch über die Mitgliederzahl abgestimmt (siehe die von Patsch, Gutachten 45. DJT, S. 34/35, Prozeßgutachten S. 17 ff. aufgezeichnete Praxis des Bundestages und der Landtage; ferner Schriftsatz des Landtagspräsidenten in dieser Sache vom 3. Mai 1965 S. 19 ff.). Im Bundestag werden, seitdem gelegentlich der Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Personalpolitik im Auswärtigen Dienst“ erhebliche Zweifel geäußert und die Handhabung der Einsetzung, allerdings erfolglos, gerügt worden sind (vgl. 170. Sitzung vom 24. Oktober 1951, Sten. Ber. Band 9 S. 7036c), die Untersuchungsausschüsse jeweils durch Plenarbeschluß eingesetzt.

Die Praxis des Hessischen Landtags zeigt, daß sowohl die förmliche Beschlußfassung (Untersuchungsausschuß „Dr. Preißler“, IV. Wahlp. Drs. Abt. III Nr. 5 S. 78) als auch das vereinfachte Verfahren (Untersuchungsausschüsse „Wiemann“ III. Wahlp. Drs. Abt. III Nr. 14 S. 537, „Sportwetten-GmbH“ IV. Wahlp. Drs. Abt. III Nr. 31 S. 1194, „Köhler“ IV. Wahlp. Drs. Abt. III Nr. 41 S. 1647, „Milus“ IV. Wahlp. Drs. Abt. III Nr. 47/48 S. 1962/1991) bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, die von qualifizierten Minderheiten beantragt waren, angewendet wurden. Eine einheitliche Parlamentspraxis hat sich insoweit nicht gebildet; es sind Bedenken — allerdings vergeblich — gegen die Einsetzungspraxis ohne förmliche Beschlußfassung des Plenums erhoben worden (Untersuchungsausschuß „Köhler“, 41. Sitzung vom 23. Juni 1961, Drs. Abt. III S. 1647). Daraus, daß im Hessischen Landtag die beschlußlose Einsetzung vorherrschte, kann nur gefolgert werden, daß Art. 92 HV und § 34 Abs. 1 GeschO in diesem Sinne verstanden wurden. Indessen ist die parlamentarische Praxis dann ohne rechtliche Relevanz, wenn ihr Verfassungsrecht entgegensteht; dieses kann durch sie nicht geändert werden.

Immerhin kann angenommen werden, daß auch im Hessischen Landtag davon ausgegangen wurde, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Antrag einer qualifizierten Minderheit erfolge nicht bereits durch deren Willensäußerung, sondern erst durch eine Entscheidung des Landtags selbst, denn die Anträge wurden übereinstimmend — entsprechend § 54 Abs. 2 GeschO — mit der Formulierung eingeleitet: „Der Landtag wolle beschließen: Es wird ein Untersuchungsausschuß . . . eingesetzt . . .“ (vgl. Anträge vom 28. 6. 1955, Drs. Abt. I Nr. 253; 13. 1. 1959, Drs. Abt. I Nr. 22; 14. 9. 1960, Drs. Abt. I Nr. 717; 27. 6. 1961, Drs. Abt. I Nr. 1099; 20. 6. 1961, Drs. Abt. I Nr. 1103; 28. 11. 1961, Drs. Abt. I Nr. 1379 und vom 25. 8. 1964, Drs. Abt. I Nr. 991). Damit scheidet auch die Möglichkeit aus, daß der Landtagspräsident durch seine Erklärung „Ich stelle hiermit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses fest“ den Ausschuß hätte einsetzen können. Der Landtagspräsident handelt nicht an Stelle des Plenums, sondern leitet dessen Verhandlungen; er vertritt den Landtag nach außen, selbständige Entscheidungsbefugnisse hat er in der Geschäftsführung und wirtschaftlichen Verwaltung des Landtags, in der Dienstaufsicht über Landtagsbedienstete, in der Einberufung des Landtags und in der Sitzungsleitung (§§ 14 Abs. 1, 74 ff. GeschO; Art. 83 Abs. 5, 86 HV), nicht jedoch in der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen.

III.

Wenngleich viel für die Rechtsansicht spricht, es sei stets ein formeller Beschluß des Plenums für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erforderlich, bedarf es einer Entscheidung dieser Frage nicht, weil schon die erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die in der Debatte über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses wiederholt geäußert wurden, eine förmliche Entschließung des Plenums über die Zulässigkeit der Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses zwingend erforderten.

1. Mit Ausnahme der unter II. 2c dargelegten Rechtsansicht, die bei der heutigen verfassungsrechtlichen Situation mit den Einrichtungen einer Verfassungsgerichtsbarkeit in Bund und Ländern nicht mehr ernsthaft vertreten werden kann, gehen sämtliche Auffassungen im Schrifttum zutreffend davon aus, daß ein beantragter Untersuchungsausschuß noch nicht ohne weiteres in der Welt ist; der Antrag einer qualifizierten Minderheit begründet vielmehr nur die Pflicht des Plenums, den Untersuchungsausschuß einzusetzen. Doch nur einem zulässigen Minderheitsantrag muß die Parlamentsmehrheit entsprechen, nicht einem Antrage, der eine verfassungswidrige oder sonst ungesetzliche Untersuchung bezweckt. Dies ist zwar in Art. 92 HV und § 34 GeschO — wie auch in anderen Verfassungen und parlamentarischen Geschäftsordnungen — nicht eindeutig zum Ausdruck gekommen, entspricht indes allgemeiner Auffassung; Art. 92 HV und § 34 GeschO regeln lediglich den Normalfall.

Die Darlegungen derjenigen Beteiligten dieses Verfassungsstreits, die die Notwendigkeit eines formellen Einsetzungsbeschlusses des Landtags leugnen, gehen auch immer nur vom Normalfall aus. Es mag sein, daß die übliche Feststellung des Präsidenten, der Antrag sei von dem verfassungsmäßigen Quorum gestellt und der Untersuchungsausschuß damit eingesetzt, die Handhabung der Einsetzung erleichtert und in Normalfällen auch verfassungsrechtlich unbedenklich ist. In solchen Fällen ließe sich die widerspruchslose Hinnahme der Einsetzungsfeststellung durch das Gesamtparlament wohl dahin deuten, daß die Mehrheit des Hauses der Einsetzung des Untersuchungsausschusses zustimmt, oder — wie es Freihöfer formuliert — in eine Feststellung der Mehrheit darüber, „daß der Antrag den Voraussetzungen des Minderheitenrechts entspricht und nicht gegen das Gesetz verstößt“ (a. a. O., S. 59). Es mag auch richtig sein, daß auf diese Weise die Abstimmung vereinfacht und der „Pflichtbeschluß“ des Parlaments in der stillschweigenden Zustimmung zur Feststellung des Präsidenten erblickt wird. Auch wenn man im Einzelfall das Stillschweigen der Mehrheit als Stimmhaltung deuten will, wäre durch die in jedem Fall vorliegende Unterstützung des Antrags durch die Antragsteller ein echter Mehrheitsbeschluß gegeben. Es mag auch zugestanden werden, daß dieses vereinfachte Verfahren der politisch-parlamentarischen Wirklichkeit deshalb entgegenkommt, weil so nicht die Mehrheit, insbesondere auch nicht der einzelne Abgeordnete, gezwungen wäre, einem Antrage zuzustimmen, den sie aus politischen und sachlichen Gründen mißbilligt und abzulehnen gewillt ist. Indessen versagen alle diese Praktikabilitäts Gesichtspunkte, wie sie wahrscheinlich auch beim Hessischen Landtag eine Rolle spielten, dann, wenn die Verfassungsmäßigkeit eines einzusetzenden Untersuchungsausschusses in Frage gestellt wird. Es ist, was auch im Schrifttum mit Nachdruck vermerkt wird, Pflicht des Plenums, Einsetzungsanträge auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen (vgl. Lammers, a. a. O., S. 463; Heck, a. a. O., S. 31; Sackes, a. a. O., 56; Maunz, a. a. O., Rdnr. 38 zu Art. 44 GG; Kintzi, a. a. O., S. 63; StGH vom 12. Januar 1922 — StGH 2/21 —, RGZ 104, 423 ff.).

Mit Recht hat die Landesregierung darauf hingewiesen, daß der Landtag als Institution die Verantwortung dafür übernehmen muß, daß sein Verhalten mit der Verfassung in Einklang steht, insbesondere wenn er öffentliche Gewalt ausübt. In der Tat darf die eigene Verantwortung der Legislative für ihr rechtliches Verhalten nicht gering eingeschätzt oder ihr gar abgesprochen werden. Jedenfalls kann dann nicht von einem förmlichen Beschluß abgesehen werden, wenn die Pflicht zur Einsetzung rechtlich zweifelhaft ist oder gar nicht besteht (so auch Arndt, AöR NF Bd. 22 S. 340). Immer dann, wenn — wie hier — die ins Feld geführten rechtlichen Bedenken an der Zulässigkeit des Ausschusses nicht offensichtlich unbegründet sind oder gar nur vorgeschützt werden, kann sich das Plenum seiner verfassungsmäßigen Nachprüfungspflicht nicht entziehen, andernfalls liefe es Gefahr, daß ein Minoritätsrecht zur Obstruktion und als politisch-propagan-

distisches Mittel mißbraucht wird. Die Verfassungsmäßigkeit nachzuprüfen, gebietet der gegenwärtig sich vollziehende Bedeutungswandel des Untersuchungsrechts. Dieses ist nun nicht mehr so sehr auf die Kontroverslage des Parlaments zur Regierung als auf die der Mehrheit zur Opposition angelegt. Das Untersuchungsrecht wird zu einem Instrument der Opposition. Erst in deren Hand gewinnt das Untersuchungsinstitut seinen akzentuiert politisch-propagandistischen Zug (vgl. Stefani, Funktion und Kompetenz parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, Politische Vierteljahresschrift, Jahrg. I und II, 1960/61, S. 153 ff. [175]). Das Recht darf jedoch nicht durch politisch-taktische Erwägungen verdrängt werden. Die Gefahr, daß in mißbräuchlicher Anwendung des parlamentarischen Prüfungsrechts ein berechtigtes Untersuchungsbegehren einer parlamentarischen Minderheit durch die Mehrheit vereitelt werden könnte, ist insofern nicht allzu groß, als die Entschließung des Parlaments der Kontrolle des Staatsgerichtshofs (Art. 131 HV) unterworfen werden kann (vgl. auch Geller-Kleinrahm-Fleck, a. a. O.; Nawiasky-Leusser-Schweiger-Zacher, a. a. O.).

Es zeigt sich somit, daß das Erfordernis eines Beschlusses zumindest in Fällen rechtlich zweifelhafter Einsetzungsanträge — wobei sich die Zweifel wohl überwiegend gegen die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsthemas richten dürften — auch seinen guten Sinn hat, von einer reinen Formalität kann daher nicht gesprochen werden. Zum einen wird so das Minderheitsrecht nicht so leicht mehr als Mittel bloßer Obstruktion mißbraucht werden können. Zum anderen entspricht dies auch dem Wesen des Untersuchungsausschusses als eines „Hilfsorgans des Parlaments“; auch der Minderheitsausschuß wird nicht nur von der beantragenden Minderheit, sondern vom ganzen Parlament getragen. Das Recht der Minderheit, Untersuchungsausschüsse zu erwirken, wird damit nicht angetastet; der Gefahr einer Majorisierung wirkt verfassungsgerichtlicher Schutz entgegen. Schließlich werden durch eine förmliche Beschlußfassung auch klare Fronten innerhalb des Parlaments selbst geschaffen, was gerade bei beantragten Untersuchungsausschüssen angezeigt ist, deren Zulässigkeit von Parlamentsmitgliedern nicht ohne Grund in Zweifel gezogen wird. Es wird auch dann, was hier unverkennbar der Fall ist, eine Verkehrung der Beteiligtenpositionen in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vermieden.

Da es hiernach auf die tatsächliche und rechtliche Situation des Einsetzungsvorgangs des in Frage stehenden Einzelfalles ankommt, kann unerörtert bleiben, ob und in welchem Umfang die bisherige Einsetzungspraxis des Hessischen Landtags, überwiegend ohne förmlichen Beschluß, zu rechtlichen Bedenken hätte Anlaß geben können. Es ist nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofs, die parlamentarische Praxis des Landtags bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen schlechthin einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

2. Daß in diesem Fall in der Landtagsverhandlung erhebliche Zweifel über die Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses wiederholt — insbesondere von Mitgliedern der SPD-Fraktion — geäußert wurden, wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Die Landtagsdrucksachen über die 30. Sitzung des Hessischen Landtags vom 16. September 1964 weisen aus, daß in der Aussprache über den Antrag mehrmals Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Themas der beantragten Untersuchung geäußert wurden. So hat der Abgeordnete Dr. Strelitz erklärt: „Ein Willensstrafrecht existiert im parlamentarischen Bereich nicht. Die Erwägungen, die die Landesregierung trifft, und die Absichten, die sie unter Umständen hat, können Sie nicht irgendeiner Untersuchung unterziehen. Wir hätten es bestenfalls mit Vorlagen zu tun, Vorlagen, die beispielsweise eine haushaltsrechtliche Auswirkung haben. . . . Dann ist es unmöglich, nach den Erwägungen [der Landesregierung] zu fragen . . . , sondern das Parlament tritt in sein Recht ein und in seine Pflicht, wenn die Regierungsvorlage vorliegt. . . . [Die Regierung] hätte warten können, bis eine haushaltsrechtliche Folge sie zu einer Vorlage zwingt“ (V. Wahlp. Drs. Abt. III Nr. 30 S. 1197 linke Spalte). „ . . . Sie möchten wissen, welche Erwägungen angestellt waren, und möchten restlose Aufklärung über die Erwägungen. Ich zweifelte, daß man dem Parlament, ehe eine Vorlage vorliegt, restlose Aufklärung über Erwägungen geben kann. Ich wiederhole: Ein Willensstrafrecht — so etwas wäre das, was Sie da wollen — existiert jedoch hier nicht“ (o. a. Drucks. S. 1198). „ . . . Wer seine Pflicht als Abgeordneter gewissenhaft ausübt, kann nicht Verhandlungen stören, die irgendwie im Gange sind und bei denen er selbst nicht beurteilen kann, was dabei herauskommt, obwohl es ihm dann

später vorgelegt wird. Wo kommen wir hin, wenn alle solche Verhandlungen hier dargelegt werden sollen? Das wäre verfassungsmäßig nicht in Ordnung und würde außerdem in höchstem Grade schädlich sein“ (o. a. Drucks. S. 1198 r. Sp.). Auch der Abgeordnete Radke hat Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsthemas erhoben: „ . . . Wir haben uns in diesem Rahmen im Augenblick nur darüber zu unterhalten, ob das, was untersucht werden soll gemäß dem Antrag, überhaupt ein Untersuchungstatbestand sein kann. Aber darüber wird dann der Untersuchungsausschuß selbst befinden . . . “ (o. a. Drucks. S. 1199 l. Sp.). „ . . . Der Untersuchungsausschuß wird also selbst zu prüfen haben, was er im Rahmen des in dem Antrag gestellten Untersuchungstatbestandes untersuchen kann“ (S. 1200 r. Sp.). „ . . . und da erhebt sich doch die Frage: Ist das zulässig? — Nein, das ist nicht zulässig, daß Sie diese Offenbarungen vor dem Untersuchungsausschuß, möglichst unter Eid und mit Zwangsandrohungen verlangen. Das können Sie nicht, weil das Dritte in diesem Lande in ihren Wirtschafts- und Vermögensinteressen gefährdet“ (S. 1204 r. Sp.). Auch von anderer Seite als der SPD-Fraktion wurde die Auffassung vertreten, daß der Untersuchungsausschuß von sich aus die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsthemas prüfen und danach entscheiden solle, welche Fragen er untersuchen dürfe. So hat der CDU-Abgeordnete Dr. Großkopf geäußert: „Dabei (bei der Untersuchung) brauchen legitime Interessen Dritte nicht unbedingt verletzt zu werden. . . . Es liegt aber an Ihnen, durch eine ganz klare Darstellung des Sachverhalts im Untersuchungsausschuß gleich die eine oder andere Frage zu erübrigen. Das wäre dann eine Sache, die der Entscheidung dieses Ausschusses überlassen werden sollte“ (S. 1196). Der CDU-Abgeordnete Dr. Lucas hat sich gleichfalls in einem Zwischenruf gegenüber dem Abgeordneten Radke hinsichtlich der Befugnisse des Untersuchungsausschusses dahin geäußert: „Überlassen Sie das dem Untersuchungsausschuß!“ (S. 1204 r. Sp.). Schließlich hat der Abgeordnete Dr. Strelitz, nachdem der Landtagspräsident bereits die Einsetzung des Untersuchungsausschusses festgestellt hatte und die Aussprache über den Antrag geschlossen worden war, unmittelbar vor der Abstimmung über den formulierten Untersuchungsauftrag für die SPD-Fraktion zur Geschäftsordnung die Erklärung abgegeben: „Ich habe für meine Fraktion die Erklärung abgegeben, daß wir uns zu dem Untersuchungsauftrag nur deshalb der Stimme enthalten, weil wir dem Antragsteller nicht das Argument liefern wollen, wir hätten, wie fälschlich behauptet wurde, den Untersuchungsausschuß in irgendeiner Weise verhindern wollen. Wir haben, wenn die Fragen schon gestellt werden, ein lebendiges Interesse daran, daß es schnell zu den — für Sie (zur CDU) sehr unangenehmen — Feststellungen kommen wird. Aber wir machen ausdrücklich auf die rechtlichen Bedenken aufmerksam, die dann im Ausschuß zu prüfen sind, wenn er sich bei der einzelnen Fragestellung außerhalb der Verfassung bewegt“ (S. 1204).

Allerdings ist trotz aller dieser in der Debatte geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken die Feststellung des Landtagspräsidenten, der Untersuchungsausschuß sei eingesetzt, vom Plenum ohne Widerspruch hingenommen worden. Wenn auch, wie aufgezeigt, die Sprecher der SPD-Fraktion die sachliche und zeitliche Zweckmäßigkeit des CDU-Antrags heftig kritisierten und sogar verfassungsrechtliche Bedenken geltend machten, so fielen doch auch Äußerungen, daß man einen Untersuchungsausschuß einsetzen sollte. So erklärte der Abgeordnete Radke: „Ich glaube deshalb, daß man diesen Untersuchungsausschuß einsetzen sollte.“ (Drs. Abt. III S. 1200 r. Sp.). In einem Zuruf von der SPD heißt es: „Wer hat sich denn gewehrt? Es wehrt sich doch niemand gegen den Ausschuß!“ (S. 1202). Dieser Zuruf erfolgte, nachdem der CDU-Abgeordnete Dr. Lucas geäußert hatte, die SPD wehre sich gegen die Einsetzung des Ausschusses. Als der Abgeordnete Dr. Lucas erklärte: „Mit diesen Ausführungen haben Sie darstellen wollen, daß wir keinen Untersuchungsausschuß beantragen könnten, sondern daß diese Fragen im Plenum behandelt werden müßten“, erfolgte der Zuruf des Abgeordneten Minister Arndt (SPD): „Natürlich können Sie einen Untersuchungsausschuß beantragen!“ (S. 1202 l. Sp.). Die gesamte Einsetzungsdebatte läßt Unklarheit über die Aufgabe des Plenums erkennen, verfassungsrechtliche Zweifel hinsichtlich des Untersuchungsauftrags zu entscheiden. Die SPD-Fraktion hielt sowohl aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit, die einen von einer qualifizierten Minderheit beantragten Untersuchungsausschuß nicht hätten verhindern können, als auch aus Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses für unangebracht und für unzulässig. Wenn sie dennoch keine förmliche Beschlußfassung

durch das Plenum verlangte und sich hinsichtlich des Untersuchungsauftrags sogar der Stimmen enthielt, so war — ausweislich der Landtagsdrucksachen — hierfür maßgebend, daß sie den Antragstellern nicht das Argument liefern wollte, sie habe den Ausschuß verhindern wollen (Erklärung des Abg. Dr. Strelitz, Drs. Abt. III S. 1204 r. Sp.). Gleichzeitig wurde aber wiederum auf die verfassungsrechtlichen Bedenken ausdrücklich hingewiesen.

Angesichts des Verlaufs der Plenardebatte kann man schwerlich von einer „eindeutigen stillschweigenden Zustimmung zur Einsetzung“ sprechen, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob es überhaupt stillschweigende Parlamentsbeschlüsse gibt. Ebenso wenig kann ein Verzicht der Landtagsmitglieder auf förmliche Abstimmung als zulässig angenommen werden, weil es sich insoweit um eine im öffentlichen Interesse gegebene und daher unverzichtbare Vorschrift handelt. Mindestens wäre Voraussetzung für einen solchen Verzicht gewesen, daß sich die Landtagsmitglieder der Fehlerhaftigkeit dieses Verfahrens (auch bei extensiver Auslegung des Art. 92 Abs. 1 Satz 1 HV) bewußt gewesen wären (vgl. Arndt, AöR NF Bd. 22 S. 342). Hier ist man allem Anschein nach jedoch davon ausgegangen, daß ein Widerspruch gegen die Einsetzung zwecklos sei, da das Minderheitsquorum zur Einsetzung genüge. Jedenfalls können die geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht aus der Debatte eliminiert werden. Selbst wenn die SPD-Fraktion und die Landtagsmehrheit sich mit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses aus rein politischen Gründen abgefunden haben mag, so konnte diese Einsetzung durch bloße deklaratorische Feststellung des Landtagspräsidenten nur faktische und nicht rechtliche Bedeutung haben. Die, wie darzulegen sein wird, nicht lediglich vorgeschützten, sondern zumindest in wesentlichen Punkten nicht offensichtlich unbegründeten verfassungsrechtlichen Bedenken und Zweifel an der Zulässigkeit des beantragten Untersuchungsausschusses ließen eine Einsetzung nicht ohne förmliche Entschließung des Plenums zu. Hinzu kommt, daß gerade die Debatte und die in ihr zu Tage getretenen rechtlichen Bedenken bei dem einen oder anderen Abgeordneten der antragstellenden CDU-Fraktion eine andere Auffassung hinsichtlich der Einsetzung des Untersuchungsausschusses hätte hervorrufen können, so daß erst eine Abstimmung gezeigt hätte, ob noch das erforderliche Quorum gegeben war.

3. Die in der Einsetzungsdebatte wiederholt und zum Teil sehr deutlich geltend gemachten Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des beantragten Untersuchungsausschusses erscheinen auch nicht nur aus politischen Gründen von der Mehrheit des Landtags vorgeschützt. Sie sind offenbar sogar von Abgeordneten der beantragenden Minderheit nicht als abwegig angesehen worden, sonst wären deren Äußerungen, der Ausschuß solle die Zweifel selbst klären, nicht verständlich.

Das Vorbringen verfassungsrechtlicher Bedenken durch die Mehrheit in der bloßen Absicht, dadurch den Einsetzungsantrag der Minderheit zu Fall zu bringen, wäre freilich eine mißbräuchliche Ausübung der parlamentarischen Möglichkeiten einer Parlamentsmehrheit, wenngleich auch dann die Minderheit — wie ausgeführt — noch nicht schutzlos wäre. Andererseits dürfen an die Begründetheit der gegen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ins Feld geführten verfassungsrechtlichen Bedenken, die sich im allgemeinen gegen den Untersuchungsauftrag richten, keine zu großen Anforderungen gestellt werden, wenn ein Parlament schon meint, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und der Praktikabilität grundsätzlich von einer förmlichen Abstimmung („Pflichtbeschluß“) absehen zu sollen. Daß die in der Einsetzungsdebatte vorgebrachten verfassungsmäßigen Zweifel nicht ernst gewesen, sondern nur gewissermaßen nebenbei aus taktischen Gründen aufgeworfen worden seien, ist von keiner Seite, auch nicht in der Plenardebatte selbst vorgebracht worden. In der Tat sind die gegen die Zulässigkeit des Untersuchungsauftrags erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht offensichtlich unbegründet und auch von den Antragstellern nicht als nur vorgeschützt erachtet worden. Sie richteten sich gegen den Inhalt des Untersuchungsauftrags, weil dadurch noch im Gange befindliche Verhandlungen gestört, Rechte Dritter verletzt und Erwägungen und Absichten der Landesregierung, bevor sie sich zu einer Vorlage verdichtet hätten, in unzulässiger Weise vorzeitig ausgeforscht würden. Damit wurde die verfassungsrechtlich bedeutsame Frage nach den gegenständlichen Grenzen des Untersuchungsrechts aufgeworfen. Daß die geltend gemachten Bedenken gegen den materiellen Inhalt des Untersuchungsauftrags nicht offen-

sichtlich unbegründet waren — nur in diesem Umfange sind sie hier zu prüfen —, zeigen folgende rechtliche und tatsächliche Erwägungen.

a) Aus dem Wesen des Untersuchungsausschusses als Hilfsorgan des Parlaments ergibt sich eine gegenständliche Beschränkung der Untersuchung auf die Kompetenz des Parlaments selbst; nur innerhalb der Parlamentskompetenz kann der Untersuchungsausschuß tätig werden; einen selbständigen vom Willen des Landtages unabhängigen Wirkungskreis besitzt er nicht (vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Anm. 3 zu Art. 34; Maunz-Dürig, a. a. O., Rdnr. 10, 11 und 15 zu Art. 44 GG mit zahlreichen weiteren Nachweisen; von Mangoldt-Klein, a. a. O., Anm. III 3a zu Art. 44 GG; Dennewitz-Schneider, Bonner Komm., Erl. II 4c zu Art. 44 GG; Lechner-Hülshoff, a. a. O., Anm. 4 zu § 63 BT-GeschO; Geller-Kleinrahm-Fleck, a. a. O., Anm. 6 zu Art. 41 Verf. NRW; Laforet, a. a. O., Anmerkung 10 zu § 63 BT-GeschO; Jordan, a. a. O., S. 9—12). Diese Rechtsmeinung — nach Erich Zweig (Die parlamentarische Enquete nach deutschem und österreichischem Recht, Zeitschrift für Politik 1913 S. 265 ff.) als „Korollar-Theorie“ bezeichnet — beherrschte die parlamentarische Praxis schon der Weimarer Zeit und ist auch heute noch unumstritten. Die Korollar-Theorie allein klärt allerdings noch nicht die gegenständlichen Grenzen des Untersuchungsrechts. Da sich indes weder der Wortlaut des Art. 92 HV noch die allgemeine Struktur der Hessischen Verfassung wesentlich vom Grundgesetz und den übrigen Landesverfassungen unterscheiden, kann die heutige staatsrechtliche Literatur über die gegenständliche Begrenzung von Untersuchungsausschüssen unbedenklich herangezogen werden. Hier zeigt sich jedoch, daß trotz grundsätzlicher Übereinstimmung in der Kompetenzbegrenzung von Untersuchungsausschüssen auf den Aufgabenbereich des Parlaments die Meinungen über die Zulässigkeit von Enqueten im Einzelfall sehr häufig auseinander gehen. Dies liegt zum Teil an der Entstehungsgeschichte (sie ist eingehend geschildert in der o. a. Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 12. Januar 1922 — StGH 2/21 —, aber auch schon in der Entscheidung des vorläufigen Staatsgerichtshofs vom 12. Juli 1921 — St. 4/21 —, RGZ 102, 425 ff. [427—430] = Lammers-Simons, Band I Seite 378 ff. [380—383]). Jedenfalls kann nicht davon ausgegangen werden, daß das parlamentarische Untersuchungsrecht gegenständlich völlig unbegrenzt wäre. Beispiele hierfür hat Erich Kaufmann schon 1920 gebracht (Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof, 1920, S. 17 = Gesammelte Schriften, 1960, Bd. I S. 317). Als Begrenzung kommen hier der zeitliche Gesichtspunkt, die funktionellen Grenzen (Gewaltentrennung) und die möglichen Zwecke der Enquete in Betracht, Gesichtspunkte, die miteinander zusammenhängen.

Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung hat Heck (a. a. O., Seite 40) schon für das Verfassungsrecht der Weimarer Zeit gefolgert, daß das Parlament sich auf eine Kontrolle ex post beschränken müsse. „Die Handlungsfreudigkeit der Regierungsorgane soll nicht durch eine fortgesetzte Kontrolle gelähmt werden, schwebende Verhandlungen müssen unter Umständen geheim bleiben usw. In einem gewissen Umfang entspricht auch der neuen RV trotz Art. 34 eine privilegierte und für den Reichstag unantastbare Sphäre des Dienstgeheimnisses. Unzulässige Ermessensüberschreitung wäre es daher wohl, wenn die parlamentarische Untersuchung zu einer allgemein laufenden Verwaltungskontrolle ausgebaut und damit das Parlament zur letzten Verwaltungsinstanz gemacht werden sollte, denn auch für das Parlament hat der Wille der Verwaltung Richtschnur zu sein (vgl. die Entscheidung RG 104 Seite 422, welche zwar sehr formalistisch vorgeht, aber zu richtigem Ergebnis kommt). Es ergibt sich also eine Beschränkung der parlamentarischen Untersuchung freilich nicht dem Gegenstand, wohl aber dem Zwecke und den Begleitumständen nach.“ Aus dem Umstand, daß die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse grundsätzlich auf die Sammlung und Sichtung von Tatsachen beschränkt sei, folgert Lammers (a. a. O., S. 466), daß nur „in der Vergangenheit liegende Tatsachen“ untersucht werden dürfen, gleichgültig, ob dies in der Verfassung vorgeschrieben sei oder nicht. Diese Auffassung, daß die parlamentarische Untersuchung in der Regel nur ex post als Ergebniskontrolle vorgenommen werden darf, wird von der überwiegenden Meinung auch für das heute geltende Verfassungsrecht vertreten, wenn auch gewisse Einschränkungen gemacht werden (vgl. Maunz-Dürig, a. a. O., Rdnr. 17 und 20 zu Art. 44 GG mit zahlreichen Nachweisen; von Mangoldt-Klein, a. a. O., Anm. IV/2). Es ist zwar denkbar, daß es im Einzelfall aus verfassungsmäßigen Gründen zulässig sein kann, auch Angelegenheiten zu untersuchen, die noch nicht

völlig abgeschlossen sind (so Cordes, Das Recht der Untersuchungsausschüsse des Bundestages, Diss. Münster 1958 Seite 52, und E. Kaufmann, a. a. O., S. 321). Es genügt indessen noch nicht, daß andere parlamentarische Kontrollmittel, wie z. B. Antrag und Große Anfrage, das Informationsinteresse des Parlaments nicht ausreichend befriedigt haben. Es mag dahinstehen, ob dies hier überhaupt der Fall war; die Verfassung legt der Regierung keine Rechtspflicht auf, jederzeit über alle Vorgänge erschöpfend Auskunft zu erteilen, wenn die Regierung auch jederzeit Erklärungen abgeben kann.

b) Die weitere, damit zusammenhängende Frage, ob das Parlament zur Erfüllung seiner Funktion als parlamentarisches Forum des Landesvolkes und damit als sein Repräsentant das Hilfsmittel des parlamentarischen Untersuchungsrechts ohne Einschränkung benutzen darf oder nicht, ist umstritten. Sie läßt sich mit der herrschenden Auffassung im wesentlichen dahin beantworten, daß das Mittel der parlamentarischen Untersuchung nur zur Vorbereitung derjenigen parlamentarischen Funktionen bemüht werden darf, die in der Verfassung begründet sind. Parlamentarische Untersuchungen sind nur zu dem Zwecke zulässig, im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Parlaments liegende, mit Rechtsverbindlichkeit ausgestattete Hoheitsakte des Parlaments durch Ermittlung der dabei zu berücksichtigenden Tatsachen vorzubereiten. Die Untersuchung darf niemals zum Selbstzweck werden; sie muß vielmehr immer auf einen verfassungsmäßig zulässigen oder gebotenen Beschluß des Parlaments abzielen. Nur insoweit ist ein „rechtlich anerkanntes Interesse“ zu bejahen, welches allein die weitgehenden Befugnisse innerhalb des Beweiserhebungsverfahrens zu rechtfertigen vermag. Ein lediglich politisches Interesse ist danach nicht durch eine verfassungsmäßige Zuständigkeit gedeckt (vgl. Halstenberg, a. a. O., S. 34 ff., 47 ff., 50; E. Kaufmann, Untersuchungsausschüsse und Staatsgerichtshof, 1920 = Gesammelte Schriften 1960 Bd. 1 S. 319 ff., 321).

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß eine nicht unbeachtliche Meinung den Kompetenzbereich des parlamentarischen Untersuchungsrechts nicht zu sehr einengen will. So ist hier die extreme Auffassung von J. Kölble (Parlamentarisches Untersuchungsrecht und Bundesstaatsprinzip, DVBl. 1964, 701) zu nennen, der — allerdings auf den Bundestag bezogen — im gesamten der Beratung des Parlaments zugänglichen Bereich auch parlamentarische Untersuchungsausschüsse für zulässig hält. Untersuchungsausschüsse seien danach auch in einem Bereiche zulässig, der funktionell nicht der Hoheitsgewalt des Staates unterliegt, dessen Parlament den Untersuchungsausschuß einsetzt. Diese Auffassung entspricht in etwa den Ansichten von Heck (a. a. O., S. 38), Lewald (AöR NF Bd. 1923, S. 269 f., 271, 293/293) und Fraenkel (Zeitschrift für Politik, 1954, S. 115, 116, 129, 130). Lewald stützt seine Ansicht auf eine pragmatisch-politisch begründete „Generalkontrollkompetenz“ des Parlaments, während Heck eine sachlich unbeschränkte Beratungsbefugnis des damaligen Reichstags annimmt. Noch weiter geht Fraenkel in seinen an das englische und US-amerikanische Beispiel anknüpfenden Ausführungen; danach soll jede Angelegenheit, die das politische Interesse der Öffentlichkeit beanspruchen kann, Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung sein dürfen. Ähnlich drückt sich Smend (Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 141) aus, der — bei Erörterung des ersten Untersuchungsausschusses des Reichstags betreffend die Kriegsursachen — seiner Meinung dahin Ausdruck gibt, daß der parlamentarischen Untersuchung auch solche Gegenstände unterworfen werden dürften, deren öffentliche Diskussion „integrierend“ wirke. Die Parlamente sollten sich davor hüten — so wird weiter gesagt —, aus politisch taktischen Gründen den Kompetenzbereich des parlamentarischen Untersuchungsrechts, in dessen faktischer Realisierung sich Macht und Elend der deutschen Parlamente widerspiegeln, unangemessen einzuengen, eine Gefahr, die durch die Akzentverschiebung, die die parlamentarische Untersuchung durch das Minoritätsrecht und eine ohnehin zu beobachtende Gewichtsverlagerung innerhalb des Verfassungssystems zugunsten der Exekutive erfahren hat, nicht gering erachtet werden sollte (Steffani, a. a. O., S. 158; Kessler, Die Aktenvorlage und Beamtenaussage im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, AöR Bd. 88, 1963, S. 313 ff., 326; Becker, DÖV 1964 S. 505). Hier klingt das gewandelte Verhältnis von Parlament und Regierung und die moderne Problematik der Gewaltentrennung an (vgl. hierzu aus der Fülle des Schrifttums z. B. Scheuner, Der Bereich der Regierung, Festschrift für Rudolf Smend, 1952, S. 253 ff.; Schneider, Zur Problematik der Gewaltenteilung im Rechtsstaat der Gegenwart, AöR NF Bd. 43, 1957,

Seite 1 ff.; Leibholz, Strukturprobleme der modernen Demokratie, 1958; Friesenhahn, Veröffl. d. Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer — VVDStRL — Heft 16, 1958, S. 1 ff., 37, 59 ff.; Partsch, Parlament und Regierung im modernen Staat, VVDStRL, Heft 16, 1958, S. 74 ff.).

c) Selbst wenn man davon ausgeht, daß es keinen Sachbereich des Regierungshandelns gebe, welcher wegen seiner Eigenart der Beurteilung durch das Parlament völlig entzogen wäre, und eine dem Gegenstand nach rechtlich bestimmbare Grenze des Untersuchungsrechts nur schwer zu bestimmen sei (so auch Halstenberg, a. a. O., S. 33), so ergibt sich eine wirksame Beschränkung des parlamentarischen Untersuchungsrechts doch aus seiner staatsrechtlichen Funktion. Insoweit kommt es auf Ziel und Zweck der Enquete an. Die Kompetenz zur parlamentarischen Erörterung allein reicht nicht aus, um die Grundlage für eine parlamentarische Untersuchung zu schaffen. Dies erheischt die Funktionenteilung zwischen Parlament und Regierung.

Auch in Hessen gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung (vgl. Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, 2. Aufl. 1963, Teil B, S. 28 f.; ferner von Mangoldt, Das Verhältnis von Regierung und Parlament — Deutsche Landesverträge zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung, S. 830 f., der die Eigenständigkeit der Hessischen Landesregierung ebenfalls bejaht). Daraus folgt, daß man die Existenz eines eigenen Bereichs der Regierung anerkennen und ihr Schutz gegen Einwirkungen aus dem Bereich anderer Gewalten zubilligen muß, insbesondere hat sie auf gewissen Gebieten das Recht, Initiative zu ergreifen. Dann müssen aber auch Kontrollmaßnahmen ausscheiden, die geeignet sind, die Initiative der Regierung zu beschränken, indem die Vorbereitungen in eine bestimmte Richtung gelenkt oder gehemmt und gestört werden (vgl. insoweit auch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 12. Januar 1922, Lammers-Simons, Bd. I S. 313 ff. [320]). Das Mittel der parlamentarischen Untersuchung darf dann nicht verwandt werden, wenn auch nur die Gefahr besteht, daß das Handeln der Regierung im Initiativbereich durch die Erhebungen eines Untersuchungsausschusses beeinflußt werden könnte.

d) Aus diesen Erwägungen ergeben sich freilich noch keine Bedenken gegen das Verlangen des Landtags auf Unterrichtung über den Stand der Verhandlungen, nachdem die Öffentlichkeit von dem Vorhaben der Landesregierung erfahren hatte. Solche Bedenken setzen aber im Hinblick auf den Inhalt des Untersuchungsbegehrens ein, das über eine nachträgliche Kontrolle schon vollzogener und abgeschlossener Handlungen der Landesregierung hinausgeht, indem auch Verhandlungen, Absprachen und Zusagen sowie Teilergebnisse noch laufender Verhandlungen (Übernahmekurs) zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. Die in den Nr. 1, 2a und 4 des Untersuchungsauftrags formulierten Untersuchungsthemen zielen darauf hin, nicht Verhandlungsergebnisse, sondern die Verhandlungen selbst, bei ihnen erzielte Teilergebnisse und im einzelnen bezeichnete Umstände der Verhandlungen mit der Hessischen Landesbank zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Da die Verhandlungen zum maßgeblichen Zeitpunkt zumindest noch nicht endgültig abgeschlossen waren, liegt ein unzulässiger Eingriff in den Initiativbereich (Beratungsbereich) der Landesregierung vor, die vorläufige Absprachen, Verhandlungszusagen usw. zu diesem Zeitpunkt nicht zu offenbaren brauchte.

Das kann auch nicht dadurch erreicht werden, daß diese Vorgänge zum Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung gemacht werden. Der Untersuchungsauftrag erschöpft sich sogar nicht einmal darin, laufende Verhandlungen zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen; er ist vielmehr geeignet, durch seine Fragestellung eine unmittelbare Wirkung zu erzielen (z. B. die Frage Nr. 2a nach dem Übernahmekurs). Insoweit fällt überdies erschwerend ins Gewicht, daß im Bankgewerbe das Geschäftsgeheimnis eine besondere Rolle spielt. Die Verhandlungspartner der Landesregierung mußten dieses Eindringen in den Verhandlungsbereich als schwerwiegende Störung empfinden. Der Verlauf der Verhandlungen bestätigt dies. In welchem Maße jedoch der am 25. August 1964 eingebrachte Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch für das schließliche Scheitern der Verhandlungen ursächlich gewesen ist, läßt sich indessen schwerlich feststellen, ist auch nicht von entscheidender Bedeutung. Jedenfalls sind einzelne Fragen des Untersuchungsauftrags, wenn auch in unterschiedlichem Maße, geeignet, die Verhandlungen zu beeinflussen und sich auf den Erfolg der Regierungsinitiative auszuwirken. Der Wirkung nach war der Untersuchungsauftrag mehr als ein den Untersuchungsaus-

schüssen im allgemeinen zugrunde liegendes Ausforschungsbeghären; er war eine Aktion gegen die von der Landesregierung angestrebte Beteiligung des Landes Hessen an der IHB. Eine besondere Beachtung kommt hierbei dem Diskretionsinteresse der Beteiligten zu. Ein Untersuchungsbegehren, das die gebotene Diskretion durchbricht, stellt das verfassungsmäßig vorgeschriebene eigenverantwortliche Handeln der Regierung in Frage und mußte daher schon aus diesem Grunde vom Landtag einer ernsthaften Prüfung auf seine Zulässigkeit unterzogen werden.

Selbst wenn man es für zulässig hält, daß ein Untersuchungsausschuß im Rahmen einer Kontrolle des Regierungshandelns die Grundlage einer von der Landesregierung getroffenen Entscheidung nachzuprüfen befugt ist (Frage Nr. 5 des Untersuchungsauftrags), so sind doch die unzulässigen Bestandteile des Untersuchungsauftrags so eng mit den anderen Bestandteilen verquickt, daß eine Herauslösung unvollziehbar erscheint, im übrigen auch den Untersuchungszweck entscheidend beeinträchtigt hätte.

Eine Erörterung weiterer Gesichtspunkte über den Inhalt des Untersuchungsauftrags hinsichtlich seiner Nichtvereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung erübrigt sich in diesem Zusammenhang, weil es lediglich darauf ankommt, daß die geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken nicht offensichtlich unbegründet waren.

4. Der Staatsgerichtshof kommt damit zu dem Ergebnis, daß der Landtag über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses einen förmlichen Beschluß hätte fassen müssen. Mangels eines solchen ist der Untersuchungsausschuß nicht verfassungsmäßig zustande gekommen. Daß hier lediglich ein Verfahrensverstoß vorläge, kann im Hinblick auf die Verletzung des Art. 92 HV nicht gesagt werden. Ein bloßer Verfahrensverstoß läge nur bei einem Verstoß gegen die parlamentarische Geschäftsordnung vor, die zwar auf Grund einer Ermächtigung der Verfassung erlassen worden ist, selbst aber lediglich eine autonome Satzung und keine verfassungsrechtliche Norm darstellt (vgl. Maunz-Dürig, a. a. O., Rdnr. 21, 22 und 23 zu Art. 40 GG; Hess. StGH, Urteil vom 21. September 1966 — P. St. 387 — [unter C I 3]). Hier handelt es sich aber nicht etwa um einen bloß fehlerhaften Akt des Landtags, der geheilt werden könnte, sondern es fehlt gerade der konstitutive Akt, durch den überhaupt erst — zumindest in verfassungsrechtlich bedenklichen Einsetzungsfällen — ein Untersuchungsausschuß ins Leben gerufen werden kann. Seine auf den Antrag der qualifizierten Minderheit durch Feststellung des Landtagspräsidenten vorbezogene „Einsetzung“ ist nicht rechtswirksam erfolgt, also nichtig. Das bedeutet, daß alle Maßnahmen und Anordnungen des vermeintlichen Untersuchungsausschusses, sofern er solche überhaupt getroffen haben sollte, der rechtlichen Grundlage entbehren (vgl. auch Arndt, AÖR NF 225, 339 ff. [342]).

IV.

Schließlich gibt die Landtagsdebatte über die Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses zu der Erörterung Veranlassung, ob nicht noch aus einem weiteren Grunde die Einsetzung des Untersuchungsausschusses der Verfassung widerspricht.

Nach der herrschenden Meinung (Korollar-Theorie) muß der Einsetzungsbeschluß den Gegenstand der Untersuchung hinreichend bestimmen, weil die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses durch den ihm erteilten Auftrag begrenzt werden. So hat bereits der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in seiner Entscheidung vom 12. Januar 1922 — StGH 2/21 — (Lammers-Simons Bd. I S. 319, RGZ 104, 423 [430]) ausgesprochen, daß nicht der Untersuchungsausschuß oder die Mehrheit desselben bestimmen dürfe, welche Tatsachen Gegenstand der Untersuchung sein sollen, sondern daß das Parlament bei Einsetzung des Untersuchungsausschusses den Kreis der Tatsachen zu bezeichnen habe, auf die sich die Untersuchung erstrecken solle. Danach ist das Parlament also verpflichtet, das Untersuchungsthema genau zu bestimmen und damit dem Untersuchungsausschuß den Umfang seiner Untersuchungen vorzuschreiben.

Das Erfordernis der Bestimmtheit des Untersuchungsauftrags, wie er in dem Antrag Nr. 991 der CDU-Fraktion formuliert ist und mit demselben Wortlaut Inhalt des Untersuchungsbeschlusses des Landtags vom 16. September 1964 wurde, ist äußerlich zwar gegeben; denn die detaillierten Fragestellungen umgrenzen die Aufgaben des Untersuchungsausschusses hinreichend deutlich. Gleichwohl erwächst hier eine Unbestimmtheit des Untersuchungsauftrags aus den verschiedentlich geäußerten Bedenken gegen seine Verfassungs-

mäßigkeit. Naturgemäß mußten die nun einmal bestehenden und, wie dargetan, nicht offensichtlich unbegründeten Zweifel, die ja gerade auf der Bedenklichkeit des Untersuchungsthemas beruhten, sich auch auf dessen inhaltliche Bestimmtheit auswirken, wollte oder konnte man sie nicht im Plenum des Landtags beseitigen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß eine der Ursachen für Funktionsüberschreitungen der Untersuchungsausschüsse darin liegt, daß eine Erörterung der verfassungsrechtlich zulässigen Enquetezwecke durch die in der Mehrzahl der Fälle geübte Praxis verhindert wird, bei Minderheitsanträgen lediglich die erforderliche Stimmenzahl festzustellen und danach ohne förmlichen Plenarbeschluß den beantragten Untersuchungsausschuß als eingesetzt zu betrachten (Halstenberg, a. a. O., S. 177). Das ist nicht nur für Funktionsüberschreitungen im eigentlichen Sinne, sondern ebenso für die inhaltliche Bestimmtheit des Untersuchungsauftrags — eine Grundvoraussetzung für das Tätigwerden eines Untersuchungsausschusses — zu sagen. Hier hat der Landtag — zumindest einige Abgeordnete — als Ausweg offenbar die Möglichkeit angesehen, daß der Untersuchungsausschuß selbst die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsthemas prüft und danach entscheiden sollte, auf welche Fragen und in welchem Umfange er seine Untersuchung erstrecken dürfe (vgl. die bereits oben wiedergegebenen Äußerungen der Abgeordneten Dr. Strelitz, Drs. Abt. III Seite 1197 f., 1204 r. Sp.; Radke, S. 1199 r. Sp., 1200 r. Sp.; Dr. Großkopf, S. 1196 r. Sp.; Dr. Lucas, S. 1204 r. Sp.). Wenn auch die gebrauchten Formulierungen mehr oder weniger zufällig gewesen sein mögen, so lassen die Äußerungen doch die Auffassung erkennen, der Untersuchungsausschuß könne die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrags selbst prüfen und seine Untersuchungen danach einrichten. Dadurch erhielt der an sich klar formulierte Untersuchungsauftrag eine inhaltliche Unbestimmtheit, der nicht mit dem Hinweis begegnet werden kann, daß die Äußerungen in ihrem Sinngehalt sehr unterschiedlich und teilweise rechtsirrtümlich gewesen seien. Hätte der Untersuchungsausschuß die ihm hier unterstellte Befugnis, vor Eintritt in seine eigentliche Untersuchungsaufgabe erst einmal das Untersuchungsthema auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, so könnte oder müßte er sogar, wenn er die Verfassungsmäßigkeit verneint, es auch ablehnen können, überhaupt Untersuchungen zu führen. Das steht ihm aber als einem Hilfsorgan des Parlaments nicht zu; er setzte sich sonst praktisch an die Stelle des Plenums. Dem Untersuchungsausschuß kommt es seinem Wesen entsprechend grundsätzlich nicht zu, eine vom Parlament zugelassene Untersuchungsfrage in ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zu bezweifeln. Anders mag es dann sein, wenn sich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit erst im Laufe der Untersuchung stellt; dann müßte wohl der Untersuchungsausschuß den Auftrag dem Plenum zurückgeben, zumindest ihm Gelegenheit zur Klärung der entstandenen verfassungsrechtlichen Zweifel geben.

Der Staatsgerichtshof gelangt somit bezüglich der Bestimmtheit des Inhalts des Untersuchungsauftrags zu dem Ergebnis, daß es nicht mit dem Wesen eines Untersuchungsausschusses vereinbar ist, wenn ihm — wie hier — die Beurteilung, inwieweit das Untersuchungsthema oder einzelne von ihm umfaßte Fragen mit der Verfassung vereinbar sind, und die Entscheidung überlassen werden, danach den Umfang seiner Untersuchungen festzulegen. Diese Kontrolle hat, wie dargelegt, der Einsetzung des Untersuchungsausschusses voranzugehen, weil von ihrem Ergebnis die Einsetzung abhängig ist; sie kann nur vom Plenum des Landtags selbst ausgeübt werden. Auch aus diesem Grunde widerspricht das vom Hessischen Landtag in seiner Sitzung vom 16. September 1964 beobachtete Verfahren der Hessischen Verfassung.

D.

Der Staatsgerichtshof kommt demnach zu dem Ergebnis, daß die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß dem Antrag Nr. 991 (Drucksachen Abteilung I Hess. Landtag V. Wahlperiode) in der 30. Sitzung des Hessischen Landtags am 16. September 1964 mit der Hessischen Verfassung nicht vereinbar ist.

Damit sind auch die vom Antrage der Landesregierung abweichenden Anträge der anderen Verfahrensbeteiligten beschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Dr. Schröder	Karnath	Dr. Joachim
Dr. Nieders	Dr. Hoch	Dr. Breißbach
Engel	Ahrens	Dr. Wittrock
Engelmann	Dr. Reuß	

1221 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises C**

Der dem Paul Heinz Schiefer, geb. am 6. November 1924, wohnhaft in Gernsheim, Kiesstraße 33, vom Kreisausschuß des Landkreises Dieburg am 24. 5. 1954 ausgestellte Flüchtlingsausweis C Nr. 6135/6309, wird hiermit für ungültig erklärt, nachdem der Betroffene im Überprüfungsverfahren gemäß § 13 BVFG (Wegfall der Berechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen) mitgeteilt hat, daß der Ausweis in Verlust geraten sei.

Darmstadt, 23. 11. 1966

Der Regierungspräsident

I/8a — 58c — 19927 —

StAnz. 51/1966 S. 1624

1222 WIESBADEN**Vorläufige Anordnung zum Schutze des Grundwasserwerks Hattersheim der Stadt Frankfurt (Main) — Stadtwerke —**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Frankfurt am Main — Stadtwerke — ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und den §§ 25 und 98 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in dem Grundwasserwerk Hattersheim der Stadt Frankfurt (Main) — Stadtwerke — zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Es umfaßt die im § 2 für die Fassungsgebiete und die engeren Schutzzone aufgeführten und durch die äußeren Grenzen der vorläufigen gemeinsamen weiteren Schutzzone umschlossenen Flurstücke. Die Grenzen der Schutzzone sind außerdem in den zugehörigen Plänen eingezeichnet, die an folgenden Stellen eingesehen werden können:

- a) Regierungspräsident Wiesbaden,
- b) Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst,
- c) Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
- d) Stadtwerke Frankfurt (Main), Dominikanerplatz 3.
- e) Bürgermeisterämter der Gemeinden Eddersheim, Flörsheim, Hattersheim, Okriftel und Weilbach.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- I. die Fassungsgebiete,
- II. die engeren Schutzzone,
- III. die vorläufige weitere Schutzzone.

(2) Der Umfang der Fassungsgebiete und engeren Schutzzone ergibt sich aus dem nachstehenden Flurstücksverzeichnis (auf der Übersichtskarte 1 : 25 000 in gelb eingezeichnet):

a) Pumpwerk Hattersheim I (westliche Anlage) Fassungsanlage

Gemarkung Weilbach, Flur 37, Flurstück 38 tlw., 60 tlw.; Flur 32, Flurstück 38 tlw.; Flur 31 Flurstück 1 tlw., 14 tlw., 20 tlw.; Gemarkung Eddersheim, Flur 4, Flurstück 1 tlw., 8, 9; Flur 5, Flurstück 1, 2; Flur 7, Flurstück 1, 2, 3, 4.

Engere Schutzzone

Gemarkung Weilbach, Flur 37, Flurstück 38 tlw.; Flur 32, Flurstück 38 tlw.; Flur 31, Flurstück 1 tlw., 14 tlw., 20 tlw.

b) Pumpwerk Hattersheim I (östliche Anlage) Fassungsanlage

Gemarkung Hattersheim, Flur 18, Flurstück 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 75, 82;

Gemarkung Hattersheim Flur 18, Flurstück 83, 84, 85; Flur 17, Flurstück 49 tlw., 50 tlw., 68/59 tlw., 62/59 tlw., 67/48, 101/78, 90/69, 97/45, 96/44;

Gemarkung Eddersheim, Flur 8, Flurstück 1, 2 tlw., 3 tlw.

Engere Schutzzone

Gemarkung Hattersheim, Flur 18, Flurstück 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 30, 31;

Gemarkung Hattersheim, Flur 18, Flurstück 50, 51, 52, 53, 71 tlw., 72 tlw., 74, 81; Flur 17, Flurstück 61/59 tlw.; Gemarkung Hattersheim Flur 32, Flurstück 32; Flurstück 33; Flurstück 34, 89/35, 87/36, 88/36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49; 70/48, 71/48, 66/48, 69/58, 62/59 tlw.; Flur 16, Flurstück 95 44, 98/45, 99/45, 124/44, 126/78, 125/78, 123/44

Gemarkung Eddersheim, Flur 8, Flurstück 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.;

Gemarkung Okriftel, Flur 11, Flurstück 1; Flur 12, Flurstück 184;

Gemarkung Kriftel, Flur 10, Flurstück 107/35, 141/107, 129 62, 105 tlw.;

c) Pumpwerk Hattersheim, Zusatzanlage 1 (Br. 110, 120 u. 130) Fassungsanlage

Gemarkung Hattersheim, Flur 16, Flurstück 61, 62, 63, 113 64, 111/60, 85 tlw., 54 tlw., 81, 106 59, 105 58, 104 57, 103 56, 102 55; Flur 15, Flurstück 120 5, 121 6, 122 7, 123 8, 124 9, 125 10, 126 79, 127 23, 128 24

Gemarkung Hattersheim, Flur 15, Flurstück 129 25, 130 26, 131 27, 133 28, 134 29, 135 30, 83 2 tlw., 140 32, 33, 34, 100 35, 36, 165 37, 84 3 tlw., 157 71, 158 73, 74, 75, 141 76;

Engere Schutzzone

Gemarkung Hattersheim, Flur 16, Flurstück 68, 118 67, 117 66, 116 65, 109 60, 109 59, 107 59, 110 60, 114 66, 115 66, 82, 86, 85 tlw.;

Gemarkung Hattersheim, Flur 15, Flurstück 80, 136 5, 137 79, 138 25, 139 31, 142 76, 86, 83 2 tlw., 84 3 tlw., 86 tlw.;

d) Pumpwerk Hattersheim II (Br. 140, 150 und 160) Fassungsanlage

Gemarkung Hattersheim, Flur 8, Flurstück 28 tlw., 29 tlw.; Flur 4, Flurstück 54 2 tlw.;

Gemarkung Hattersheim, Flur 7, Flurstück 38 tlw., 39 1 tlw., 39 2 tlw.;

Engere Schutzzone

Gemarkung Hattersheim, Flur 8, Flurstück 27 4, 28 tlw., 29 tlw., 30;

Gemarkung Hattersheim, Flur 7, Flurstück 41, 40 2, 40 1, 39 2 tlw., 39 1 tlw., 38 tlw.;

e) Pumpwerk Hattersheim, Zusatzanlage 2 Br. I—V Fassungsanlage

Gemarkung Eddersheim, Flur 1, Flurstück 82 tlw., 85 tlw.; Flur 15, Flurstück 40 tlw.

Engere Schutzzone

Gemarkung Eddersheim, Flur 1, Flurstück 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 85 tlw.; Flur 15, Flurstück 40 tlw.

(3) Die vorläufige gemeinsame weitere Schutzzone aller Wassergewinnungsanlagen des Grundwasserwerks Hattersheim erstreckt sich auf alle Flurstücke, die von der folgenden Grenze umschlossen werden (soweit sie nicht zu den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzone gehören):

Vom Main bei Punkt „P“ der Karte 1 : 25.000, 200 m südwestlich des Fluß-km 12,0 in gerader Linie bis zur Straße Flörsheim—Eddersheim, an dieser 200 m nordöstlich entlang bis kurz nach der Abgabelung eines Feldweges, von dort den Grundstücksgrenzen entlang in fast gerader Richtung, die Bahnlinie Ffm.—Wiesbaden kreuzend, bis zur Landstraße Flörsheim—Weilbach ostwärts Fabrik, von dort entlang dieser Straße bis zur Bundesstraße 40 am Südwestausgang von Weilbach, weiter entlang der B 40 bis zu deren Kreuzung mit der Bundesautobahn Wiesbaden—Frankfurt/Main, dieser folgend bis zu deren Kreuzung mit der Bundesbahnstrecke Ffm.—Höchst—Limburg, von dort in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Hochspannungsüberführung, dann weiter in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Bundesbahnstrecke Ffm.—Wiesbaden, von da in nahezu gerader Linie bis zur Abzweigung des Zufahrtsweges zur Fähre Kelsterbach von der Landstraße Okriftel—Sindlingen, weiter den Zufahrtsweg entlang bis zum Main bei Fluß-km 20,8, schließlich am rechten Mainufer bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In den Fassungsbereichen:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engeren Schutzzonen und die gemeinsame weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für die Fassungsgebiete.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb der Wassergewinnungsanlagen erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers zu versehen.
4. Das unbefugte Betreten oder Befahren der Fassungsgebiete durch betriebsfremde Personen ist verboten. Die Fassungsgebiete sind in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Soweit Flächen der Fassungsgebiete nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngertorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche der Fassungsgebiete muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In den engeren Schutzzonen:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die gemeinsame weitere Schutzzone (III) gelten auch für die engeren Schutzzonen.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.
3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergl.), das Vergraben von Tierleichen, sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in den engeren Schutzzonen verboten.
5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.
6. Die Grundstücke in den engeren Schutzzonen dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,

- b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von den Grenzen der Fassungsgebiete ab, verwendet werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
7. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zelt- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in den engeren Schutzzonen verboten.
 8. Das von Straßen oder Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
 9. An den Grenzen der engeren Schutzzonen sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engeren Schutzzonen hineinführen.

III. In der gemeinsamen weiteren Schutzzone:

1. In der gemeinsamen weiteren Schutzzone sind folgende Anlagen und Maßnahmen verboten:
 - a) Versickerungen, Verrieselungen und die Verregnung von Abwasser
 - b) Müllplätze
 - c) Entleerung von Wagen der gewerblichen Fäkalienabfuhr
 - d) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie
 - e) Halden mit auslaugbaren Bestandteilen
 - f) Tanklager
 - g) Flug- und Übungsplätze
 Ausnahmen von den Bestimmungen von a—g dürfen nur zugelassen werden, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
2. In der gemeinsamen weiteren Schutzzone bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde:
 - a) Errichtung von Bauwerken und Anlagen, die durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst keine Eigenschaften nachteilig verändern können;
 - b) Abwasserbehandlungsanlagen (es ist dafür zu sorgen, daß vorhandene Hausklärgruben möglichst schnell abgeschaltet oder unschädlich gemacht werden);
 - c) Tankstellen;
 - d) Lagerung von Mineralöl, Treibstoff und anderen gewässerschädlichen Stoffen mit Ausnahme von schwerem Heizöl (in der Regel sollen nur Behälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 40 cbm Inhalt zugelassen werden);
 - e) Treibstoff- und Ölleitungen;
 - f) Kies-, Sand- und Tongruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse; die Auffüllung von solchen Erdaufschlüssen mit Müll und anderen gewässerschädlichen Stoffen ist unzulässig.

Die Genehmigung für die Maßnahmen zu a) bis f) ist zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß bei Abwasserleitungen ein wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation erfolgt, oder — wenn dies nicht möglich ist, — auf andere Art und Weise eine schadhafte Abführung des Abwassers sichergestellt wird.

§ 4

Bei Anlagen und Einrichtungen, die bei Inkrafttreten der vorläufigen Schutzanordnung bereits vorhanden oder genehmigt waren, gelten die Bestimmungen der vorläufigen Schutzanordnung nicht. Es können jedoch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen verlangt werden, wenn durch sie eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Werden vorhandene Anlagen und Einrichtungen nicht nur geringfügig verändert, so sind die Bestimmungen der Schutzanordnung maßgeblich. Unbefugt errichtete Anlagen stehen neuen Anlagen gleich.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Bewilligung oder Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 5

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesgesundheitsgesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

Ferner kann die untere Wasserbehörde gemäß § 74 HWG Maßnahmen verbieten, die eine weitreichende schädliche Beeinträchtigung des Grundwassers befürchten lassen.

§ 6

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Main-Taunus-Kreises als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese vorläufige Anordnung gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Wiesbaden, 1. Dezember 1966

Der Regierungspräsident
III 5b — 25 (H/503)
gez. Wittrock

StAnz. 51/1966 S. 1624

Buchbesprechungen

Grundgedanken der Finanzreform. Von Staatssekretär a. D. Dr. Wilhelm Loschelder. 1966, 44 S., 6,50 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Die Schrift geht über eine bloße Wiedergabe der Ideen und Gedankengänge des Gutachtens zur Finanzreform hinaus. Der Verfasser, selbst Mitglied der Gutachterkommission, sucht zwar seinem Leserkreis die Empfehlungen und Vorstellungen des Gutachtens nahezubringen; aber das Thema ist weiter gesteckt. Die Grundgedanken werden aufgezeigt, die zum Kern dessen vorstoßen, was zu begutachten war; die Leit motive sind beleuchtet, die zu den Vorschlägen führten, auf denen eine gesunde Finanzpolitik gedeihen soll. Dabei besticht die Klarheit der Gedankenführung ebenso wie die Brillanz der Diktion. Die Abhandlung ist mehr als eine Einführung in den Gutachterband.

Wenn sich zwischen dem überkommenden System unserer Finanzverfassung und der politischen und ökonomischen Wirklichkeit vielfältige Spannungen ergeben haben, die Rechtsunsicherheit und Belohnungsverluste zur Folge hatten, wird das vom Verfasser wohl zu Recht auf die fehlende Übereinstimmung zwischen der organisationsrechtlichen Zuordnung der öffentlichen Aufgabenträger nach der Verfassung einerseits und den staatsfinanziellen Kompetenzen andererseits zurückgeführt. Hier zeigt sich einmal mehr, daß eine Neuordnung der finanzrechtlichen Bestimmungen sich nicht in einer Reform des Steuerverteilungsmechanismus erschöpfen kann.

Das Bild unserer bundesstaatlichen Entwicklung während der letzten Jahrzehnte ist treffend und objektiv geschildert. Auch dem, der die Akzente zuweilen etwas anders setzen mag, können die Untergründe des Geschehens nicht verborgen geblieben sein. Vor unseren Augen hat sich eine fortschreitende Einebnung jener Eigenständigkeiten und Eigentümlichkeiten vollzogen, aus denen die föderale Idee des Bundesstaates geboren ist. Der allgemeine Trend zur Egalisierung hat auch die kommunale Selbstverwaltung ergriffen. Viel deutlicher als früher ist sie in der Aufgabenstellung und der Bindung durch die Gesetzgebung in das staatliche Ganze eingebettet worden. Loschelders Betrachtungen machen deutlich, daß die kommunale Selbstverwaltung in ihrer jeweiligen Formung ebensowenig wie der Bundesstaat eine zeitlose Erscheinung ist. Auch sie kann sich den allgemeinen Tendenzen unserer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht entziehen.

Auf diesen Grundlagen aufbauend, werden die Folgerungen gezogen, die zu den Vorschlägen des Gutachtens geführt haben. Ganz zwanglos wird damit der Eindruck vermittelt, daß das Finanzreformgutachten keine Neuigkeiten und Offenbarungen enthält, vielmehr nur registriert, was sich in der politischen Wirklichkeit vollzogen hat, um dann zu dem zu kommen, was sein soll. Aus der immer stärker in Erscheinung tretenden Kooperation zwischen Bund und Ländern ergibt sich als erstes Anliegen einer neuen bundesstaatlichen Verfassung, die beiden Kompetenzbereiche nach Möglichkeit trennt zu halten. Das derzeit vielfach festzustellende Durcheinander muß durch eine wirksame Flurbereinigung beseitigt werden. Soweit eine Kooperation sich nicht vermeiden läßt, soll in Form der Gemeinschaftsaufgaben das Zusammenwirken von Bund und Ländern geregelt werden.

Die Gutachter waren sich durchaus darüber im klaren, daß sie damit nicht nur eine sachliche, sondern auch eine eminent politische Frage angeschnitten haben, über die in der nächsten Zeit noch viel diskutiert werden wird. Verständlich, wenn gelegentlich das persönliche Engagement des Verfassers zum Durchbruch kommt. Vor dem Einschnenken auf eine gemeinschaftliche Linie in der Frage des Föderalismus, zu der er anregt, werden jedoch noch viele und schwierige Hürden zu überwinden sein. Gerade bei dem Institut der Gemeinschaftsaufgaben ist z. B. die Gefahr einer Aushöhlung von Länderzuständigkeiten nicht von der Hand zu weisen. Aber das ist nur ein Teilaspekt der verfassungspolitischen Frage. Verfassungsrechtliche und allgemein politische Fragen schließen sich an. Das Thema kann hier nicht vertieft werden.

Zustimmung auf breiter Basis dürfte dem Verfasser gewiß sein, wenn er als Grundlage der Gemeindefinanzen auch künftig die eigenen Steuern bejaht. Angesichts der dem Bund möglichen Eingriffe in die Realsteuergarantie sollte die Bedeutung der Einnahmehöhe jedoch nicht allzu hoch veranschlagt werden. Loschelder ist sich bewußt, daß auch die Kommissionsvorschläge über einen Umbau der

Gewerbsteuer und die Ergänzung des kommunalen Finanzsystems durch die Gemeindeeinkommensteuer einen heftigen Meinungsstreit auslösen werden. In der Tat ließe sich für jeden der Gründe, die er für die Notwendigkeit einer Umgestaltung der Gewerbesteuer rekapituliert, ein Gegenargument finden. Diese Steuer mag manchen Schönheitsfehler aufweisen, sie jedoch als akzeptable Grundlage des gemeindlichen Steuersystems ausgesprochen zu disqualifizieren, niede doch wohl das Kind mit dem Bade ausschütten.

Der Gedanke einer Stärkung der finanziellen Eigenständigkeit der Gemeinden durch Erschließung einer neuen Steuerquelle aus dem Aufkommen der Einkommen- und Lohnsteuer, jedoch unter Beschränkung auf den proportionalen Sockelbetrag, wird bei aller Anerkennung der Idee doch auf Bedenken stoßen. Die Vorstellung einer engeren Bindung zwischen Gemeinde und Bürger dürfte in unserer modernen Massengesellschaft nur mit Mühe zu verifizieren sein. Zumindest unsere Großgemeinden sind für den Bürger genauso undurchschaubare Verwaltungseinheiten wie die Länder und der Bund.

Bei den Überlegungen zur Anreicherung der kommunalen Finanzmasse handelt es sich letztlich um die Frage, ob es den Ländern und dem Bund angesichts der eigenen finanziellen Bedrängnis noch zugemutet werden kann, daß zu ihren Lasten die Gemeinden einen Teil ihrer Finanzprobleme lösen. Die derzeit laufenden Verhandlungen über den Haushaltsausgleich lassen etwa entstandene Hoffnungen zunehmend schrumpfen. Wie recht der Verfasser hat, wenn er zum Schluß seiner Betrachtungen meint, daß die Finanzreform eine große Anstrengung aller Beteiligten erfordert und für manchen auch die Bereitschaft zum Opfer. Oberregierungsrat Lill

Die Lehrstühle an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik. Eine systematische Übersicht über Anzahl, Bezeichnung und Besetzung der Lehrstühle und über die Nachwuchslage in den einzelnen Fachgebieten nach dem Stand vom Frühjahr 1966. Herausgegeben vom Hochschulverband, bearbeitet von Dr. Hedwig Kröger. 12. Auflage. Juni 1966. XVI, 276 S., kart. 14,00 DM. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Seit langem gibt der Hochschulverband, die Landesvertretung der Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik, alljährlich in neuer Auflage das Lehrstuhlverzeichnis heraus. Jeweils nach dem Stand vom 1. Februar. In systematischer Ordnung und aufgliedert nach einzelnen Hochschulen stellt es die amtliche Bezeichnung und unter Angabe der Namen die Besetzung aller Lehrstühle an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik dar. Für jedes Fach läßt sich also auch leicht die Zahl der unbesetzten Lehrstühle feststellen.

Die Bereiche der Evangelischen, Katholischen, Altkatholischen Theologie, der Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Medizin, Tiermedizin, Philosophischen Fakultät, Mathematik und Naturwissenschaften, Forstwirtschaft, Gartenbau und Landwirtschaftswissenschaft, des Brauwesens und Ingenieurwesens sind nach Fachgebieten systematisch untergliedert, so z. B. Mathematik und Naturwissenschaften in 18 Gebiete, darunter die Biologie wieder in 8 Fächer. Das systematisch geordnete Inhaltsverzeichnis zählt ohne die gleichfalls genannten Spezialgebiete 180 Fachgebiete.

Außerdem gibt das Werk an, wieviele Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren in den einzelnen Fächern und an jeder Hochschule vorhanden sind. Man kann sich also sehr rasch ein Bild über die Nachwuchslage in jedem Fach machen. So zählt man im öffentlichen Recht einschließlich Finanz- und Steuerrecht 97 Lehrstühle des öffentlichen Rechts und 21 Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren. Demgegenüber gibt es in der Elektrotechnik 102 Lehrstühle und 59 Privatdozenten einschließlich Abteilungsvorsteher und Professoren. Im Bauingenieurwesen ohne Vermessungswesen zählt man 104 Lehrstühle und 47 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren. Ein Namensverzeichnis schließt das Werk ab.

In vortrefflicher Weise orientiert das Verzeichnis Fachverwaltungen, Politiker, Fakultäten und Hochschulverwaltungen. Kurzum jeden, der sich einen Überblick über Fachgebiete, Lehrstühle und deren Besetzung verschaffen will. Es läßt keinen Wunsch offen.

Regierungsdirektor Bickelhaupt

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Justizoberamtmann am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Amtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 16. Ergänzungslieferung (August 1966). 496 Seiten 8°. In Schlaufe 18.— DM. Gesamtwert, ergänzt bis August 1966. Rund 2900 Seiten 8°. In Plastikordner 49.— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die neueste Ergänzungslieferung bringt die Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften auf den Stand von August 1966. Neben vielen kleineren Ergänzungen sind nunmehr insbesondere auch jene Änderungen eingearbeitet, auf die am Ende der Besprechung der letzten Ergänzungslieferung im StAnz. 1966 S. 19 hingewiesen worden war. Dazu gehören auch die Änderungen der Strafvollstreckungsordnung. Wann endlich werden diese Vorschriften als Rechtsnorm erlassen werden? Die jetzigen Vorschriften werfen immer wieder verfassungsrechtliche Fragen auf; sie haben zu einer sehr kontroversen Rechtsprechung geführt (Altenhain, JZ 65, 756, 761 unter 9.).

Ausgetauscht wurden die Texte der Untersuchungshaftvollzugsordnung (2a) sowie die Anlagen 2 und 4 zur Strafvollstreckungsordnung (2b 51 und 55).

In die Sammlung wurden neu eingefügt die Richtlinien für die Bewilligung und die Durchführung des Wochenendvollzugs (Anl. 5 zur Strafvollstreckungsordnung, 2b 57), die Vollzugsgeschäftsordnung (2p), die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (3f) und die Gerichtsvollzieherordnung (9c).

Die größte Änderung im Inhalt der Sammlung ergab sich bei der Aktenordnung (1). Der Text der Aktenordnung wurde entfernt. Die Sammlung enthält jetzt nur eine Liste über die Änderungen der Aktenordnungen durch Reich, die britische Besatzungsmacht und die Länder; eine Liste der Registerzeichen, die Texte der Generalaktenverfügung mit dem Generalaktenplan und der Aufbewahrungsbestimmungen. Im Geleitwort zur 16. Ergänzungslieferung und in einer Vorbemerkung zur Aktenordnung (1.1) heißt es dazu, der Text der Aktenordnung sei durch die Änderungen so unübersichtlich geworden, daß die Sammlung für den Handgebrauch nicht mehr verwendbar gewesen wäre, wenn der in der Bundesrepublik geltende Rechtszustand vollständig wiedergegeben worden wäre. In einem Land habe der Verfasser 150 Veröffentlichungen über Änderungen und Ergänzungen der Aktenordnungen seit 1945 festgestellt. Der Verfasser wünscht eine bundeseinheitliche Neufassung der Aktenordnung.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

Die Höhe der Enteignungsentschädigung vom Preußischen Enteignungsgesetz bis zum Bundesbaugesetz von Dr. Jens Schulthes. Wissenschaftliche Reihe — Folge 17 — des Deutschen Volksheimstättenwerks Köln, 112 S., broschiert, 12,80 DM. Selbstverlag des Volksheimstättenwerks Köln, Hohenzollernring 79/81.

Der Verfasser verfolgt in dieser Schrift die Entwicklung der Enteignungsentschädigung im Verlaufe der letzten hundert Jahre. Ausgangspunkt der Darstellung ist das Preußische Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Pr. Gesetzssamml. S. 221), das der Verfasser als erste eigentliche Kodifikation des Enteignungsrechts in Deutschland kennzeichnet. (Es gilt übrigens noch heute in den meisten Ländern des früheren preußischen Rechtskreises, insbesondere für die Grundstücksbeschaffung zu Zwecken des Straßenbaus und des Baus von Energiefernleitungen.) Die Entschädigungsregelung seines § 8 ist deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil hier erstmals der Versuch unternommen worden ist, die bis dahin — im ALR und anderen partikularrechtlichen Regelungen — in Anlehnung an das Deliktsrecht übliche Berechnung der Entschädigung auf der Grundlage einer Addition von objektivem Verkehrswert und sonstigem dem Eigentümer entstehenden Vermögensschaden zurückzuführen auf eine eingedrigte Berechnung des Verkehrswerts, die nach Auffassung des preußischen Gesetzgebers alle für die Entschädigung wirtschaftlich relevanten Wertfaktoren zu umfassen sollte. Wie Schulthes deutlich herausstellt, hat diese mit mancherlei Schwierigkeiten für die Berechnung verbundene Auffassung des preußischen Gesetzgebers jedoch keineswegs an dem das Enteignungsrecht des 19. Jahrhunderts unumstritten beherrschenden Grundsatz etwas ändern wollen, der besagt, daß der Staat mit der Enteignung unter keinen Umständen das Vermögen des betroffenen Bürgers schmälern dürfe. Ihr vorläufiges Ende findet diese „Epoche der vollen Entschädigung“ im Verlauf des Ersten Weltkrieges, in dem die Enteignung über ihre herkömmliche Funktion als Instrument der Grundstücksbeschaffung hinausgewachsen ist und den Charakter eines kriegswirtschaftlichen Instruments zur Lenkung der Güterverteilung annahm. An die Stelle eines den Kriegserfordernissen nicht gewachsenen freien Gütermarktes, der die Güter nach ihrem Marktwert berechnete, trat eine zentral gelenkte Verwaltungswirtschaft, die den Kaufpreis und damit auch die Höhe der Enteignungsentschädigung unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen „Angemessenheit“ diktierte. Der Begriff der „angemessenen Entschädigung“ ist dann auch 1919 von der Nationalversammlung aufgegriffen und praktisch ohne Diskussion in Art. 153 WRV übernommen worden. Sozialpolitische Gesichtspunkte — insbesondere die schon damals bestehende Wohnungs- und Siedlungsnot — schienen die Rückkehr zum liberalen Begriff der „vollen Entschädigung“ zu verbieten und ließen die Enteignung zu einem möglichen Instrument der sozialen Güterumschichtung werden. Gleichwohl ist diese Möglichkeit in der Enteignungspraxis der Weimarer Zeit aus den verschiedensten Gründen niemals realisiert worden. Im Gegenteil: Mit Billigung des Reichsgerichts (RGZ 112/189) hat sich die alte Auffassung von der „vollen Entschädigung“ durch den rechtstechnischen Kniff einer Gleichsetzung von „angemessener Entschädigung“ und „Entschädigung des objektiven Werts“ auch weiterhin behauptet.

Der Verfasser schildert sodann, wie mit dem Machtantritt des Nationalsozialismus einerseits auf Grund der nationalsozialistischen Ideologie die Eigentumsgarantie aufgehoben und die Enteignungsentschädigung rechtlich subjektiviert wurde, wie aber andererseits in der Enteignungspraxis doch weitgehend die traditionellen, kapitalistisch orientierten Vorstellungen über die Bemessung des Grundstückswerts am Leben blieben (S. 37 bis 51).

Die erste Nachkriegszeit der Jahre 1946 bis 1953 nennt Schulthes die „Epoche der strengen Interessenabwägung“, da die in dieser Zeit erlassenen Bodenreformgesetze der Länder im Hinblick auf Flüchtlingsnot und Lastenausgleich eine bemerkenswerte Tendenz zur sozia-

len, d. h. nicht mehr vom Verkehrswert, sondern vom sozialen Zweck der Enteignung bestimmte Entschädigungen aufwiesen. Dementsprechend ist die Entschädigung nach dem Einheitswert, die damals üblich war, in Wirklichkeit „eine Abfindung, eine bewußte Teilentschädigung gewesen“ (S. 59).

Schulthes schildert sodann eingehend die Entstehungsgeschichte des § 10 des Baulandbeschaffungsgesetzes, der schon wieder einen Schritt zur Liberalisierung der Preisstoppentschädigung bedeutete, da er die allgemeine Geldentwertung zugunsten des Entschädigungsberechtigten berücksichtigte.

Im folgenden untersucht Schulthes die in Rechtsprechung und Rechtslehre herrschende Auslegung zu Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG, der bestimmt, daß „die Entschädigung auf gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten“ zu gewähren sei. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nach der Absicht der Schöpfer des Grundgesetzes diese Formel des Interessenausgleichs weniger einer Sicherung vor einer zu niedrigen Entschädigung, also eine Entschädigungsgarantie, sondern eine Vorkehrung gegenüber volkswirtschaftlich unverwertbar hohen Verkehrswertentschädigungen darstellen sollte. Von derartigen Vorstellungen einer nicht vom Verkehrswert, sondern von anderweitigen materiellen Kriterien wie Leistungspflicht des Begünstigten und Belastbarkeit des Betroffenen abhängigen Interessenabwägung ist indes die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon bald — wenn auch unausgesprochen — weit abgerückt. Schulthes legt hier überzeugend dar, daß sich die auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG stützende Sonderopferlehre des Bundesgerichtshofs notwendig auch auf die Bemessung der Entschädigung auswirken und letztlich zur Aufgabe der in Art. 14 GG geforderten Interessenabwägung führen muß. So sind denn auch die seit der Mitte der fünfziger Jahre ergangenen gesetzlichen Entschädigungsvorschriften zur reinen Verkehrswertentschädigung zurückgekehrt. „Das Recht der Enteignungsentschädigung befindet sich heute wieder auf dem Stand von vor 1914“ (S. 98).

Schulthes sieht in dieser Entwicklung zum verfassungsmäßig begründeten Anspruch auf volle Entschädigung erhebliche Gefahren. Diese Auffassung läßt sich — so meint Schulthes — vielleicht in einer gut funktionierenden Marktwirtschaft bei genügender Leistungsfähigkeit der Allgemeinheit praktizieren. Doch läßt sie sich auch in künftigen Krisenzeiten aufrecht erhalten?

Insgesamt verdient die Untersuchung in vielerlei Beziehung uneingeschränktes Lob. Sie ist klar, lebendig und spannend geschrieben, dringt tief in die allgemeine Problematik der Enteignungsentschädigung ein und weiß das Wesentliche der Rechtsentwicklung vom unwesentlichen Beiwerk in Gesetzgebung und Rechtsprechung deutlich zu trennen. Wer über das positive Recht der Enteignungsentschädigung hinaus auch dessen grundlegende politische und wirtschaftliche Bezüge kennen lernen will, sollte unbedingt zu diesem Buch greifen. Regierungsdirektor Kreiling

RVO. Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ArV), 22. Ergänzungslieferung, III. Auflage, von Dr. F. Etm er, Senatspräsident, Gesetzestextteil und Anhang C, Stand: 1. März 1966, Kommentarteil Stand: 1. Abschnitt: März 1966, sonst Februar 1965; Preis der Neuerscheinung 24,70 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 62,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Neben der notwendigen Fortführung der Inhaltsangabe des Teiles C sind die zahlreichen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen der Bundesländer, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rentenerhöhungen durch öffentliche Fürsorge nach Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, der Anrechnung der Zeiten eines Schulbesuches als Ausfallzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1259 RVO i. d. F. des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und gemäß § 36 AVG i. d. F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 22. März 1957, der vielen Verordnungen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge für die Sozialversicherung, der Sozialversicherungspflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister, des Gesetzes zur Übernahme des Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften der RVO und des AVG an Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes, der Anwendung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945, des Gesetzes über die Aufsichtsführung in der Sozialversicherung vom 16. Juni 1958, der Ausgabestellen für Rentenversicherungskarten, der Versicherungsfreiheit gemäß § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO n. F. und § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG n. F., der Versicherungsfreiheit von Schülerinnen der Frauenfachschulen während des Praktikums, der Versicherungsfreiheit von Beamten, Richtern und sonstigen Beschäftigten, der Beitragsabzugstabellen für Beiträge zur Sozialversicherung, der Verordnung über die Versicherungsfreiheit der Versicherungsfreiheit der DO-Angestellten und künftigen DO-Angestellten der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Sozialversicherung u. v. m. aufgeführt.

Die zwischenstaatlichen Abkommen zur Rentenversicherung schließen sich an, gefolgt von der Tabelle über die Beitragsklassen nach § 1387 RVO. Wie bereits in der 21. Ergänzungslieferung geschickt gestaltet, sind wieder die einschlägigen Gesetzesneufassungen aufgeführt, so des Heimkehrergesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, des Häftlingshilfegesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. vom 11. September 1957, des Dritten Gesetzes zur Änderung hierzu, der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 72–74 G 131, des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 22. Dezember 1965, des Bundesentschädigungsgesetzes, die Begründung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1966 — 1 BvR 473/65 — 1 BvR 578/65 — über die verfassungsrechtliche Prüfung des § 32 Abs. 1 Halbsatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die Verord-

nung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1966 der Länder in vollem Wortlaut.

Die neuesten zwischenstaatlichen Abkommen, einschließlich evtl. Zusatz- und Schlussprotokolle, liegen ebenfalls im Abdruck vor.

Alles in allem eine sinnvolle Fortsetzung des Gesamtwerkes Etmers, das daran festhält, den Interessentenkreis nicht nur mit dem neuesten Stand der Gesetzgebung vertraut zu machen, sondern ihn auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung zu unterrichten.

Auch diese Ergänzungslieferung trägt in vollem Umfang der Lehre und Unterrichtung über das Recht der Rentenversicherung der Arbeiter Rechnung. Oberregierungsrat K n u h r

Handbuch der Zivilverteidigung. Von K a u l — M ü l l e r — H a n d - w e r k. Landesteil Hessen der Bundesausgabe. Herausgegeben von Rolf H a n d w e r k, Oberregierungsrat beim Hessischen Minister des Innern. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Grundwerk Ordner (ca. 270 S.) 29.— DM. Ergänzungen zum Seitenpreis von 0,11 Deutsche Mark. Deutscher Fachschriften-Verlag Dr. Braun & Co. OHG, Mainz—Wiesbaden.

Zu dem an dieser Stelle bereits mehrmals besprochenen Bundesteil des Handbuches der Zivilverteidigung ist nunmehr der das Werk ergänzende Landesteil Hessen erschienen. In ihm sind alle hessischen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse des Aufgabengebietes Zivilverteidigung zusammengefaßt. Zusätzlich wurde das mit der Zivilverteidigung eng verbundene Aufgabengebiet Katastrophenschutz aufgenommen.

Seit Inkrafttreten des 1. Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung im Jahre 1957 und damit dem Beginn einer zivilen Verteidigung in der Bundesrepublik sind eine Fülle von Verordnungen, Richtlinien und Erlassen in Hessen herausgegeben worden. Mit der Verabschiedung von 7 Notstandsgesetzen im Jahre 1965 sind Vorbereitungen und Planungen der zivilen Verteidigung in eine neue Phase getreten. Wenn auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens von 3 Zivilschutzgesetzen durch das Haushaltssicherungsgesetz teilweise hinausgehoben wurde und diese Gesetze noch nicht in vollem Umfang in Kraft getreten sind, so wird die Ausführung dieser Gesetze und die auf ihrer Grundlage vom Bund zu erlassenden Rechtsverordnungen noch eine Reihe ergänzender und klärender Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich machen.

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Landesteiles Hessen läßt erkennen, wie verzweigt das Aufgabengebiet Zivilverteidigung ist. Den Bearbeitern der Materie ist bekannt, wie wichtig und vordringlich gerade auf diesem Gebiet eine Koordinierung ist. Sie ist aber nur dann möglich, wenn Zuständigkeiten und Aufgaben der zugehörigen Behörden und Dienststellen bekannt sind.

Mit Ausnahme der Aufgabengebiete Luftschutzhilfsdienst, Unterhaltssicherung und materielle Bedarfsdeckung sind bereits alle Aufgabengebiete nach dem Stand von Juni 1966 in dem Werk enthalten.

Die klar gegliederte, übersichtliche und den Anforderungen der Praxis entsprechende Zusammenstellung aller einschlägigen Normen im Landesteil Hessen bietet allen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung tätigen Personen einen umfassenden Überblick ihres Aufgabengebietes. Der Landesteil kann unabhängig vom Bundesteil bezogen werden. Ministerialrat G ö l l n e r

Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung mit Finanzverwaltungsgesetzen, Steueranpassungsgesetz und Nebengesetzen von Rechtsanwalt und Notar, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Rolf K ü h n, 8. Auflage 1966, 1026 S., Plastikband 68.— DM. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäfer & Co. GmbH, 7 Stuttgart O, Hackländerstraße 33.

Auf die völlig neu bearbeitete Voraufgabe dieses bekannten Kommentars im Jahre 1963 (besprochen von Erlar in StAnz. 1963 S. 854) hat der Verfasser verhältnismäßig rasch die 8. Auflage folgen lassen. Sie wurde vor allem deshalb notwendig, weil das Jahr 1965 eine Reihe recht bedeutsamer gesetzlicher Neuregelungen auf dem Gebiet des allgemeinen Steuerrechts gebracht hat. Neben dem Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851), dem Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) und dem Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und der Reichsabgabenordnung vom 2. August 1965 (BGBl. I S. 665) sind das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOÄG) vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1365) und die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) zu nennen, die das Steuerverfahrens- und Steuerprozessrecht einschneidend geändert und modernisiert haben. Als weitaus wichtigstes Gesetz darf die Finanzgerichtsordnung hervorgehoben werden, die — vom 4. Deutschen Bundestag gewissermaßen in letzter Minute verabschiedet — endlich auch den Finanzgerichten eine eigene Verfahrensordnung gebracht und das bisherige Rechtsmittelverfahren nach der Abgabenordnung, das systematisch gesehen ein „verlängertes Steuerfestsetzungsverfahren“ war, abgelöst hat. Erfreulicherweise hat Kühn auch diese Materie in seinen Kommentar eingearbeitet sowie präzise, knapp und verständlich erläutert.

Soweit die Finanzgerichtsordnung auf bestimmte Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist, sind diese jeweils zur besseren Benutzbarkeit mit abgedruckt. Rechtsentwicklung und Grundzüge der Finanzgerichtsordnung sind in einer systematischen Darstellung vorangestellt.

Durch das AO-Änderungsgesetz vom 15. September 1965 wurde das Recht der Verjährung von Abgabenansprüchen neu gestaltet und durch eine Einschränkung der Unterbrechungstatbestände rechtsstaatlichen Erfordernissen besser angepaßt. Zugleich wurde das gesamte Abgabenbetriebsrecht überarbeitet, dem Vollstreckungsverfahren nach der Zivilprozessordnung weiter angeglichen und unter Klärung einer Reihe von Zweifelsfragen auch redaktionell an das allgemeine Vollstreckungsrecht angepaßt. Kühn erläutert auch diese Neuregelungen klar, sorgfältig und ohne Weitschweifigkeit.

Insgesamt kommentiert Kühn nunmehr vier Gesetze: die Abgabenordnung, das Gesetz über die Finanzverwaltung, die Finanzgerichtsordnung und das Steueranpassungsgesetz. In einem Anhang sind ferner die Gemeinnützigkeitsverordnung, das Steuersümnisgesetz mit Durchführungsverordnung und Verwaltungsanordnungen, die Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren, das

Verwaltungszustellungsgesetz, das Steuerberatungsgesetz sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlich bedeutsamer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, darunter neuerdings auch die Betriebsprüfungsordnung (Steuer) vom 23. Dezember 1965 (Bundesanzeiger 1965 Nr. 245 und Bundessteuerblatt 1966 I S. 46) wiedergegeben.

Ein Umfang hat das Werk gegenüber der Voraufgabe um mehr als 150 Seiten gewonnen; es ist jetzt über 1000 Seiten stark. Ein vorzüglich gegliedertes umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert die Handhabung des Kommentars.

Kühn hat zweifellos die schwierige Aufgabe gemeistert, für einen großen und vielgestaltigen Rechtsbereich, wie ihn das allgemeine Steuerrecht darstellt, auch nach seiner Erweiterung durch die Finanzgerichtsordnung eine vollständige und zeitnahe Bearbeitung aus einer Hand vorzulegen. Das nach Qualität und Umfang sehr preiswerte Buch darf daher allen mit dem Steuerrecht befaßten Behörden und Praktikern uneingeschränkt empfohlen werden. -ng-

Schäden in der Sowjetzone. Beweissicherung und Feststellung von Gütern Georgi. 1966, 160 S., kart. 10,80 DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied (Rhein).

Schäden in der sowjetisch besetzten Zone und im Sowjetsektor von Berlin wurden bis zum Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG) vom 22. 5. 1965 (BGBl. I S. 425) im wesentlichen nur bei Gewährung von Beihilfen zum Lebensunterhalt und zur Beschaffung von Hausrat sowie von Eingliederungsdarlehen aus dem Härtefonds des Lastenausgleichsgesetzes (§ 301a LAG) an anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge berücksichtigt. Auch das BFG bringt noch keine echte Entschädigung, wie sie Kriegssachgeschädigte aus der Bundesrepublik und Vertriebene in Form der Hauptentschädigung nach LAG erhalten. Es schafft aber die Voraussetzungen für eine solche Entschädigung mit der amtlichen Feststellung der entsprechend dem LAG entschädigungsfähigen Vermögensverluste und ermöglicht darüber hinaus für andere Verluste wenigstens eine Beweissicherung. Das Recht auf Feststellung haben alle deutscher Staatsangehörigen und unter bestimmten Voraussetzungen auch deutsche Volkszugehörige, die in Mitteleuropa während des 2. Weltkrieges Kriegssachschäden und nach dessen Beendigung Vermögensschäden durch Maßnahmen der Besatzungsmacht und sowjetzonaler Stellen oder Reparations- und Rückerstattungsschäden erlitten haben, ferner NS-Verfolgte wegen der Verluste von Wirtschaftsgütern in Mitteleuropa. Die im Gesetz vorgesehene Beweissicherung kommt vor allem juristischen Personen zugute, aber auch natürlichen Personen hinsichtlich Schäden an Hausrat und weiteren von der Feststellung nicht erfaßten Wirtschaftsgütern. Der Kreis der nach BFG Berechtigten ist also größer, als oft angenommen wird. Nicht nur Mitteleutsche und Vertriebene, die nach 1945 in die Bundesrepublik übergesiedelt sind, sondern auch in Westdeutschland schon vor 1945 ansässig Gewesene können ihre Schäden an eigenem oder ererbtem Vermögen anmelden. Ausgeschlossen sind nur Nutznießer des NS-Regimes und des im Schadensgebiet herrschenden politischen Systems. Für alle nach dem Gesetz Berechtigten ist es begrüßenswert, wenn ihnen ein Leitfaden in die Hand gegeben wird, der sie mit den Grundzügen der nicht einfachen Gesetzesmaterie vertraut machen kann. Als solcher Leitfaden soll, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so doch nach Anlage und Inhalt das Buch von Georgi dienen. Neben einem Abdruck des Gesetzestextes und der amtlichen Antragsformulare enthält es in einer Einleitung einen Überblick über Inhalt und Zweck des Gesetzes, der auch dem Laien verständlich sein und ihm das Ausfüllen der komplizierten Formulare erleichtern wird. Besonderen Wert hat die Einleitung deshalb, weil hier die im BFG nur kurz in bezug genommenen Vorschriften des für Lastenausgleichsberechtigten maßgebenden Feststellungsgesetzes (vor allem die über die Schadensberechnung) erläutert und die wesentlichen Grundzüge der Behördenorganisation sowie des Verfahrens dargestellt werden. Das sorgfältig aufgestellte Stichwortverzeichnis am Schluß des Buches bietet eine wertvolle Ergänzung der Ausführungen in der Einleitung. Übersehen hat der Verfasser (Seite 30), daß das Recht der Vertretung von Geschädigten sich, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 18. 1. 1966 § 327 Abs. 2 LAG und insoweit auch die Verordnung am 24. 8. 1953 für nichtig erklärt hat, zur Zeit nur nach dem Gesetz vom 13. 12. 1959 (RGBl. I S. 1478) richtet. Hiervon abgesehen, kann das Buch aber den Geschädigten und ihren mit den Schwierigkeiten des Kriegsfolgenrechts nicht vertrauten Beratern empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. H a n e k e

Hessische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Textsammlung hessischer Gesetze und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von Dr. Eberhard F u h r, Verwaltungsdirektor, und Erich P f e i l, Ministerialdirigent. 15. Ergänzungslieferung. 696 S. 26,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird die Sammlung auf den Stand vom 1. Mai 1966 gebracht. Auf die früheren Besprechungen des Werks — zuletzt in StAnz. 1966 S. 92 — kann verwiesen werden.

Eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften sind seit der letzten Ergänzung der Sammlung in Kraft getreten und nunmehr in die Sammlung aufgenommen worden:

das ab 1. Januar 1966 geltende neue Finanzausgleichsgesetz, das am 1. Mai 1966 in Kraft getretene Hessische Stiftungsgesetz, das Sechste Änderungsgesetz zum Hessischen Besoldungsgesetz und das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz mit den ab 1. Januar 1966 und ab 1. Oktober 1966 geltenden Sätzen der Dienstbezüge sowie die daraus folgenden Änderungen des Ministerbezugsgesetzes, des Wahlbeamtenbezugsgesetzes und der Unterhaltszuschußverordnung, das Hessische Reisekostengesetz mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen.

Wichtige Änderungen haben in demselben Zeitraum u. a. folgende Gesetze erfahren:

das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse, das Hessische Schulpflichtgesetz, das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgleichheit der Ärzte usw.,

das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen; zu diesem Gesetz sind verschiedene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen worden.

Die Ergänzungslieferung enthält weiterhin die neue Juristische Ausbildungsordnung, das Hessische Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung, das Geflügelzucht- und Brüttereigesetz sowie das Gesetz über die Bestellung von örtlichen Sitzungsvertretern der Amtsanwaltschaften.

Auf dem Gebiete des Polizeiwesens sind zum HSOG verschiedene Rechtsverordnungen erlassen worden: die Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung, die Polizeiorganisationsverordnung, die Polizeibekleidungsverordnung und die Schießstandsverordnung.

Neben einer großen Zahl von landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen zu Bundesgesetzen sind in dieser Ergänzungslieferung alle weiteren rechtsändernden Vorschriften enthalten; die Hinweise auf wichtige Verwaltungserlasse in den Anmerkungen sowie die Übersichten sind auf den neuesten Stand gebracht. -n

Gesetzesumgehung und Umgehungsgesetze im Strafrecht von Dr. Heinz Stöckel, Wissenschaftlicher Assistent der Universität Erlangen-Nürnberg. Schriftenreihe „Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie“ Band 13, 176 S., kartoniert DM 16,80. Hermann Luchterhand Verlag, 545 Neuwied, Postfach 369.

Der Verfasser löst das Problem der Gesetzesumgehung, deren Bekämpfung generell als eine elementare Forderung der heutigen Rechtsüberzeugung anzusehen ist, aus dem Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze und untersucht die besondere Fragestellung, die sich aus einer Anwendung dieses Umgehungsgedankens im Bereich des Strafrechts ergibt.

Gerade der Praktiker mag es nicht selten bedauern, daß ein starres, gelegentlich auch etwas antiquiert anmutendes System von Tatbeständen, Strafen und Maßregeln dem im Laufe der Zeit jedenfalls auf Teilgebieten gewandelten Strafbedürfnis nicht genügend Rechnung trägt. Er vermißt Auffangtatbestände und ist versucht, solche auf dem Wege extensiver Auslegung zu schaffen, wie das z. B. an der Betrugsrechtsprechung erkennbar wird. Abgesehen davon, daß ein solches Bemühen Unsicherheit, Uneinheitlichkeit und Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung auslösen kann, muß es letztlich auch am verfassungsrechtlichen Analogieverbot scheitern, so wünschenswert im Einzelfall die Bestrafung des gesetzesumgehenden Verhaltens auch wäre.

Dieser Problematik sowie der Struktur und dem Wesen der Umgehungsgesetze, Gebiete, die in der neueren Rechtslehre bisher recht allgemein abgehandelt wurden, hat der Verfasser seine gründliche wissenschaftliche Arbeit gewidmet.

Im ersten Hauptteil des Buches klärt er die begrifflichen und rechtstheoretischen Voraussetzungen für seine Untersuchung, wobei er sich u. a. recht überzeugend mit den kriminalpolitischen Problemen der Gesetzesumgehung auseinandersetzt. Über die im zweiten Hauptteil aufgezeigte Entwicklung bis zum heutigen Stand des Umgehungsgedankens gelangt er im dritten Teil zu einer ausführlichen Darstellung der Dogmatik des Rechtsinstitutes Gesetzesumgehung. Er bestimmt dessen Wirkung im Bereich von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld sowie bei der Strafanwendung. Seine Untersuchung über die Zulässigkeit der Gesetzesumgehung schließt er mit dem Ergebnis, daß, abgesehen von den Ebenen der Rechtswidrigkeit und der Schuld, für die Umgehungslern wegen des Grundsatzes „nullum crimen sine lege“ im Strafrecht kein Platz sei. Der vierte und letzte Hauptteil enthält Struktur und Wesen der Umgehungsgesetze sowie eine exakte Erörterung der Zulässigkeit von Umgehungstraftgesetzen.

Er schließt mit der im Hinblick auf Art. 103 Abs. II des Grundgesetzes voraussehbaren Feststellung, daß auch Umgehungstraftgesetze in direkter oder verschleierte Art unhaltbar sind und nicht kultig erlassen werden können.

Dem Strafrechtswissenschaftler sowie dem rechtswissenschaftlich interessierten Leser gibt die Arbeit insgesamt einen sehr gründlichen sowie abgerundeten Überblick über die Problematik. Sie ist klar und verständlich gegliedert und mit ausführlichen Literaturhinweisen versehen.

Kriminaloberrat Dr. G e m e r

Straßenkostenbeiträge bei fertiggestellten Straßen. Kommentar von Verwaltungsgerichtsrat Hans Thiem. 1966. 224 S. Taschenformat kart., celloph. 13,80 DM. Deutscher Gemeindeverlag — W. Kohlhammer Verlag, Köln.

Eine Maßnahme, die von den Betroffenen immer wieder als besonders einschneidend und vielfach als unbillig empfunden wird, ist die Heranziehung zu Straßenkostenbeiträgen — im Regierungsbezirk Darmstadt nach der Sprachregelung der Hessischen Gemeindeordnung vom 10. 7. 1931 auch Straßenaussschläge genannt — durch die Gemeinden. Da die Herangezogenen häufig die Verwaltungsgerichte anrufen, ist es für die Gemeinden von großem Interesse, daß die problematische Erhebung von Straßenkostenbeiträgen ordnungsmäßig erfolgt und einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhalten kann. Ein wertvoller Helfer kann dabei der neuer-schienenen Taschenkommentar von Verwaltungsgerichtsrat Hans Thiem sein. Der Kommentar befaßt sich im wesentlichen mit der Erläuterung des u. a. in den früheren preußischen Gebieten des Landes Hessen, den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, fortgeltenden § 9 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (KAG).

Nach dieser Vorschrift können die Gemeinden u. a. Kosten für die laufende Unterhaltung ihrer Straßen auf die Anlieger abwälzen. Im Hinblick auf den in Anpassung an die steigenden Anforderungen des modernen Straßenverkehrs und die Weiterentwicklung der Gemeinden notwendigen Ausbau bereits vorhandener Straßen kommt § 9 KAG eine erhebliche Bedeutung zu. Die Fassung dieser Vorschrift, die seit ihrem Erlaß erfolgte Rechtsentwicklung und das in Abs. 3 bis 6 des § 9 geregelte besondere Verfahren, das der Erhebung von Beiträgen vorausgehen muß, werfen Fragen auf, deren Beantwortung selbst für den erfahrenen Verwaltungssachmann nicht immer einfach sein dürfte. Die Lösung dieser Schwierigkeiten wird mit Hilfe des Taschenkommentars wesentlich erleichtert.

Thiem setzt sich eingehend mit den einzelnen Bestimmungen des § 9 KAG auseinander. Die Bestimmungen werden durch zahlreiche Hinweise auf die vergleichbaren abgabenrechtlichen Vorschriften in den Ländern oder Landesteilen der Bundesrepublik, in denen § 9 KAG nicht gilt, verdeutlicht. Dies trifft auch für die im Regierungsbezirk Darmstadt fortgeltenden Artikel 107, 109, 110 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10. 7. 1931 zu, die für die Gemeinden dieses Bezirks die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenkostenbeiträgen bilden. Ein besonderer Abschnitt ist der Abgrenzung von § 9 KAG und den Sondervorschriften der §§ 127 ff. Bundesbaugesetz, die die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung von Straßen regeln, gewidmet. Darüber hinaus werden alle mit dem Beitragsschuldverhältnis zusammenhängenden Fragen, wie Verjährung, Zwangsvollstreckung, Vereinbarungen, Zusagen ausführlich erörtert. Eine Fülle von Rechtsprechung und Auffassungen aus dem Schrifttum unter Angabe der Fundstellen ist der besseren Übersicht halber in Fußnoten zitiert. Eine Inhaltsübersicht, ein Stichwortverzeichnis sowie eine übersichtliche Gliederung des Stoffes ermöglichen ein schnelles Auffinden interessierender Stellen. Diese Vorzüge sollten dem Taschenkommentar eine günstige Aufnahme und eine weite Verbreitung sichern.

Oberregierungsrat S c h n e i d e r

Hessisches Sparkassenrecht von Regierungsdirektor Karl Wahl im Hessischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. Gesamtpreis DM 95,—. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co., Wiesbaden-Dotzheim.

Der letzten Buchbesprechung Ende 1963 sind im Laufe der vergangenen Jahre die 19. bis 24. Ergänzungslieferung gefolgt, so daß die bewährte Sammlung dem Stande vom 1. 10. 1966 entspricht.

Nachdem die Loseblattsammlung „Hessisches Sparkassenrecht“ 10 Jahre besteht, darf dem Verfasser erneut bestätigt werden, daß er auf Grund seiner fundierten Kenntnisse des gesamten Bank- und Sparkassenrechts wohl berufen war, die Aufgabe zu lösen, den in Gesetzen, Verordnungen und einer Vielzahl von Erlassen verstreuten Komplex von Rechtsvorschriften in übersichtlicher Weise zusammenzufassen.

Das Werk, das sich neben seiner fachlichen Zielsetzung auch durch eine umfassende Wiedergabe des öffentlichen Dienstrechts auszeichnet, ist für alle Behörden und Personen, die sich mit Fragen des Bank- und Sparkassenwesens befassen müssen, unentbehrlich geworden.

Oberregierungsrat M e r z b a c h

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 19. Dezember 1966

Nr. 51

Veröffentlichungen

3842

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Oberbürgermeister — Polizeipräsident der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Polizeihauptwachtmeister Egon Kunz — geboren 7. 11. 1942 in Mainz — ausgestellte Dienstausweis Nr. 608 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

62 Wiesbaden, 12. 12. 1966

Der Oberbürgermeister
Polizeipräsident

Gerichtsangelegenheiten

3843

Erlaubnis zur Einziehung von Forderungen

Dem Gerichtsvollzieher a. D. Heinrich Hutzelmann in Hausen bei Offenbach (Main), Bieberer Straße 28, wurde die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Offenbach (Main) erteilt.

61 Darmstadt, 28. 9. 1966

Der Landesgerichtspräsident

3844

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1049: Frau Maria Michaladiuk, Frankfurt (Main), Schweizer Straße 80, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 23. 11. 1966

Der Amtsgerichtspräsident

3845

Aufgebote

2 F 6/66 — **Aufgebot:** Die Hausfrau Else Sobeloff, geb. Vetter, in Stockstadt (Rhein), Mittelweg 1, hat das Aufgebot des in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Stockstadt, Band 6, Blatt 538, in Abteilung III, Nr. 12, zugunsten der Spar- und Darlehnskasse eGmbH, in Stockstadt eingetragenen Grundschuld über 1800,— RM samt Zinsen und Nebenleistungen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. März 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in der Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, anberaum-

ten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

608 Groß-Gerau, 10. 11. 1966

Amtsgericht

3846

8 F 6/66 — **Aufgebot:** Frau Ottilie Stöhr, geb. Horn, Heusenstamm, Frankfurter Straße 120,

- a) als Alleineigentümerin,
- b) als Miteigentümerin,

vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Hallier, Offenbach (Main), Kaiserstraße 13, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubigerin der Sicherungshypothek i. H. v. 666,67 Goldmark der Firma A. Rosenthal jr., Frankfurt (Main), eingetragen:

bezüglich Antragstellung zu a): im Grundbuch von Heusenstamm, Band 40, Blatt 1852, in Abteilung III, unter Nr. 4, lastend auf den Grundstücken

Flur 3, Nr. 529/21, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 120, Größe 854 qm,

Flur 3, Nr. 561, Bauplatz, Gravenbrücher Weg, Größe 523 qm,

bezüglich Antragstellung zu b): im Grundbuch von Heusenstamm, Band 34, Blatt 1634, in Abteilung III, unter Nr. 4, lastend auf dem Grundstück,

Flur 5, Nr. 96, Hof- und Gebäudefläche, Beim Apfelbaum, Größe 550 qm, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubigerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 15. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls das Gericht auf Ausschließung ihrer Rechte erkennt.

605 Offenbach (Main), 26. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 8

3847

8 F 7/66 — **Aufgebot:** Die Eheleute: Dr. Michael Hartig, Tierarzt, und Christa Dora Ruth Hartig, geb. Pelz, Mühlheim (Main), Albertstraße 22, beide vertreten durch Herrn Rechtsanwalt und Notar Viktor Knipp, Offenbach (Main), Kaiserstraße 12, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Mühlheim, Band 146, Blatt 5506 (früher Mühlheim, Band 63, Blatt 2989), in Abteilung III, unter Nr. 1, eingetragene Hypothek in Höhe von 20 405,— DM nebst bis zu 6 v. H. Jahreszinsen für die Deutsche Bausparkasse (DBS) eGmbH, in Darmstadt.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotster-

min, am Mittwoch, dem 12. Juli 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße Nr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 5. 12. 1966

Amtsgericht

3848

8 F 4/66 — **Aufgebot:** Herr Karl Wilhelm Keim, Kaufmann, 6078 Neu-Isenburg, Gartenstraße 15, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Willi Leonhardt und Dr. Ulrich Knolle, 605 Offenbach (Main), Tulpenhofstraße 18, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der Hypothek in Höhe von 1000,— DM nebst 4 v. H. Jahreszinsen für den Architekten Gustav Mez, in 6 Frankfurt (Main), eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 61, Blatt 2912, in Abteilung III, unter Nr. 7, lastend auf dem Grundstück

Flur 3, Nr. 272/6, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 15, Größe 245 qm, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Der Gläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin, am Mittwoch, dem 5. April 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls das Gericht auf Ausschließung ihrer Rechte erkennt.

605 Offenbach (Main), 6. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 8

3849 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 238 — 24. November 1966: Eheleute: Verlagskaufmann Claus Peter Pressmar und Ingrid Renate, geb. Zeeb, beide in Bärstadt.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 9. 1966 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 23. 11. 1966

Amtsgericht

3850

Neueintragung

GR 322: Kaufmann Werner Scholz und dessen Ehefrau Jutta, geb. Dickhaut, beide in Rendel, Bornwiesenweg 23, haben durch notariellen Vertrag vom 24. August 1966 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 12. 1966

Amtsgericht

3851

GR 219 — 12. 12. 1966: Die Eheleute: Bauingenieur Karl Heinrich Georg Mangold und Elfriede Margarete, geb. Wilke, beide in Dieburg, Forsthausstraße 20, haben durch Vertrag vom 24. 11. 1966 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 12. 12. 1966

Amtsgericht

3852

73 GR 10 971: Vertreter Siegfried Reubold und Gertrud, geb. Daubitz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 972: Installateur Werner Wilhelm Lang und Dorothea, geb. Bauer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 973: Fuhrunternehmer Fritz Gustav May und Karin Waltraut Juliane, geb. Kliese, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 974: Kraftfahrzeughändler Lothar Philipp Albert Boss und Helga Katharina, geb. Bendeck, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 975: Gastwirt Abraham Rozenberg und Karin Rozenberg-Thows, geb. Thows, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. August 1966 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10 976: Heilpraktiker Karl-Fritz König und Helga, geb. Haschka, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 977: Kaufmann Gabriel Reissner und Angelika, geb. Macura, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 978: Student der Rechtswissenschaft Detlef Schmitz-Riol und Renate Elisabeth, geb. Broßler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 979: Technischer Übersetzer Hermann Schröder und Lydia, geb. Klemig, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 980: Geschäftsführer Hans Mahlow und Elfriede, geb. Wenzel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 981: Weißbinder Hans Menz und Frieda, geb. Rehde, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 982: Feinmechanikermeister Wilhelm Heinz Teufel und Erna Sophia, verw. Hendrischke, geb. Rebel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 983: Vertreter Hans Günter Steinke und Ingeborg Luise Grete, geb. Weber, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 984: Koch Hermann Voss und Doris Luise, geb. Nitzschke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 985: Mechaniker Hüsamettin Namuk Avçilar und Ingeborg, geb. Foucar, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 986: Kaufmännischer Angestellter Hans-Wilhelm Sonntag und Erika, geb. Sommer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 987: Kaufmann Berno Bruno Sander und Helga, geb. Bispinck, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 988: Knopfmacher Abraham Ascher und Zula, geb. Landau, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 989: Kaufmann und Ingenieur Gerhard Karl Eisenbach und Christel, geb. Junge, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 990: Heizungsingenieur Friedrich Karl Heinz Thönes und Annemarie, geb. Westenberger, Hofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 991: Kaufmännischer Angestellter Hartmut Jarzinski und Elke, geb. Dietrich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 992: Student Hassan Chahine und Erika, geb. Meinel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 993: Kraftfahrzeugschlosser Wolfgang Paul Helmut Leppich und Brigitte, geb. Greif, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 994: Telefonist Johann Wolfgang Amadeus Werner Ambach und Elli Ambach-Egelhofer, geb. Egelhofer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 995: Pensionär Gerhart Georg Hermann Bachmann und Sophie Helene Maria, geb. Nickel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 996: Versicherungskaufmann Werner Schlagert und Ute Inge, geb. Kremer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 2. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 997: Bankangestellter Hans-Friedrich Geilich und Elisabeth, geb. Ekhart, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 998: Kaufmann Walter Schildmann und Ursula, geb. Kirchner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 999: Kaufmann Otto Weber und Isolde Marianne, geb. Drohmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

3853

GR 467: Eheleute: Kaufmann Horst Romeis und Eva Maria, geb. Hammer, in Gersfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 23. November 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart mit Vorbehaltsgut der Ehefrau.

6412 Gersfeld, 6. 12. 1966

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

3854

41 GR 1038 — 25. 11. 1966: Zentralheizungsbaumeister Hans, Wilhelm Wolf und Irmgard, geb. Diehl, in Hanau haben durch Vertrag vom 3. 10. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 28. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3855

41 GR 1041 — 7. 12. 1966: Konditor Norbert Oschwald und Hannelore, geb. Hampe, in Hanau, haben durch Vertrag vom 14. 11. 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 8. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3856**Neueintragung**

GR 257 — 2. Dezember 1966: Rentner Edgar Külzer in Burg (Dillkreis), Hauptstraße 14, und dessen Ehefrau Erna Külzer verw. Bremer, geb. Stegmann, in Burg (Dillkreis), Hauptstraße 14:

Durch notariellen Ehevertrag vom 26. August 1966 ist Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinnngemeinschaft ist ausgeschlossen.

6348 Herborn, 2. 12. 1966

Amtsgericht

3857

GR 364: Eheleute: Bundesbahnbediensteter Erich Henning und Ria, geb. Becker, in Neukirchen (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 17. Oktober 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 22. 11. 1966

Amtsgericht

3858

GR 365: Eheleute Fernmeldemonteurer Ernst Adolph und Helga, geb. Kollinger, in Wehrda (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 9. Januar 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 11. 1966

Amtsgericht

3859

GR 366: Eheleute: Bauer Michael Pflingstgräff und Anna Maria, geb. Schäfer, in Großenmoor (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 17. November 1955 und 4. Januar 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen.

6418 Hünfeld, 23. 11. 1966

Amtsgericht

3860

8 GR 470 — 5. Dezember 1966: Eheleute: Friseurmeister Georg Paul und Waltraud, geb. Bingnet, beide wohnhaft in Königstein (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 17. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 5. 12. 1966

Amtsgericht

3861

Neueintragung

4 GR 278 A: Eheleute: Bauschlosser Gernot Seifert und Ottilie Seifert, geb. Merget, beide in Urberach (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 7. 12. 1966

Amtsgericht

3862

Neueintragung

4 GR 279 A: Eheleute: Kaufmann Erich Troß und Gertrud Troß, geb. Wack, beide in Sprendlingen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 24. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 7. 12. 1966

Amtsgericht

3863

Neueintragung

4 GR 280 A: Eheleute: Zahnarzt Kurt Hoeres und Brigitte Hoeres, geb. Lorenz, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 7. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 7. 12. 1966

Amtsgericht

3864

GR II 442: Georg Lucht, Schlossermeister, und Ehefrau Elisabeth Lucht, geb. Trabandt, beide wohnhaft in Lauterbach (Hessen), Vogelsberg-Straße 40.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach (Hessen), 23. 11. 1966

Amtsgericht

3865

Neueintragung

GR 759 — 8. Dezember 1966: Ehegatten: Bauunternehmer Heinrich Bieker und Hildegard, geb. Dickshus, beide in Wehrda (Krs. Marburg/Lahn), Unter dem Gedankenspiel 1.

Durch notariellen Vertrag vom 13. September 1966 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 8. 12. 1966

Amtsgericht

3866

Neueintragung

GR 758 — 29. November 1966: Ehegatten: Apotheker und Dipl.-Chemiker Dr. Bernard Unterhalt und Apothekerin Ingeburg, geb. Schüler, beide in Marbach, Kreis Marburg (Lahn), Bienenweg 12.

Durch notariellen Vertrag vom 23. 8. 1966 ist unter Ausschluß der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 6. 12. 1966

Amtsgericht

3867

GR 154: Kaufmann Joachim Reinhart Koch und Agnes Koch, geb. Swierzyk, wohnhaft in Melsungen, Am Sonnenhang 33.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen 10. 11. 1966

Amtsgericht

3868

GR 155: Zahntechniker Wolfgang Lothar Gaudes und Anneliese Martha Gaudes, geb. Riedemann, wohnhaft in Melsungen, Kasseler Straße 44.

Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 10. 11. 1966

Amtsgericht

3869

Neueintragung

GR 3686 — 7. 12. 1966: Eheleute Alfred Wörner und Anna, geb. Eckstein, in Offenbach (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

605 Offenbach (Main), 5. 12. 1966

Amtsgericht Abt. 5

3870

GR 423 — 9. Dezember 1966: Eheleute August Simon, Maurer in Froschhausen, Friedhofstraße 9, und Maria, geb. Ecker, daselbst.

Durch Erklärung vom 17. November 1966 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 9. 12. 1966

Amtsgericht

3871

GR 34 A — 8. Dezember 1966: Fräulein Hannelore Eggert, in Holzhausen (Rwld.), und Kaufmann Peter Söchting, in Spangenberg.

Durch notariellen Vertrag vom 5. Oktober 1966 haben die Verlobten Gütertrennung vereinbart.

3509 Spangenberg, 8. 12. 1966

Amtsgericht Melsungen
Zweigstelle Spangenberg

3872

Neueintragung

GR 88: Eheleute: Bernd Jocher, Kerzenzieher und Doris, geb. Day, wohnhaft in Mengersberg, Haus Dr. 44.

Durch notariellen Vertrag am 7. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Treysa, 29. 11. 1966

Amtsgericht

3873

GR 176 — 9. Dezember 1966: Eheleute: Fuhrunternehmer Helmut Josef Rudolf Keil und Erika Ruth Elisabeth Keil, geb. Aberle, gesch. Züfle, in Breitenborn AW, Hauptstraße 1.

Durch Vertrag vom 12. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 9. 12. 1966

Amtsgericht

3874

Neueintragung

GR 380 — 13. Dezember 1966: Eheleute: Siegfried Schmidt, Ingenieur, und Irmfriede, geb. Bernard, in Weilburg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 9. November 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 13. 12. 1966

Amtsgericht

3875 Nachlaßsachen

VI 284/66: Der Rechtsanwalt und Notar Karl Schilling in Hadamar ist zum Verwalter des Nachlasses des Anstreichers

Georg Alfons Egenolf, verstorben am 1. 10. 1966, zuletzt wohnhaft in Niederhadamar, bestellt.

6253 Hadamar, 18. 11. 1966

Amtsgericht

3876 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 350 — 22. November 1966: Firma Erich Kretz oHG., Dillenburg:

Zwei Fotografien und eine Konstruktionszeichnung, darstellend den EKA — Gitterzaun. Plastisches Erzeugnis.

Schutzfrist 6 Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 4. November 1966, um 8.00 Uhr.

634 Dillenburg, 18. 11. 1966

Amtsgericht

3877 Vereinsregister

Neueintragungen

Mit dem Sitz in Frankfurt (Main):

73 VR 4791 — 2. Nov. 1966: Tanzsportclub Schwarz-Weiß-Blau;

73 VR 4796 — 4. Nov. 1966: Angelsport-Gemeinschaft Frankfurt (Main) „Schwanheim 1960“;

73 VR 4802 — 14. Nov. 1966: Hessischer Verein für Denkmalspflege;

73 VR 4803 — 14. Nov. 1966: Gütegemeinschaft Hafererzeugnisse;

73 VR 4805 — 14. Nov. 1966: Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Landesverband Hessen;

73 VR 4814 — 23. Nov. 1966: Verband der deutschen Film-Clubs;

73 VR 4817 — 23. Nov. 1966: International Racing Club Frankfurt.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

3878 Neueintragung

4a VR 253 — 5. 12. 66: Anglerverein Astheim (AVA) eingetragener Verein, Sitz: Astheim.

608 Groß-Gerau, 5. 12. 1966

Amtsgericht

3879 Neueintragung

41 VR 280 — 29. 11. 1966: Sport- und Kulturgemeinschaft 1945 Erbstadt eingetragener Verein. Sitz: Erbstadt.

645 Hanau, 6. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 41

3880 Neueintragung

VR 12 — 24. 11. 1966: SV „Germania“ 1929 e. V., Sitz: Wetterfeld.

6312 Laubach (Kreis Gießen), 24. 11. 1966

Amtsgericht

3881 Neueintragung

VR 67 — 1. 12. 1966: Angelsportverein Herleshausen in Herleshausen (Kreis Eschwege).

6443 Sontra, 1. 12. 1966

Amtsgericht

3882 Neueintragung

5 VR 311: Der Verein „Bauverein Mehrzweckhalle“ in Wetzlar-Niedergirmes ist heute unter Nr. 311 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Sie Satzung wurde am 15. April 1966 errichtet.

633 Wetzlar, 7. 12. 1966

Amtsgericht

3883 Liquidation

Die Holzhandelsgesellschaft v. Thuemmler mit beschränkter Haftung, in Wiesbaden, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

62 Wiesbaden, 13. 12. 1966

Der Liquidator:

J. A. Freiherr v. Thuemmler

3884 Vergleiche — Konkurse

4 N 5/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Roland Kaspar, in Bensheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 300,— DM, seine Auslagen sind auf 12,60 DM festgesetzt.

614 Bensheim, 9. 12. 1966 **Amtsgericht**

3885

4 N 12/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. August 1964 verstorbenen, zuletzt in Bickenbach wohnhaft gewesenen Geflügelzüchters Friedrich Walter Gerhard ist aufgehoben, nachdem der Schlußtermin stattgefunden hat.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 300,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 65,55 DM festgesetzt.

614 Bensheim, 9. 12. 1966 **Amtsgericht**

3886

VN 2/66 — N 2/66 — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Witwe Katharina Reuter und Karl Reuter, wohnhaft in Holzhausen (Hünstein), persönlich haftende Gesellschafter der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Katharina Reuter Wwe. und Sohn oHG. in Holzhausen (Hünstein), über das Vermögen der Firma das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird nach § 18 Ziffer 3 Vergleichsordnung abgelehnt, da der Vergleichsvorschlag nicht der Vermögenslage der Schuldnerin entspricht. Nach den Feststellungen des Gerichts reicht das Aktivvermögen der Firma nicht aus, um die Vergleichsgläubiger in Höhe von 35% zu befriedigen.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 2. Dezember 1966, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma eröffnet.

Der Rechtsanwalt und Notar Herbert Bött in Biedenkopf (Lahn) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1967 beim Amtsgericht in Biedenkopf anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. Januar 1967, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Februar 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in

Biedenkopf (Lahn), Hainstraße, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 110, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Januar 1967 Anzeige zu machen. Die mit Beschluß vom 23. September 1966 gegen die Schuldnerin angeordneten Beschränkungen bleiben bestehen.

356 Biedenkopf, 2. 10. 1966

Amtsgericht

3887

61 N 67/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Bruno Grussan in Darmstadt, Eckardtstraße 26, wird heute, am 30. November 1966, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner nach seinem Zugeständnis seine Zahlungen wegen Zahlungsunfähigkeit eingestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Mittelstädt in Darmstadt, Hügelsstraße 47, Tel. 7 03 40.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1967 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, Donnerstag, den 12. Januar 1967, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer 506.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Januar 1967 anzeigen.

61 Darmstadt, 30. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 6

3888

61 N 58/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Horst Weber, Feinmechanik — Apparatebau in Darmstadt, Lindenweg 31, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

61 Darmstadt, 6. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

3889**Beschluß**

3 N 8/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kunstmalers Friedrich von Wickede wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Auslagen ist auf 2 587,50 DM festgesetzt.

344 Eschwege, 30. 11. 1966

Amtsgericht

3890**Beschluß**

3 N 9/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Saul, Wanfried, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 9. November 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 9. November 1966 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 8 030,— DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM festgesetzt.

Die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses einschließlich Auslagen ist auf zusammen 840,— DM festgesetzt.

344 Eschwege, 1. 12. 1966

Amtsgericht

3891**Beschluß**

3 N 19/64: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Tanzlehrers Johannes Herwig, Wanfried, wird die Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, 27. Januar 1967, um 10.15 Uhr, Zimmer 121, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, seine Auslagen werden auf 10,— DM festgesetzt.

344 Eschwege, 7. 12. 1966

Amtsgericht

3892**Beschluß**

81 N 204/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard E. von Hagen, Frankfurt (Main), Große Bockenheimer Straße 42, Inh. der Parfümerie von Hagen, Frankfurt (Main), Taunusstraße 22 und Mainzer Landstraße 51, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 20. Januar 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 10 000,— DM; b) Auslagen 449,55 DM.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3893

81 N 375/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 21. Mai 1966 in Hofheim (Taunus), verstorbenen, zuletzt in Lorsbach wohnhaft gewesenen Gastwirtin Katharina Uding, geb. Truar, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 32,90 DM mit Vorrecht I/II und von 9 349,47 DM ohne Vorrecht. Zur Verfügung stehen 2 844,10 DM, von denen vorweg das Honorar und die Auslagen des Verwalters und die Gerichtskosten zu berichtigen sind.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt worden.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1966

Oeder Weg 44

Der Konkursverwalter:
Engelmann,
Rechtsanwalt und Notar

3894

81 N 427/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Thermasana-Rohrleitungsbau GmbH.** in Frankfurt (Main), Sandweg 34, wird heute, am 6. Dezember, um 11.40 Uhr, Konkurs, eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, Frankfurt (Main), Bergerstraße 98, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 6. 1. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 13. Januar 1967, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin: 3. Februar 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Januar 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3895

81 N 204/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Gerhard E. von Hagen, Frankfurt am Main, Große Bokkenheimer Straße 42, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es steht hierfür zur Verfügung DM 43 796,20. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab. Am Verfahren sind beteiligt: Vorrechte I/I DM 2 156,64, Vorrechte I/II DM 5 275,83, nicht bevorrechtigte Forderungen DM 235 803,53.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Der **Konkursverwalter:**
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3896**Beschluß**

81 N 180/65: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 28. 5. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Stegstr. 65, wohnhaft gewesenen Kantinenpächters Karl-Heinz Röber, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 20. Januar 1967, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 5000,— DM, Auslagen 384,70 DM.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3897

81 N 331/63: **Nachlaßkonkurs** Ernst Kauer Amtsgericht Frankfurt am Main — Aktenzeichen 81 N 331/63 —

Die Summe der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 29 214,38 DM.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 12 235,56 DM.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1966

Der **Konkursverwalter:**
Dr. Stegmann
Rechtsanwalt

3898**Beschluß**

81 N 451/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Emil Kuhl GmbH., Malerbetrieb und Baudekoration, Frankfurt (Main), Günderrodestraße 23, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 27. Januar 1967, um 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3899

81 N 432/6 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Peter Weiland GmbH., Heizungsbau, Öl- und Gasfeuerung, Sanitäre Anlagen, Frankfurt (Main), Sandweg 13, und 6078 Neu-Isenburg, Platanenweg 9, wird heute, am 6. Dezember 1966, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main)-1, Jahnstraße 21, Postfach 5093, Tel. 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 1. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 13. Januar 1967, um 10.00 Uhr, Prüfungstermin: 3. Februar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Januar 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3900

81 N 180/65: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 28. Mai 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Stegstraße 65, wohnhaft gewesenen Kantinenpächters Karl Heinz Röber, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür zur Verfügung, nachdem bereits die Vorrechte I/I voll befriedigt worden sind, noch 10 882,55 DM. Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Verfahrens ab. Es sind noch zu berücksichtigen, Vorrechte I/II 5592,86 DM, Vorrechte I/III 195,70 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 49 626,93 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 13. 12. 1966

Der **Konkursverwalter:**
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

3901

81 N 221/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der atlantic Büromaschinen-Gesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Falkstraße 110, wird eine Gläubigerversammlung zur Prüfung angemeldeter Forderungen und Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse auf den 13. Januar 1967, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3902**Beschluß**

81 N 375/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 21. Mai 1966 in Hofheim (Taunus) verstorbenen, zuletzt Lorsbach (Taunus), Eppsteiner Str. 2, wohnhaft gewesenen Katharina Uding, geb. Truar, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 27. Januar 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 500,— DM; b) Auslagen 36,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3903**Beschluß**

81 N 331/63: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 14. Oktober 1963 verstorbenen Kaufmanns Ernst Kauer, zuletzt Frankfurt (Main), Judenhelmer Straße 1, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 20. Januar 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gr. Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 2800,— DM; Auslagen 49,— DM.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3904**Beschluß**

81 N 339/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 16. April 1965 in Frankfurt (Main), Schweizerstraße 54, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Witwe Elisabeth Spannring, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 20. Januar 1967, um 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 600,— DM; Auslagen 45,— DM.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3905

81 N 443/66 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 22. Oktober 1966 in Korbach verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main)-Niederursel, Hennegasse 8-10, wohnhaft gewesenen Ingenieurs Hans Röding, wird heute, am 9. Dez. 1966, um 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Kasperkowitz, Frankfurt (Main), Bleichstraße 2; Tel.: 28 28 10.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach

§§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. Febr. 1967, um 10.15 Uhr; Prüfungstermin: 10. Febr. 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Januar 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

3906

81 N 339/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Elisabeth Spanning, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Schweizer Straße 54a, — Az.: 81 N 339/66 AG Ffm. —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es steht ein Betrag von 1264,89 DM abzüglich noch zu berichtiger Masseverbindlichkeiten zur Verfügung. Vorrangforderungen sind nicht vorhanden. Die nichtvorrechtigten Forderungen betragen 3096,04 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1966

Der Konkursverwalter:

M a s c h e, Rechtsanwalt

3907

43 N 37/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Gastro-Betriebe GmbH., Gießen, Neue Bäume 22, gesetzlich vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Edith Ballmann, Gießen, Marburger Straße 34, ist am 30. November 1966, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Paul Otto, Gießen, Ostanlage 16.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1967 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO, bezeichneten Gegenstände ist der 6. Januar 1967, um 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 27. 1. 1967, um 14.30 Uhr, Amtsgericht Saal 118.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 6. 1. 1967 anzeigen.

63 Gießen, 30. 11. 1966

Amtsgericht

3908

50 N 56/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 23. März 1965 in Kassel verstorbenen Witwe Lina Korpian, geb. Breidenstein, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wilhelmstraße 13, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht ver-

wertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 10. Januar 1967, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2300,— DM, seine Auslagen sind auf 54,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 6. 12. 1966

Amtsgericht

3909

9 N 10/65: In der Konkursache Werner Lerch, Schwalbach (Taunus), Schulstraße 17, wird Termin zur Prüfung von nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf Dienstag, den 14. Februar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 5.

624 Königstein (Taunus), 6. 12. 1966

Amtsgericht

3910

9 VN 2/66: Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Offene Handelsgesellschaft Wilhelm Herr, Niederreifenberg (Taunus), über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsprüfung, heute, am 7. Dezember 1966, um 14.30 Uhr das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 167, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. Februar 1967 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 16. Januar 1967, um 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 20. Februar 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 624 Königstein (Taunus), Gerichtsstraße 2, 1. Stock, Zimmer 111, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. Dezember 1966 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 7. 12. 1966

Amtsgericht

3911

N 1/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Handelsvertreters Albert Göbel, Ibra (Kreis Ziegenhain), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3 252,45 DM. Hieraus sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 3 252,45 DM zu befriedigen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neukirchen

(Kreis Ziegenhain), Zweigstelle Oberaula, zu Aktenzeichen N 1/64 niedergelegt.

3379 Neukirchen, 1. 12. 1966

Der Konkursverwalter:
M ö s s i n g e r,
Rechtsanwalt

3912

7 N 78/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Disco-Verkaufsgesellschaft mbH. in Offenbach a. M., Herrnstraße 61, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

605 Offenbach (Main), 29. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

3913

Beschluß

3 VN 1/66: Der Geschäftsführer der Rowela-Kontor-Gesellschaft mbH., Karl Hübner, hat durch einen am 2. 12. 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft beantragt.

Gemäß § 11 Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Wilhelm Saalbach, Wetzlar, Turmstraße 18, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

633 Wetzlar, 6. 12. 1966

Amtsgericht

3914

Beschluß

62 N 24/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günter Hohmann, Inhaber der Firma Wilhelm Hohmann, Biergroßhandlung in Wiesbaden, Sedanstraße 3, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners Termin bestimmt auf Freitag, den 13. Januar 1967, um 10.00 Uhr, im Saal 243, des Amtsgerichts Wiesbaden.

Der Termin dient zugleich zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt, sowie die Schuldübernahme und Bürgschaftserklärung.

62 Wiesbaden, 7. 12. 1966

Amtsgericht

3915

Beschluß

62 N 26/66: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 20. 1. 1966 in Wiesbaden verstorbenen Kaufmanns Hans Wilhelm Emil Ott, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Rheinstraße 17-21, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 13. Januar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

62 Wiesbaden, 6. 12. 1966

Amtsgericht

3916

62 N 89/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Wilco, Münzwäscherei und Reinigungsautomaten GmbH. in Wiesbaden, Rheinstraße 63, — vertreten durch ihren Geschäftsführer — wird heute, am 2. Dezember 1966, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Schwintzer in Wiesbaden, Gerichtsstr. 3.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 31. Dezember 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Januar 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1966.

62 Wiesbaden, 2. 11. 1966 **Amtsgericht**

3917**Beschluß**

62 N 46/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Alu-Color, Baustoff-Vertriebs-GmbH., in Frankfurt (Main), Geschäftsführung: Wiesbaden, Rheinblickstraße 28, bzw. Gaabstraße 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1966 **Amtsgericht**

3918

2/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Adolf Holleschowsky, jetzt in Lindschied über Bad Schwalbach, früher in Michelstadt (Odenwald), soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 2 442,91 DM. Zu berücksichtigten sind 8860,56 DM einfache Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis ist beim Amtsgericht Michelstadt (Aktenzeichen N 2/62) hinterlegt.

48 Bielefeld, 5. 12. 1966
Südbrackstraße 149a

Der Konkursverwalter:
Behne

Zwangsvollstreckungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3919

K 20/65: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 46, Seite 1466, muß es richtig heißen ... soll am 30. 1. 1967, um 9.00 Uhr ...

643 Bad Hersfeld, 29. 11. 1966 **Amtsgericht**

3920

4 K 9/65: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 128, Blatt 5437, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 9, Flurstück 186/3, Hof und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 54, Größe 4,85 Ar,

soll am 10. März 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adam Valentin Merk jun., Weißbindermeister in Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 30. 11. 1966 **Amtsgericht**

3921

4 K 19/66: Die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 24, Blatt 1275, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 106, Gartenland (Obstbaumstück), Paß, Größe 26,78 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 119/4, Hof- und Gebäudefläche, Paß 2, Größe 5,65 Ar (jetzt nicht mehr bebaut),

sollen am 16. März 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Carl Eichhorn in Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 12. 1966 **Amtsgericht**

3922

4 K 32/65: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 31, Blatt 1957, eingetragene Grundstück,

Nr. 7, Gemarkung Alsbach, Flur 5, Flurstück 186/3, Hof- und Gebäudefläche, Neckarstraße 12, Größe 6,90 Ar,

soll am 14. März 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Anna Nagler, geb. Kölsch, Darmstadt-Eberstadt, b) Autoschlosser Willi Nagler, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 12. 1966 **Amtsgericht**

3923

4 K 12/66: Das im Erbbau-Grundbuch von Fehlheim, Band 12, Blatt 627, vermerkte Erbbaurecht an dem im Grund-

buch von Fehlheim, Band 3, Blatt 164, auf den Namen der Katholischen Kirche in Bensheim eingetragenen Grundstück,

Nr. 13, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 11, Größe 6,88 Ar,

soll am 2. Februar 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte des zu versteigernden Grundstücks am 6. 9. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Weißbinder Hans Schäfer, b) seine Ehefrau Katharina, geb. Buckel, beide in Fehlheim, je zur ideellen Hälfte.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren ab 24. Oktober 1957 bestellt; sein Inhalt ergibt sich aus dem Erbbauvertrag vom 12. Juli 1957.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 12. 1966 **Amtsgericht**

3924

4 K 38/66: Die im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 12, Blatt 561, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 12, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 16, Flurstück 10, Wald, Ober der Ditzzenbach, Größe 11,13 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 18, Flurstück 54/1, Ackerland, Im Roth, Größe 11,67 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 18, Flurstück 54/2, Bei der Allertshofer Tränke, Größe 14,75 Ar,

Nr. 16, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 17, Flurstück 91/2, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland (Obstbaumstück), Schmal-Beerbach 2, Größe 333,48 Ar,

sollen am 6. März 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Junck, Schmal-Beerbach zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 5. 12. 1966 **Amtsgericht**

3925

4 K 5/66: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 65, Blatt 2801, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Seeheim, Flur 10, Flurstück 291, Hof- und Gebäudefläche, Tannenbergsstraße 64,

soll am 8. März 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise Klevenhaus, geb. Quickmann, in Habitzeheim, jetzt wohnhaft in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 3. 12. 1966 **Amtsgericht**

3926

K 27/64: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 21, Blatt 821, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 1660, Lieg.-B. 645, Hof- und Gebäudefläche, Kottenbachstraße 12, Größe 1,23 Ar, zu $\frac{1}{2}$ der Hortense Müller,

soll am Montag, dem 13. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Februar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu $\frac{1}{2}$ Hauschilfin Hortense Müller, in Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 2. 12. 1966 Amtsgericht

3927

12/64: Die im Grundbuch von Friedensdorf, Band 6, Blatt 279, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche Ludwigstraße 5, Größe 11,61 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Friedensdorf, Flur 2, Flurstück 146, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Friedensdorf, Flur 4, Flurstück 36, Ackerland, auf der stumpfen Eiche, Größe 24,41 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Friedensdorf, Flur 5, Flurstück 131, Grünland, im Hütchen, Größe 47,30 Ar,

sollen am Montag, dem 6. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willi Kamm in Friedensdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 7. 12. 1966 Amtsgericht

3928

K 10/65: Die im Grundbuch von Gombeth, Band 14, Blatt 398, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Gombeth, Flur 8, Flurstück 43/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 13, Größe 1,57 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Gombeth, Flur 2, Flurstück 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Steinweg 13, Größe 26,88 Ar,

sollen am 16. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Borken, Krausgasse Nr. 30, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ursula Eder, geb. Beckmann in Gombeth; sie führt durch Heirat den Namen Brandt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 4 ZVG wie folgt festgesetzt: Nr. 1, Flur 8, Flurstück 43/1, Größe 1,57 Ar auf 22 000 DM, Nr. 2, Flur 2, Flurstück 44/2, Größe 26,88 Ar auf 8 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3587 Borken (Bez. Kassel), 23. 11. 1966

Amtsgericht

3929**Beschluß**

5 K 4/66: Die im Grundbuch von Holzheim, Band 26, Blatt 1190, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzheim, Flur 1, Flurstück 851, Hof- und Gebäudefläche, Eichgasse Nr. 12, Größe 2,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Holzheim, Flur 3, Flurstück 456, Ackerland, am Mittelpfad, Größe 3,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johanna Kurowski, geb. Jung, Ehefrau des Paul Kurowski, in Holzheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 11 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 1. 12. 1966 Amtsgericht

3930

61 K 33/66: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 64, Blatt 3986, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstück 53/13, Hof- und Gebäudefläche, Alte Darmstädter Straße 36, Größe 3,08 Ar,

soll am 2. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, 1. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Salomon, geb. Kistingner, in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 22. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

3931

61 K 31/66: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 141, Blatt 6736, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 49, Flurstück 55/27, Hof- und Gebäudefläche, Am Sandacker 25, Größe 18,25 Ar,

soll am 16. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, 1. Stock, Zimmer 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betonsteinwerker Michael Kuhn, in Darmstadt, und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Blumenschein, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 12. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

3932

61 K 11/66: Die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 4, Blatt 349, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 3, Nr. 104, Ackerland, im Boland, Größe 43,76 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 6, Nr. 70, Ackerland, im Kleeweg, Größe 26,47 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 7, Nr. 57, Ackerland, auf der Platte, Größe 10,23 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 7, Nr. 58, Ackerland, daselbst, Größe 26,98 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 10, Nr. 63, Grünland, in der Niederwiese, Größe 8,80 Ar,

lfd. Nr. 22/21, Gemarkung Gräfenhausen, Flur 6, Nr. 66/15, Wald (Holzung), hinter dem Sandberg, Größe 8,18 Ar,

sollen am 9. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 506, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reitz, Konrad, zu $\frac{1}{2}$; Reitz, Karl, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 22. 11. 1966

Amtsgericht, Abt. 61

3933

K 19/63: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 75, Blatt 4022, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 10, Ackerland, auf dem Keesbühlsweg, Größe 37,00 Ar,

soll am 31. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. September 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Justina Dietz, geb. Stangl, Großzimmern, Ehefrau des Kaufmanns Karl Josef Lorenz Dietz, daselbst.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 9. 12. 1966

Amtsgericht

3934

K 36/65: Die im Grundbuch von Dieburg, Band 91, Blatt 4514, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Keesbühlsweg, Größe 43,09 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Nr. 9/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 43,09 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Nr. 12, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 17,20 Ar,

sollen am 31. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Tradeinvest AG., in Zürich (Schweiz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 9. 12. 1966 Amtsgericht

3935**Beschluß**

3 K 9/66: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 176, Blatt 7253, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 139/2, Hof- und Gebäudefläche, Niederhoner Straße, Größe 6,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 139/3, Hof- und Gebäudefläche, Niederhoner Str. 40, Größe 27,51 Ar,

sollen am Mittwoch, 15. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Reuter, Eschwege, Lessingstraße 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 326 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 1. 12. 1966 Amtsgericht

3936**Beschluß**

K 6/65: Das im Grundbuch von Friedrichshausen, Band 6, Blatt 171, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedrichshausen, Flur 3, Flurstück 31/3, Lieg.-B. 45, Hof- und Gebäudefläche, Hutung, Holzung, im Dorf Nr. 47, am Basitenberg, Größe 75,54 Ar,

soll am 13. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Karl-Friedrich Schrader und seine Ehefrau Charlotte, geb. Zimmer, in Friedrichshausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 1. Februar 1966 auf 60 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 12. 1966 Amtsgericht

3937

84 K 17/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 46, Band 31, Blatt 1219, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur M, Flurstück 638/10, Hof- und Gebäudefläche, Bertramstraße 61, Größe 2,25 Ar,

am 16. Februar 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 3. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Erna Therese Johanna Peter, geb. Kühn, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 140 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1966 Amtsgericht, Abt. 84

3938**Beschluß**

K 15/66: Die im Grundbuch von Bieber, Band 49, Blatt 1142, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster Nr. 140, Größe 12,28 Ar, und

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bieber, Flur 6, Flurst. 17, Acker, im Streitfeld, Größe 12,67 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Gelnhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Horst Bonhard, in Bieber, Hauptstraße 140.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 230 000,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 5. 12. 1966 Amtsgericht

3939**Beschluß**

44 K 40/65: Das im Grundbuch von Leihgestern, Band 30, Blatt 1194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 1, Flurstück 357/3, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 21, Größe 9,54 Ar,

soll am 21. März 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Georg Wilhelm Binz, Leihgestern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 1. 12. 1966 Amtsgericht

3940

41 K 42/66: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Großauheim, Band 60, Blatt 2642, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur Q, Flurstück 794/32, Hof- und Gebäudefläche, Haaggasse 24a, Größe 1,68 Ar,

am 6. 2. 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 10. 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind: 1. Mechaniker Rudi Petry, Großauheim, zu $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil, 2. a) Witwe Maria Theresia Petry, geb. Fehres, Großauheim, b) Karola Renate Petry, geb. 11. 4. 1956, Großauheim, zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{2}{3}$ Miteigentumsanteilen.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 12. 1966 Amtsgericht, Abt. 41

3941

41 K 33/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruchköbel, Band 42, Blatt 1774, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 787/1, Hof- und Gebäudefläche, Allensteiner Str. 11, Größe 3,39 Ar,

am 13. Februar 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 1966 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer sind: 1. Kaufmann Gerhard Sonntag, Schlüchtern, 2. dessen gesch. Ehefrau Irmgard Sonntag, geb. Brückner, in Sickenhausen, je zur Hälfte eingetragen.

Bieter haben auf Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 1. 12. 1966 Amtsgericht, Abt. 41

3942

5 K 19/66: Die im Grundbuch von Herborn, Band 18, Blatt 824, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Herborn, Flur 15, Flurstück 19, Gartenland, in der oberen Bitz, Größe 1,61 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Herborn, Flur 15, Flurstück 22, Gartenland, in der oberen Bitz, Größe 2,16 Ar,

sollen am 16. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Aug. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe des Kaufmanns Oswald Häuser, Lina, geb. Schäfer, in Herborn, zur Hälfte; b) Schlossermeister Friedrich Oswald Schäfer, in Herborn, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Für Flur 15, Flurstück 19 auf 4025,— DM; b) für Flur 15, Flurstück 22 auf 5400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 7. 12. 1966 **Amtsgericht**

3943

Beschluß

K 5/65: Die im Grundbuch von Burg-Gemünden (Krs. Alsfeld), Band 12, Blatt 460, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burg-Gemünden, Flur 4, Flurstück 68/2, Hof- und Gebäudefläche, Bleidenröder Str. 32, Größe 12,01 Ar, Ackerland, Größe 17,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Burg-Gemünden, Flur 4, Flurstück 68/3, Hof- und Gebäudefläche, Bleidenröder Straße 32, Größe 8,72 Ar, Ackerland, Größe 17,55 Ar,

sollen am 15. Februar 1967, vorm. um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Rieber, Burg-Gemünden (Krs. Alsfeld), Bleidenröder Straße 32.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 240 000,— DM (zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 29. 11. 1966 **Amtsgericht**

3944

Beschluß

K 11/64: Die im Grundbuch von Kirtorf (Krs. Alsfeld), Band 19, Blatt 686, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirtorf, Flur 2, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Neustädter Tor 15, Größe 7,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirtorf, Flur 2, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Neustädter Tor 15, Größe 0,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kirtorf, Flur 16, Flurstück 14, Sandgrube, in der Wetterau, Größe 26,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kirtorf, Flur 16, Flurstück 15, Sandgrube, in der Wetterau, Größe 11,67 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kirtorf, Flur 17, Flurstück 5, Gartenland, am Steinböhlgraben, Größe 5,68 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirtorf, Flur 17, Flurstück 60, Ackerland, am Steinböhl, Größe 45,34 Ar,

sollen am 15. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homberg (Krs. Alsfeld), Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1964 (Tag des Versteigerungsver-

merks): 1. Johannes Gonder, 2. dessen Ehefrau Sophie Gonder, geb. Giller, beide aus Kirtorf, Krs. Alsfeld, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 auf 46 000,— DM (die beiden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit);

Grundstücke lfd. Nr. 3 und 4 auf 900,— DM (die beiden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit);

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 700,— DM;

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 24. 11. 1966 **Amtsgericht**

3945

5 K 10/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Rauschenberg belegene, im Grundbuch von Rauschenberg, Band 39, Blatt 1189 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, den 23. Februar 1967, um 11. Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 23, 103/9, Hofraum, Borngasse, Größe 0,09 Ar, Flur 23, Flurstück 124/5, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse, Größe 4,84 Ar,

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. April 1966 bezgl. des Anteils des Herrn Willi Benner und bzw. der übrigen Anteile am 15. Juni 1966 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals der Rentner Willi Benner und dessen Ehefrau Gerda Benner, geb. Werner, in Rauschenberg je zu einem Viertel und der Metzger Gerhard Nieft in Rauschenberg zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 30. September 1966 — 5 K 10/66 — ist gem. § 74a ZVG der Wert des Grundstücks auf 65 000,— DM (i. W. Fünfundsechzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain, 1. 12. 1966 **Amtsgericht**

3946

Beschluß

K 6/66: Die Eigentumshälfte des Georg Alfred August Nappe an dem im Grundbuch von Rückershausen, Band 6, Blatt 139, eingetragenen Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Rückershausen, Blatt 122,

lfd. Nr. 154, Gemarkung Rückershausen, Flur 6, Flurstück 100/2, Bauplatz, Goldbach, Größe 13,71 Ar,

soll am Mittwoch, 8. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neukirchen, Kurhessenstraße Nr. 30, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 23. August 1966 (Tag des Versteigerungs-

vermerks): a) Baggerführer Georg Alfred August Nappe, geb. 12. 10. 1928, b) dessen Ehefrau Maria Elisabeth, geb. Bernhardt, in Rückershausen, je zu 1/2.

Der Wert des gesamten Erbbaurechtes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3579 Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 28. 10. 1966 **Amtsgericht**

3947

7 K 10/66: Die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 74, Blatt 3297, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Nr. 80/9, LB 1570, Hofraum, an der Schillerstraße, Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Nr. 80/10, LB 1570, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 73, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Nr. 80/7, LB 1570, Hofraum, Schillerstraße, Größe 0,95 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 15. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (18. März 1966): Johanna Anthes, geb. Stoffleth, in Neu-Isenburg, zu 1/2; Irene Charlotte Erbelding, geb. Siebert, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 2. 12. 1966 **Amtsgericht, Abt. 7**

3948

7 K 33/65: Die im Grundbuch von Klein-Steinheim, in Band 24, Blatt 1169, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Nr. 191/3, LB 1196, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 4, Größe 22,64 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Nr. 190/1, LB 1196, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 4, Größe 1,89 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (3. August 1965): Gastwirt Willi Kawell, in Steinheim (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 573 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 1. 12. 1966 **Amtsgericht, Abt. 7**

3949

K 8/65: Die im Grundbuch von Bad Soden, Band X, Blatt 415 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Bad Soden, Flur 11, Flurstück 11/5, Hof- und Gebäudefläche, Welsbachweg, Größe 11,71 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Bad Soden, Flur 11, Flurstück 11/6, Hof- und Gebäudefläche, Welsbachweg 3, Größe 8,32 Ar,

sollen am 9. März 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Friedel Nix, Bad Soden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 180 054,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 1. 12. 1966

Amtsgericht

3950**Beschluß**

K 10/66: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 58, Blatt 3020, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 421, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße, Größe 15,37 Ar,

soll am 3. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Seligenstadt (Hessen), Glselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallgießer Hans Behrens, in Jügesheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 390,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 14. 11. 1966

Amtsgericht

3951

1 K 14/64: Die beiden ideellen Hälften des im Grundbuch von Grävenwiesbach des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 16, Blatt 600, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 20, Flurstück 43, Lieg.-B. 344, Hof- und Gebäudefläche Bachstraße 4, Größe 13,09 Ar,

sollen am Freitag, den 27. Januar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneider Emil Standhaft in Grävenwiesbach

und dessen Ehefrau Frieda Standhaft, geb. Becker, in Grävenwiesbach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 200,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 1. 12. 1966

Amtsgericht

3952

1 K 6/66 — 1 K 4/65 — 1 K 16/65: Die im Grundbuch von Anspach des Amtsgerichts Usingen (Taunus), Band 76, Blatt 2765, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 4, Flurstück 80, Lieg.-B. 1536, Ackerland, am aussätzig Haus, Größe 24,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Anspach, Flur 2, Flurstück 68, Lieg.-B. 1536, Ackerland, vor der Hardt, Größe 25,47 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Anspach, Flur 4, Flurstück 86/1, Lieg.-B. 1536, Ackerland, am aussätzig Haus, Größe 34,33 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Anspach, Flur 4, Flurstück 86/2, Lieg.-B. 1536, Bauplatz, am aussätzig Haus, Größe 10,56 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Anspach, Flur 4, Flurstück 87, Lieg.-B. 1536, Ackerland, am aussätzig Haus Größe 29,26 Ar,

sollen am Donnerstag, den 2. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks zu 1 K 4/65 betreffend Grundstück lfd. Nr. 1), 2. 11. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks zu 1 K 16/65 betreffend Grundstück lfd. Nr. 3) und 5. 5. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks zu 1 K 6/66 betreffend Grundstück lfd. Nr. 5, 6, 7): Kaufmann Helmut Röder in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 80 auf 29 892,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 68 auf 20 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 86/1 auf 41 196,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 86/2 auf 17 952,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 87 auf 35 112,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 2. 12. 1966

Amtsgericht

3953

K 3/66: Die im Grundbuch von Unter-Schönsmattenweg, Band 7, Blatt 388, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Unter-Schönsmattenweg, Flur 1, Flurstück 497/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 79, Größe 14,09 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Unter-Schönsmattenweg, Flur 1, Flurstück 221, Grünland, Hofwiesen, Größe 4,28 Ar,

sollen am 15. Februar 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Peter Attig und dessen Ehefrau Elisabeth Luise Anna Attig, geb. Hartmann, beide in Ober-Schönsmattenweg wohnhaft, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 6. 12. 1966

Amtsgericht

3954

3 K 39/66: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 102, Blatt 3978 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 43, Flurstück 230/22, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffengründchen, Größe 5,56 Ar,

soll am 1. März 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Oktober 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Friedrich Hardt und Anna, geb. Jahn, jetzt in Kelsterbach, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 55 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 8. 12. 1966

Amtsgericht

3955

1 K 1/66: Die ideelle Hälfte a) der Ehefrau Frieda Nelle, geb. Gerstenberg, b) des Bundesbahnbeamten Heinz Gerstenberg, beide in Witzenhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft des im Grundbuch von Witzenhausen, Band 82, Blatt 1502, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Witzenhausen, Flur 3, Flurstück 555/169, Hof- und Gebäudefläche, Paradiesweg 15, Größe 6,16 Ar,

soll am 8. Februar 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38 (Großer Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der zu versteigernden ideellen Grundstückshälfte am 17. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau Frieda Nelle, geb. Gerstenberg, in Witzenhausen, b) Bundesbahnbeamter Heinz Gerstenberg, in Witzenhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 18 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 17. 11. 1966

Amtsgericht

Wieder lieferbar in 3. unveränderter Auflage!

KOCH · HARTMANN · v. ALTROCK · FÜRST

AVG · DAS ANGESTELLTEN- VERSICHERUNGSGESETZ

in 3 umfangreichen Bänden

Der große und bewährte Kommentar wird neben dem vollen Wortlaut des Gesetzes einschl. der entsprechenden Kommentierung alle die Angestelltenversicherung berührenden Reichs-, Bundesgesetze und sonstigen Rechtsvorschriften einschl. der zwischenstaatlichen Verträge enthalten.

Der Kommentar erläutert insbesondere umfassend

- a) das alte Angestelltenversicherungsgesetz, das noch auf viele Jahre hinaus in zahlreichen Fällen angewandt werden muß
- b) das neue Recht, das noch durch weitere Ergänzungslieferungen auf den derzeitigen Rechtsstand gebracht wird.

Preis: 181,60 DM

Der von der Fachwelt zu den Standardwerken gezählte und höchstgeschätzte Kommentar wird herausgegeben von Albrecht v. Altrock, Ltd. Verw.-Dir. in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, unter der Mitwirkung von Paul Fürst, Verwaltungsobererrat in der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Bitte verlangen Sie Gesamtprospekt!

ENGEL-VERLAG · 62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42

Wohnungsbaurichtlinien 1965

Im Sonderdruck des St.Anz. sind folgende Erlasse und Verordnungen zusammengefaßt:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG

1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)

7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, St.Anz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, St.Anz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964, St.Anz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, St.Anz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2.50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, geliefert. Einzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 143 60

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

können **Ringbuchmappen** (mit Rückenaufdruck) zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

Öffentliche Ausschreibungen

3956

Marburg: Die Bauarbeiten für den Neubau der Flutgrabenbrücke bei Schweinsberg im Zuge der K 24, km 1,123 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen
150 cbm B 225 für die Fundamente
160 cbm B 225 für Widerlager und Flügel
210 cbm B 450 Spannbeton für den Überbau

Isolierung, Gehsteigkappen, Geländer einschl. Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/Lahn, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschuß: am 3. Januar 1967

Eröffnungstermin: 17. Januar 1967, um 11.00 Uhr in Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/L., Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 1. März 1967.

355 Marburg (Lahn), 8. 12. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3957

Marburg: Die Bauleistungen für den Ausbau und die Verlegung der L 3125 zwischen Marburg und Beltershausen von Str.-km 0,2 + 50,00 bis 3,5 + 50,00 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

10 000 cbm Mutterbodenarbeiten
75 000 cbm Erdbewegung
10 500 cbm Frostschutz d. K. 0/35 mm
18 000 qm bit. Tragschicht
18 000 qm Asphaltbinderschicht
18 000 qm Asphaltfeinbetonschicht

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 14,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschuß: 28. 12. 1966

Eröffnungstermin: 19. 1. 1967, um 11.00 Uhr in Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 19. 2. 1967.

355 Marburg (Lahn), 7. 12. 1966

Hessisches Straßenbauamt

3958

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrten Ober-Eschbach im Zuge der Landesstraße 3003 von km 3.044 bis km 4.159 und 3205 von km 0.004 bis km 0.075, (Kreis Friedberg)

sollen vergeben werden, u. a.:

4400 cbm Erdabtrag
1600 cbm Frostschutzkies 0/60
1800 t Hartsteinmineralgemisch 0/55
8000 qm bit. Unterbau 0/45
8200 qm Asphaltbinder 0/25
9800 qm Asphaltbinder 0/18
9800 qm Asphaltfeinbeton 0/3
3300 qm Gehwegbefestigung

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 22. 12. 1966 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312 unter Stichwort „OD Ober-Eschbach“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. Januar 1967, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist 1. 4. 1967.

63 Gießen, 9. 12. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

3959

Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung am 24. November 1966 beschlossene II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1966 wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachträge zum ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 werden in der Zeit vom 21. bis 29. Dezember 1966 in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6—10, II. Stock, Zimmer 230 — Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr — zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, den 15. Dezember 1966

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

Eine frohe Weihnacht

1966

ein glückliches, erfolgreiches

1967

wünschen wir allen Lesern, Inserenten und Mitarbeitern

Redaktion und Verlag des **STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN**

3960

II. Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1966

Auf Grund der §§ 5, 12 Abs. 3 Ziffer 1 und des § 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) hat die Verbandsversammlung am 24. November 1966 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1966 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für den ordentlichen Haushalt und dem II. Nachtragshaushaltsplan für den außerordentlichen Haushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haus- haltsplanes festge- setzt	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	DM	DM	DM	DM
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	2 349 135		267 468 555	269 817 690
die Ausgaben	4 654 635		267 468 555	272 123 190
b) im außerordentl. Haushalt				
die Einnahmen		2 780 500	23 146 500	20 366 000
die Ausgaben		2 780 500	23 146 500	20 366 000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehn, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 17 722 500 DM um 3 122 500 DM vermindert und damit auf 14 600 000 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

Einzelplan 0	Allgemeine Verwaltung	425 000 DM
Einzelplan 4	Soziale Angelegenheiten	3 395 000 DM
Einzelplan 5	Gesundheitspflege	9 585 000 DM
Einzelplan 6	Wohnungsbau und Wohnsiedlung	700 000 DM
Einzelplan 8	Wirtschaftliche Unternehmen	495 000 DM
		<hr/> 14 600 000 DM

35 Kassel, den 24. November 1966

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

3961

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Goldener Grund, Niederselters,
für das Rechnungsjahr 1966.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung des Schulverbandes vom 15. Februar 1966 wird nach Beratung und Beschlußfassung durch die Schulverbandsversammlung am 8. 12. 1966 für das Rechnungsjahr 1966 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbandes für das Rechnungsjahr 1966 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf 60 940,— DM.
in der Ausgabe auf 60 940,— DM.

und im außerordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf 490 000,— DM.
in der Ausgabe auf 490 000,— DM.

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird nach der Kinderzahl vom 15. Mai 1966 mit 110 DM, je Kind festgelegt und beträgt demnach für die einzelnen Mitgliedsgemeinden:

a) Niederselters	25 300,00 DM.
b) Eisenbach	27 500,00 DM.
c) Oberselters	5 390,00 DM.
d) Haintchen	2 750,00 DM.

§ 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 4

Darlehn zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes sind nicht erforderlich.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 22 der Verbandssatzung im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 5. Tage nach dieser Veröffentlichung 1 Woche lang am Sitz des Verbandes (Bürgermeisteramt Niederselters) öffentlich aus.

6251 Niederselters, 9. 12. 1966

Der Vors. des Verbands-Vorstandes
Löw

Vordrucke

zur

Gewerbeanmeldung A
Gewerbeummeldung B
Gewerbeabmeldung C

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962 S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50
10 Sätze = DM 13,50
25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—
100 Sätze = DM 80,—
250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37



Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/4-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert - Preis 24,50 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

3962

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der verlorengegangenen Sparkassenbücher beantragt: Frau Inge Stark, Bad Homburg v. d. H., Kurhaus, das Sparkassenbuch Nr. 41 305, lautend auf den gleichen Namen, Herr Josef Adam Mag, Oberursel (Taunus), Oelgarten 12, das Sparkassenbuch Nr. 701 588, lautend auf den gleichen Namen.

Der oder die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 12. 1966

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

3963

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 100 32088 — Hilmar Karn, Kassel-Ha., 2. Sparkassenbuch Nr. 100 59305 — Peter Müller, Kassel-Ha., Am Beerenberg 18, 3. Sparkassenbuch Nr. 100 31452 — Heidemarie Hölterscheidt, Kassel, 4. Sparkassenbuch Nr. 100 24222 — Heidemarie Hölterscheidt, Kassel.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 6. 12. 1966

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3964

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Dezember 1966 sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbücher Nr. 5676, 6066 und 6142 lautend auf Jutta Jensen, Jörg Christian Jensen und Elise Jensen geb. Rix, Unterwegfurth, Nr. 27.

6420 Lauterbach, 8. 12. 1966

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

3965

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. November 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 16879, lautend auf Herrn Jakob Streitenberger und Frau Elisabeth geb. Elsässer, Dörnigheim (Krs. Hanau), Karlstraße 23 für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 29. 11. 1966

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

3966

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 29. November 1966 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1) Frithjof Rudert, Da.-Eberstadt, Nr. 112 881; 2) Umrans Bombar, Darmstadt, Nr. 145 796; 3) Luise König, Darmstadt, Nr. 149 420; 4) Heinrich Pritsch und Ehefrau Marie geb. Keller, Nieder-Beerbach, Nr. 415 224; 5) Stephan Geweniger, Trautheim, Nr. 178 384; 6) Josef Gasz, Darmstadt-St. Stephan, Nr. 731 052; 7) Ev. reform. Pfarramt Rohrbach — Schwesterstation — Rohrbach, Nr. 801 258; 8) Lonny Hamm, Weiterstadt, Nr. 1 600 029.

61 Darmstadt, 6. 12. 1966

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

3967

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. Dezember 1966 sind die Sparkassenbücher

Nr. 123-19041 u. Nr. 123-63318 Adolf Richter, Neu-Isenburg, Platanenweg 15

Nr. 111-23653 Peter Sehring, Langen, Diebürger Straße 2

Nr. 111-60402 Martha Rudert, Roßdorf b. Darmstadt, Roßbergweg 7 für kraftlos erklärt worden.

607 Langen, 5. 12. 1966

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN
Der Vorstand

3968

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. Dezember 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 129 947 — Gerda Böse, Kassel, Naumburger Straße 9, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 8. 12. 1966

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3969**Aufforderung:**

1. Erika Radtke geb. Brandt, Neu-Isenburg, Schopenhauerstr. 34 für die auf ihren Namen lautenden Sparkassenbücher Nr. 121-62995 und Nr. 121-63262.

2. Ernst Radtke, Neu-Isenburg, Schopenhauerstr. 34 für das auf seinen Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 121-14718.

3. Eheleute Günter u. Renate Ziegler geb. Rausch für das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 111-42422, wohnhaft in Langen, Steubenstraße 26.

4. Fritz Bachmann, Frankfurt am Main, Buchwaldstraße 30 für das auf den Namen Beate Bachmann, Frankfurt am Main, Buchwaldstraße 30 lautende Sparkassenbuch Nr. 161-38435.

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 5. 12. 1966

BEZIRKSSPARKASSE LANGEN
Der Vorstand

3970

Kraftloserklärung: Der Sparkassenvorstand hat die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1. Sparkassenbuch Nr. 11/731 — Amalie Fink, Kassel-Ha.,
2. Sparkassenbuch Nr. 11/12 106 — Ursula Busch, Eiterhagen,
3. Sparkassenbuch Nr. 471/11/16 541 — Viola Bauer, Kassel-Kl.,
4. Sparkassenbuch Nr. 11/30 007 — Ingrid Stoya, Kassel.

35 Kassel, 9. 12. 1966

KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3971

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 09-19469 lautend auf Manfred Wittig, Ffm., Gräfstr. 83,
Nr. 04-44486 lautend auf Linda Zimmermann, Schwalbach (Taunus),
Sossenheimer Weg 30.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

3972

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 12. Dezember 1966 sind die Sparkassenbücher Nr. 09-20659 lautend auf Herrn Josef Pöllath, Frankfurt (Main), Appelgasse 22 und Nr. 01-75115 lautend auf Frau Ursula Falk, Frankfurt (Main), Tornowstraße 19 für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 12. 12. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

3973

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung sucht akademisch gebildeten

Mitarbeiter - Referent(in) -

Das Referat umfaßt die Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen, Lehrerfortbildung, Redaktion der Sozialkundebriefe und Auswertung des anfallenden wissenschaftlichen Zeitschriftenmaterials.

Die Stelle ist dotiert mit BAT II (keine Anfängerstelle) und sofort zu besetzen. Halbjährliche Probezeit.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an die

Hessische Landeszentrale für politische Bildung, 6200 Wiesbaden, Mainzer Straße 19, Postfach 789.

62 Wiesbaden, 2. 12 1966

3974

Aufforderung: Herr Konrad Plockinger, 35 Kassel, Oelmühlweg 18, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 1 103 642 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 6. 12. 1966

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

3975

Beim Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel (40 000 Einwohner) ist die

Stelle des Kreisjugendpflegers

sobald zu besetzen. Vergütung nach BAT entsprechend abgelegten Prüfungen. Probezeit 6 Monate. Zusätzliche Altersversorgung und Beihilfen nach der Hessischen Beihilfeverordnung werden gewährt. Der Kreis ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich. Gymnasium, Realschule und Berufsfachschulen am Ort.

Gesucht wird ein Bewerber, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendpflege, des Jugendschutzes, in der behördlichen Jugendarbeit, des Sportes und Verwaltungskennntnisse besitzt. Das Höchstalter sollte möglichst 35 Jahre nicht übersteigen. Führerschein Klasse III erwünscht.

Neben den üblichen Aufgaben eines Jugendpflegers soll vor allem eine Beratung und Betreuung der Jugendverbände auf sportlichem Gebiet erfolgen. Außerdem ist ein Jugendheim zu verwalten.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungsnachweisen, Zeugnisabschriften, Übersicht über die bisherige Tätigkeit, Gehaltsforderungen und Angaben von Referenzen werden umgehend erbeten an den Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen — Personalabteilung — 3547 Wolfhagen, Ritterstraße 1.

3547 Wolfhagen, 5. 12. 1966

3976

In der Stadt Battenberg (Eder), Kreis Frankenberg (ca. 2 200 Einw., Ortsklasse A) ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. März 1967 zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Bewerber sollten nicht älter als 47 Jahre sein, über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung verfügen, Kenntnisse im einschlägigen Verwaltungsrecht und längere Erfahrungen im Kommunaldienst besitzen und die 2. Verwaltungsprüfung oder ähnliche gleichwertige Prüfungen abgelegt haben.

Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Nachweis über die bisherige Tätigkeit) bitten wir bis zum 9. Januar 1967 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl, Herrn Julius Haase, 3559 Battenberg (Eder), Rathaus, einzureichen.

Persönliche Vorstellung ist nur nach besonderer Aufforderung erwünscht.

3559 Battenberg (Eder), 9. 12. 1966

**Der Vorsitzende
des Wahlvorbereitungsausschusses**

Aus der Tatsache, daß der Staats-Anzeiger in allen staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben des Landes Hessen berufsbedingt gelesen wird, ergibt sich

der sichere Erfolg der im Staats-Anzeiger veröffentlichten Stellenanzeigen!

Und der Preis?

Eine Stellenanzeige z. B. in dieser Größe (90 mm breit, 145 mm hoch) kostet 145 × DM —,85 =

DM 123,25

3977

Die Regierung in Kassel stellt zum 1. September 1967

Regierungsinspektor-Anwärter(-innen) Regierungssekretär - Anwärter (-innen)

ein.

Die Bewerber(-innen) müssen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes das 18. Lebensjahr und für die Laufbahn des mittleren Dienstes das 16. Lebensjahr vollendet und sollen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist mindestens der erfolgreiche Besuch einer Realschule (Mittlere Reife) oder ein vergleichbarer Bildungsstand nachzuweisen. Bewerber, die am Einstellungstag das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben, können vorerst als Praktikanten für die entsprechende Laufbahn ausgebildet werden.

Bewerbungsgesuche können bis zum 20. Januar 1967 vorgelegt werden. Dem Gesuch sind beizufügen:

1 Lichtbild, aufgenommen in 1966/67
handgeschriebener Lebenslauf

begl. Abschrift von Schulzeugnissen bzw. des letzten Schulzeugnisses

begl. Abschriften von Zeugnissen über Tätigkeiten nach der Schulentlassung (Lehrabschlußzeugnis, Fachprüfungsnachweise u. a.)

Bescheinigung über Kurzschriftkenntnisse (ersatzweise eine Erklärung, daß Kurzschriftkenntnisse während der Ausbildung nachgewiesen werden)
Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter mit der Berufswahl (nur bei minderjährigen Bewerbern).

Die Auswahl unter den Bewerbern(-innen) wird nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung getroffen. Weitere Auskünfte, z. B. über die Höhe des Unterhaltszuschusses während des dreijährigen bzw. zweijährigen Vorbereitungsdienstes, werden auf Anfrage erteilt.

35 Kassel 2, Postfach 747 (Steinweg 6)

Der Regierungspräsident in Kassel



Warum VS-Schulmöbel?

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet.

Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

VS

Vereinigte
Schulmöbelfabriken KG
6972 Tauberbischofsheim
Ruf 633 Telex 06 89621

Niederlassung Homberg, 6313 Homberg/Oberhessen, Herderstr. 1, Tel. 825, Fernschreiber 04-9432

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank. 62 Wiesbaden Nr. 69 055. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten. bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40. über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.

3978

Die Stadt Fulda stellt zum nächstmöglichen Termin ein:

a) **Leiter des Steueramtes**

— Besoldungsgruppe A 11 Hess. Besoldungsgesetz —

b) **Abteilungsleiter und Vertreter des Amtsleiters der Kämmerei**

— Besoldungsgruppe A 11 Hess. Besoldungsgesetz —

Bei besonders geeigneter und befähigter Persönlichkeit ist ein weiterer Aufstieg möglich.

Die Bewerber müssen die beamten- und laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen und über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im gemeindlichen Steuerwesen bzw. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verfügen.

Mit 45 000 Einwohnern ist Fulda eine Stadt, die den Mittelpunkt Ost Hessens und das Einkaufszentrum für 250 000 Menschen bildet. Neben den Volks- und Realschulen hat Fulda 5 Gymnasien (altsprachliches, neusprachlich-naturwissenschaftliches, Aufbau-, Wirtschafts- und neusprachlich-naturwissenschaftliches Gymnasium für Mädchen mit einem sozialwissenschaftlichen Zweig), eine Wirtschaftsoberschule sowie ein Pädagogisches Fachinstitut, Kaufmännische und Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschulen.

Neben der Vergütung werden die üblichen Entschädigungen und Zuschüsse gewährt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis 10. Januar 1967 an den Magistrat der Stadt Fulda, Haupt- und Personalamt, 64 Fulda, Stadtschloß, zu richten.

64 Fulda, 9. 12. 1966

3979



**Landeswohlfahrtsverband
Hessen**

Bei unserer Hauptverwaltung in Kassel ist eine Stelle als

LANDESRAT

— Baudezernent, Bes.-Gruppe A 16 HBesG —

zu besetzen (Anstellung als Beamter auf Lebenszeit).

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Planung und Durchführung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Bauunterhaltungsarbeiten sowie die Errichtung und Unterhaltung der technischen Anlagen bei 30 Krankenhäusern, Kliniken und Heimen mit rd. 13 000 Betten und weiteren Dienststellen (insgesamt über 500 Gebäude).

Wir suchen für diese verantwortungsvolle Tätigkeit eine qualifizierte Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen im öffentlichen Bauwesen. Für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Hochbau erforderlich; die II. Staatsprüfung ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bis zum 15. Februar erbeten an den

35 Kassel, 9. 12. 1966

Landeswohlfahrtsverband Hessen
35 Kassel, Ständeplatz 6 -10

**Berater und Lieferer
bei staatlichen und kommunalen
Baumaßnahmen**



**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

JAKOB NOHL GmbH

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22-24 · Tel. 7 29 41 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Gedr. *Schinkel* OHG.

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR

Wiesbaden · Erbenheim · Barbarossastraße 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO- KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED, Mainzer Landstraße 691 · Telefon 38 33 03

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubenentleerungen

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Raenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.